

Zoll und Export 2024: **Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr**



Liebe Leserin, lieber Leser,

zunächst noch einmal alles Gute für 2024!

Das Jahr 2024 beginnt mit vielen Herausforderungen: Multiple Krisen wie der Ukrainekrieg und Konflikte im Nahen und Mittleren Osten, die Energieversorgung und anhaltende Lieferkettenprobleme werden uns auch weiterhin beschäftigen. Wir nehmen die Welt zunehmend unruhiger und komplexer war.

Gerade in diesen Zeiten gilt es, positiv und optimistisch zu bleiben.

Wie schon in den Vorjahren habe ich Ihnen nachstehend für 2024 die wichtigsten Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft kompakt und praxisgerecht zusammengefasst. **Bitte betrachten Sie die nachstehenden 96 Seiten wie ein Buffet: Nicht jedem schmeckt alles, aber ich denke, für jeden ist etwas dabei. Am besten Sie picken sich die Informationen aus dem reichhaltigen Angebot, die Sie tatsächlich benötigen.**

Für heute wünsche ich Ihnen einen positiven und optimistischen Start in das Jahr 2024, **voller Gesundheit, voller Glück und natürlich voller Erfolg.**

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Stefan Schuchardt

Inhaltsverzeichnis		
01.	Zolltarif und Außenhandelsstatistik	Seite 02
02.	Umsatzsteuer und Binnenmarkt	Seite 10
03.	Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht	Seite 14
04.	Einfuhr, Zollwert und Zollschild	Seite 29
05.	Ausfuhr	Seite 52
06.	Exportkontrolle	Seite 55
07.	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen	Seite 80

Bevor es losgeht:

Allgemeiner Hinweis zur Gender-Neutralität

Der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass dieser EXPORT-Brief im Interesse einer besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Bezeichnungen unterscheidet. **Die nachfolgend gewählte Form soll somit alle Personen einschließen und niemanden benachteiligen.**

1. Zolltarif und Außenhandelsstatistik

Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2024

Basierend auf der Kombinierten Nomenklatur (DVO (EU) 2023/2364 vom 26.09.2023; Amtsblatt L vom 31.10.2023, Kennziffer 24-01-01) (1098 Seiten!) ist das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2024“ (Kennziffer 24-01-02) am 01.01.2024 in Kraft getreten und hat damit die Ausgabe 2023 ersetzt. Das Warenverzeichnis dient der Klassifizierung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrastat) und mit den Drittländern (Extrastat).

Das statistische Warenverzeichnis bleibt wie bisher in 21 Abschnitte (römisch beziffert I - XXI) und 96 Kapitel (Kapitel 1 - 76 und 78 - 97 - Kapitel 77 ist nicht belegt) untergliedert. Die Kapitel 98 und 99 sind hauptsächlich auf nationale Zwecke in der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet und dienen der vereinfachten Anmeldung von Waren unter definierten Bedingungen.

Bedingt durch den technischen Fortschritt, neue Herstellungsprozesse und aktuelle Themen wie Digitalisierung, ökologische und soziale Anforderungen müssen die statistischen Warennummern regelmäßig an die aktuelle Situation angepasst werden. Während noch zum 01.01.2022 eine Vielzahl der Änderungen aus den Anpassungen des Harmonisierten Systems durch die Weltzollorganisation resultierten, gibt es für das 2024 nur wenige Änderungen.

Exkurs: Weltzollorganisation und Harmonisiertes System

Die aktuell 184 Mitgliedstaaten der Weltzollorganisation (World Customs Organisation „WCO“) wickeln fast 98% des Welthandels ab (Mitgliederliste Kennziffer 24-01-03). Eine wichtige Aufgabe der WCO ist die Verwaltung des sog. „Harmonisierten Systems (HS)“, welches beispielsweise die Grundlage des Europäischen und des Schweizer Zolltarifs bildet. Im Rahmen des HS legt die WCO die ersten sechs Stellen einer Tarifposition fest; die Bestimmung weiterer Stellen obliegt den WCO-Mitgliedstaaten. Das Zolltarifschema des Harmonisierten Systems wurde 1988 von der WCO entwickelt und in über 200 Staaten, Ländern und Gebieten angewendet. Die letzte Anpassung des HS erfolgte zum 01.01.2022. Üblicherweise erfolgen die Anpassungen im 5-Jahres-Rhythmus, damit wäre der nächste Anpassungstermin der 01.01.2027. **Nach aktuellem Plan der WCO soll jedoch die nächste Änderung erst zum 01.01.2028 erfolgen, von grundlegenden Änderungen ist bisher nichts bekannt.**

Insgesamt wurden zum Jahreswechsel 23 achtstellige Zolltarifnummern neu in das Verzeichnis aufgenommen und 15 achtstellige Zolltarifnummern haben ihre Gültigkeit verloren. Es gibt zwei inhaltliche Änderungen. Verglichen mit den Vorjahren sind diese Änderungen marginal und umfassen stärkere Differenzierungen auf der Ebene der siebten und achten Stelle der Zolltarifnummern (sog. „KN-Unterpositionsebene“). Hinweis: Einige Kabel und sog. „passive optische Splitter“ für die Telekommunikation werden ab 01.01.2024 in einem anderen Kapitel in den Zolltarif eingereiht – damit

ändert sich teilweise die Ursprungsregel in einigen Präferenzabkommen. Weitere Ausführungen dazu finden Sie im Abschnitt „Warenursprung und Präferenzen“.

Auch für 2024 steht auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes das komplette Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in einer einzigen Datei kostenlos zum Download zur Verfügung. Das komplette Warenverzeichnis können Sie kostenlos unter Kennziffer 24-01-02 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern. Hinweis: In dem PDF-Dokument können Sie auch die praktische Suchfunktion zum Auffinden der Zolltarifnummer nutzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie dann die Warennummer mit ausgewiesenen Leerzeichen nach der 4. und nach der 6. Ziffer eingeben müssen, sonst erhalten Sie keine Treffer.

Eine Gegenüberstellung der geänderten Zolltarifnummern ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abrufbar. Alternativ können Sie das Dokument kostenlos unter Kennziffer 24-01-04 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern:

Warenbezeichnung / Texte	Warennummer 2024	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2023
---- Trägervlies, aus Polyester, im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	5603 14 20	N	–	ex 5603 14 90
---- andere	5603 14 80	N	–	ex 5603 14 90
▪ Die Warennummer 5603 94 90 wird gestrichen und ersetzt durch die neuen Warennummern 5603 94 20 und 5603 94 80:		X		5603 94 90

Hinweis: Es ergeben sich auch qualitative (inhaltliche) Änderungen der Warenbeschreibungen, sodass nicht nur Warennummern verglichen werden können. Es wäre also denkbar, dass zwar bisher genutzte Warennummern weiterhin bestehen bleiben, Ihr Produkt jedoch aufgrund einer neuen Warenbeschreibung einer anderen Zolltarifnummer zuzuordnen sein könnte. Dies ist mit einem rein maschinellen Abgleich der Zolltarifnummern nicht zu leisten. In diesem Zusammenhang markiert der Zusatz „ex“ Warennummern aus 2023, deren Inhalt in mehrere Warennummern des Jahres 2024 übergegangen ist. Für die Zuordnung einer alten Warennummer kommt also mehr als eine neue Warennummer in Betracht.

Beispiel:

„ex 8517 69 90 und ex 8544 70 00“: Der Inhalt der Warennummern „8517 69 90“ und „8544 70 00“ aus dem Vorjahr verteilt sich für die genannten Waren auf die neue Warennummer in 2024 „9013 80 40“.

In der Spalte „Änderungsart“ wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Warennummer neu hinzugekommen ist (N), gelöscht wurde (X), mit geändertem Inhalt wiederverwendet wurde (W) oder textlich verändert wurde (I).



Warenverzeichnis-Suchmaschine

Schon im Jahr 2022 wurde die Warenverzeichnis-Suchmaschine des Statistischen Bundesamts eingeführt. Das Tool wurde entwickelt, um die Zuordnung von Warennummern des Warenverzeichnisses bzw. der Kombinierten Nomenklatur (KN) mit einer Stichwortsuche zu erleichtern.

STATIS
Statistisches Bundesamt

3CE
Technische
by Business

[Datenschutz](#) [Impressum](#) [Kontakt](#)

Warenverzeichnis
Suchmaschine

Geben Sie eine Warenbezeichnung ein

klassifizieren

<https://dstatis.3ce.com/>

Das Programm liefert Ergebnisse für die Suche nach Waren aller Art (z. B. "Stabstahl", "Baumwollhemden" und "Couchtische aus Eiche").

Dienstleistungen (z. B. "Buchhaltung", "Versand" und "Umwelt") sind in der KN nicht klassifizierbar, so dass eine Suche nach diesen Begriffen keine Treffer liefert. Zutreffende Ergebnisse erzielen Sie nur, wenn Sie physische Gegenstände beschreiben (z. B. „Werkzeugmaschine“, "Herrenhemden aus gewebter Baumwolle", "Bremsbeläge für Kraftfahrzeuge" usw.).

Recherche der Warennummern mit dem „Warenverzeichnis Online“

Das Statistische Bundesamt bietet in Kooperation mit der Reguvis Fachmedien GmbH eine kostenfreie Datenrecherche zur Klassifizierung von Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrahandel) und mit den Drittländern (Extrahandel).

Sie finden in dem Online-Tool auch die Warennummern mit Gültigkeitsdatum 01.01.2024 sowie die dazugehörigen Erläuterungen zu den Abschnitten und Kapiteln. Es ist sogar eine Datenrecherche frühere Gültigkeitszeiträume möglich.

STATIS
Statistisches Bundesamt

Reguvis

[Hilfe](#) [Ansprechpartner](#) [Datenschutz](#) [Vollbild](#)
Bitte Codenummer oder Suchbegriff eingeben ... 20.12.22

Stichwörter	VZJA Abfrage	Besondere Maßeinheiten	Extras	Drucken	Warenverzeichnis Online
Nomenklatur					
Suchergebnis					
Code	Bewertung				
► Abschnitt 01	Kap. 01 bis 05: Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs				
► Abschnitt 02	Kap. 06 bis 14: Waren pflanzlichen Ursprungs				
► Abschnitt 03	Kap. 15: Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs				
► Abschnitt 04	Kap. 16 bis 24: Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe				
► Abschnitt 05	Kap. 25 bis 27: Mineralische Stoffe				
► Abschnitt 06	Kap. 28 bis 38: Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien				
► Abschnitt 07	Kap. 39 bis 40: Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus				
► Abschnitt 08	Kap. 41 bis 43: Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Dämmen				
► Abschnitt 09	Kap. 44 bis 46: Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmachenwaren				

STATIS
Statistisches Bundesamt

Startseite Online mediale Newsletter Letzte Sprache Suchmaschinen

Startseite > Methoden > Klassifikationen > Warenverzeichnis Online

Online-Recherche der Warennummern
Warenverzeichnis Online

Unser Kooperationspartner für die zugangsfreie Bereitstellung und den Betrieb der Datenbankanwendung ist die Reguvis Fachmedien GmbH, Köln. Über nachstehenden Link gelangen Sie auf die von Reguvis Fachmedien GmbH betriebene Anwendung. Die Datenrecherche über diesen Online-Zugang ist für Sie kostenfrei.

[Warenverzeichnis Online](#)

Es gelten die Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen der Reguvis Fachmedien GmbH.

Zusätzlich bietet das Online-Tool eine Gegenüberstellung der Änderungen zum Vorjahresstand und das Statistische Länderverzeichnis. Die Anwendung ist kostenfrei nutzbar und beispielsweise über die Internetseite des Statistischen Bundesamts zu erreichen:

<https://www.dstatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis-aussenhandel-db-reguvis.html>

Auswirkungen auf Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)

Die Änderungen der Zolltarifnummern können sich auch unmittelbar auf bereits erteilte vZTA auswirken. Diese haben bei Änderung der Zolltarifnummern mit Wirkung ab 01.01.2024 keine Gültigkeit mehr (vgl. Art. 34 (1) UZK) – es gibt weder eine Übergangsfrist noch einen Vertrauensschutz.

Artikel 34

Verwaltung von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte

(1) Eine vZTA- Entscheidung verliert vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 33 Absatz 3 ihre Gültigkeit, wenn sie aufgrund eines der folgenden Umstände nicht mehr rechtmäßig sind:

- a) der Annahme einer Änderung der Nomenklaturen gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a und b,

Empfehlung: Es wird empfohlen, eventuell bestehende vZTA auf Änderungen der dort zugrunde gelegten Zolltarifnummern zum 01.01.2024 zu prüfen. Sollten sich die dort verwendeten Zolltarifnummern verändert haben, sind die betreffenden vZTAn für Geschäfte ab dem 01.01.2024 ungültig. Diese müssen dann neu beantragt werden.

Auswirkungen bei der Einfuhr

Auch bei der Einfuhr werden die Änderungen berücksichtigt. Hier bildet der „8-Steller“ den Rumpf des TARIC (10-Steller) und des 11-Stellers (Codenummer). Das nebenstehende Schaubild stellt den Aufbau einer Zolltarifnummer zusammenfassend dar.

Insofern müssen auch die 11-stelligen Nummern geprüft werden. Hier steht nur der EZT-Online zur Verfügung, da das Statistische Bundesamt keine Änderungstabelle für die elfstellige Codenummer zur Verfügung stellt.

8 5 0 2 3 1 0 0 9 0 0

Kapitel des Harmonisierten Systems (HS Chapter)	85	
Position des Harmonisierten Systems (HS-Heading)	8502	
Unterposition des Harmonisierten Systems (HS-Subheading)	8502 31	
Unterposition der kombinierten Nomenklatur/ Ausfuhr (CN-Subheading) „8-Steller“ für Ausfuhr	8502 31 00	
Unterposition des TARIC (TARIC-Subheading)	8502 31 00 90	
Codenummer des elektronischen Zolltarifs (additional TARIC Code) „11-Steller“ für Einfuhr	8502 31 00 900	

Auswirkungen im Bereich „Warenursprung und Präferenzen“

Die präferenziellen Ursprungsregeln der meisten einschlägigen Verarbeitungslisten verwenden bis auf weiteres das HS 2017, teilweise auch noch ältere Fassungen (Mexiko: HS 2002, Schweiz: HS 2007, Kanada HS 2012).

Den Stand der jeweiligen Verarbeitungsliste für das betreffende Land ist im Portal „Warenursprung und Präferenzen Online“ der deutschen Zollverwaltung einsehbar. Hier muss die präferenzielle Ursprungsprüfung noch auf Basis eines „alten“ Vierstellers erfolgen.

Die Änderungen im Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) können mit einem neuen Tool einfach und schnell verfolgt werden:

Verarbeitungsliste Schweiz (CH) zum Stichtag 20.12.2022

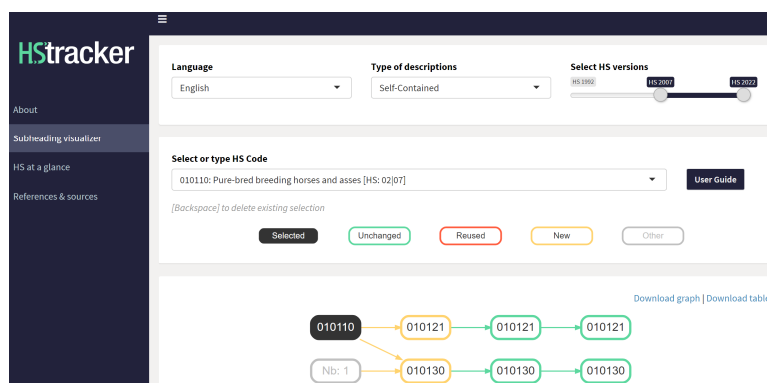
Hinweis:
Diese Verarbeitungsliste besitzt den HS-Stand 2007. 

Kapitel/HS-Position:

HS-Tracker: Online-Tool der WTO

Die Welthandelsorganisation (WTO) hat in Zusammenarbeit mit der Weltzollorganisation (WCO) ein Online-Tool (sog. „HS-Tracker“) entwickelt, mit dem sämtliche Änderungen des Harmonisierten Systems bis zur HS-Unterposition („Sechssteller“) nachverfolgt werden können.

Das Tool ist dabei in den drei Sprachen Englisch, Spanisch und Französisch verfügbar. Der Tracker gibt Auskunft über sämtliche Anpassungen der HS-Codes im Laufe der verschiedenen Versionen und erläutert die Änderungsgründe.



Den HS-Tracker können Sie unter nachstehendem Link aufrufen:

<https://hstracker.wto.org/>

Tipp: Die Änderungen zum 01.01.2024 bieten eine gute Gelegenheit, die im Unternehmen verwendeten Zolltarifnummern zu überprüfen. Die Grundsätze der Einreihung von Waren bleiben natürlich unverändert bestehen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei, z. B. mit einem Workshop zur Einreihung von Waren in den Zolltarif – auch „Online“ möglich.

Zolltarife weltweit



In ihrer umfangreichen Publikation „World Tariff Profiles 2023“ (Kennziffer 23-01-05) gibt die Welthandelsorganisation WTO Informationen zu Zollsätzen sowie präferenziellen Ursprungsregeln für über 170 Länder. Informationen werden auch zu nichttarifären Handelsbarrieren gegeben.

Ausgewählte Einreihungsverordnungen aus 2023

Hin und wieder kommt es bei den Zollbehörden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen des Zolltarifs. Damit die Kombinierte Nomenklatur EU-einheitlich angewendet wird, erlässt die Europäische Kommission in Einzelfällen und bei komplizierten Einreihungen unterjährig sog. „Einreihungsverordnungen“, welche in einem EU-Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Für Sie als Importeur oder Exporteur sind diese Verordnungen deshalb von Bedeutung, weil die Einreihung sowohl Auswirkungen auf die Ausfuhr als auch auf die Einfuhr hat. Besonders relevant ist die richtige Einreihung natürlich für Importeure, da hier Einfuhrabgaben (Zoll, EUST) nacherhoben oder erstattet werden könnten (Frist: Innerhalb von drei Jahren nach Entstehung der Abgabenschuld). Die Einreihungsverordnungen gelten nur mit Wirkung für die Zukunft, jedoch wird Importeuren nach Auffassung des EuGH die Kenntnis der Einreihungsverordnungen unterstellt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung einiger im Jahr 2023 erlassenen Einreihungsverordnungen. Gerne können Sie die jeweiligen Texte unter Angabe der Kennziffern kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern.

- 24-01-06 - Einreihungsverordnung „Ersatzklingen für Glasschaber“
- 24-01-07 - Einreihungsverordnung „Agarose-Kügelchen“
- 24-01-08 - Einreihungsverordnung „Filter für Beatmungsgerät“
- 24-01-09 - Einreihungsverordnung „Flachgewalzte Bleche aus unlegiertem Stahl“
- 24-01-10 - Einreihungsverordnung „Getrocknete Büffelohren und Rinderdörrfleisch“
- 24-01-11 - Einreihungsverordnung „Mini-Becher“
- 24-01-12 - Einreihungsverordnung „Kühlmatte“
- 24-01-13 - Einreihungsverordnung „Schuhe mit einem Oberteil aus Spinnstoff“
- 24-01-14 - Einreihungsverordnung „Stativ für Smartphone“
- 24-01-15 - Einreihungsverordnung „Teller aus feinem Knochenporzellan“
- 24-01-16 - Einreihungsverordnung „Vitamin-Gummibonbons“
- 24-01-17 - Einreihungsverordnung „Weinset“



Statistisches Länderverzeichnis 2024

Für das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2024, Kennziffer 24-01-18) haben sich keine Änderungen ergeben. Bereits 2020 wurde „Mazedonien“ in „Nordmazedonien“ umbenannt und das Vereinigte Königreich wird seit 2021 nicht länger als Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführt.

Schon zum 01.01.2021 wurden verschiedene Änderungen im Rahmen der Ländersystematik der Geonomenklatur (GEONOM, Verordnung (EU) 2020/1470, Kennziffer 24-01-19) in das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aufgenommen.

Das neue Länderverzeichnis für 2024 können Sie unter Kennziffer 24-01-18 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

Intrastat 2024

Für die Intrastat-Meldungen für das Jahr 2024 ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Schon im Jahr 2022 wurde im Rahmen des Projektes „SIMSTAT“ (Single Market Statistics) zwischen den Mitgliedsstaaten das sogenannte „Einstromverfahren“ eingeführt, in dem der „Eingangsmitgliedsstaat“ von „Ausgangsmitgliedsstaat“ die dort erhobenen Daten erhält. Mit diesem im Fachjargon „Microdatenaustausch“ genannten Verfahren soll der Verwaltungsaufwand minimiert werden. Achtung: In Deutschland sind nach wie vor beide Verkehrsrichtungen („Eingang“ und „Versendung“) zu melden. Die Anmeldeschwelle zur Feststellung der Auskunftspflicht je nach Verkehrsrichtung bleibt unverändert: Für die **Warenversendung** liegt der Wert bei **500.000 Euro** und für den **Wareneingang** bei **800.000 Euro** pro Jahr.

Weitere Informationen und Fallbeispiele finden sich in der Publikation „Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2024“. Gerne können Sie Ihr Exemplar auch kostenlos unter Kennziffer 24-01-20 bei info@export-verlag.de anfordern.

Bekanntlich sind die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf eines Berichtsmonats an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung zur Abgabe der Intrastat-Meldungen über den 10. Arbeitstag hinaus nicht möglich ist, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Sollten Sie wegen technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sein, termingerecht Ihre Intrastat-Meldung in Dateiform einzureichen, dann müssen Sie die Daten bis zur Behebung dieser Schwierigkeiten ggf. mit dem Onlineformular melden. Sollte aufgrund der Datenmenge eine manuelle Meldung nicht möglich sein, sollten Anmelder unverzüglich Kontakt mit dem Statistischen Bundesamt aufnehmen (Faxnummer 0611/ 75 3957). Grundsätzlich sind die Meldungen auch bei Korrekturen zwingend auf elektronischem Weg durchzuführen.

Bei Urlaub ist regelmäßig durch eine Vertretung die termingerechte Abgabe der Intrastat-Meldungen sicherzustellen. Im Fall von Betriebsferien während des Abgabetermins (10. Werktag des Folgemonats) sind alle bereits vor Beginn der Betriebsferien zur Verfügung stehenden Intrastat-Daten zu

übermitteln. Noch nicht erfasste Daten sind unverzüglich nach Ende der Betriebsferien (monatsgerecht) nachzureichen.

Die Abgabetermine für die Intrahandelsstatistik 2024 können Sie unter Kennziffer 24-01-21 bei der Redaktion anfordern.



2. Umsatzsteuer und Binnenmarkt

VAT in the Digital Age – ViDA

Mit der Initiative „ViDA“ hat die Europäische Kommission Ende 2022 einen umfassenden Reformvorschlag des Mehrwertsteuersystems präsentiert (Kennziffer 24-01-22). Neben der umfassendsten Modernisierung des Mehrwertsteuersystems seit über 30 Jahren soll damit auch der Mehrwertsteuerbetrug weiter eingedämmt werden. Allein für Deutschland liegt der Ausfall an Mehrwertsteuer laut VAT GAP Report 2023 (Kennziffer 24-01-23) bei über 11 Milliarden Euro.

Im Rahmen von ViDA sollen folgende wesentliche Änderungen für den Bereich der Außenwirtschaft erfolgen:

- Abschaffung der Zusammenfassenden Meldung und Ersatz durch transaktionsbezogene digitale Meldepflichten
- Schrittweise verpflichtende elektronische Rechnungsstellung mit neuen verpflichtenden Angaben und kürzeren Fristen für innergemeinschaftliche Lieferungen
- Abschaffung von Sammelrechnungen zugunsten von transaktionsbezogenen digitalen Meldepflichten
- Schrittweise Erweiterung des OSS-Verfahrens für die Einfuhr in die EU
- Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens für weitere sonstige Leistungen
- Entfall der Vereinfachungsregelungen für Konsignationslager in verschiedenen Stufen
- und vieles mehr

Aktuell ist weder klar, ob der bestehende Vorschlag (Kennziffer 24-01-22) von allen EU-Mitgliedsstaaten angenommen wird noch, wann dieser umgesetzt werden soll. Vor dem 01.01.2025 ist nach Ansicht des Verfassers nicht mit einer Umsetzung zu rechnen, daher wird im Folgenden auf weitere Ausführungen zu den Vorschlägen verzichtet.

Dauerthema: Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer

Eine Einfuhr für das Unternehmen ist gegeben, wenn der Unternehmer den eingeführten Gegenstand im Inland zur Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abfertigt und danach im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit zur Ausführung von Umsätzen einsetzt. Um die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen zu können, muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Ware und den Ausgangsumsätzen bestehen. Zusätzlich muss der Unternehmer im Zeitpunkt der Überführung in die Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr die Verfügungsmacht über den Gegenstand besitzen. Nicht entscheidend ist dabei, wer die Einfuhrumsatzsteuer entrichtet hat und wer den für den vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer eingeführten Gegenstand tatsächlich über die Grenze gebracht hat.

Fazit: Überlässt ein ausländischer Unternehmer einem inländischen Unternehmer einen Gegenstand zur Nutzung, ohne ihm die Verfügungsmacht an dem Gegenstand zu verschaffen, ist daher der inländische Unternehmer nicht zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt. Probleme können hier entstehen, wenn der ausländische Exporteur den Gegenstand der Lieferung zunächst im Inland verzollen und versteuern muss (sog. „DDP-Lieferung“) und dies dann doch nicht tut. In diesem Fall hat der inländische Importeur unter Umständen noch nicht die Verfügungsgewalt über die Ware.

Auswirkungen einer falsch abgegebenen Zusammenfassenden Meldung auf die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Steuerbefreiung für eine innergemeinschaftliche Lieferung wird regelmäßig versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM) nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachgekommen ist. Selbst wenn alle anderen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen, kann die Steuerbefreiung ohne Meldung in einer ZM nicht gewährt werden.

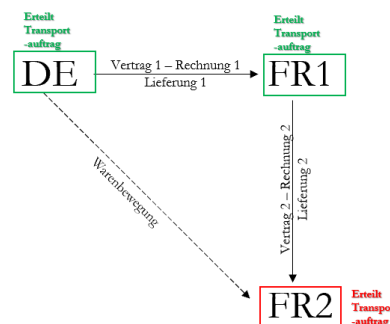
In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass eine fehlerhaft abgegebene ZM korrigiert werden muss. Bitte beachten Sie, dass Korrekturen innerhalb eines Monats nach Kenntnis der fehlerhaften ZM erfolgen müssen (§ 18a Abs. 10 UStG). Eine korrekt abgegebene ZM ist eine zwingende (sog. „materiell-rechtliche“) Voraussetzung für die Steuerfreiheit von sog. „steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen“ innerhalb der EU.

BMF-Scheiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften veröffentlicht

Mit BMF-Schreiben vom 25.04.2023 (Kennziffer 24-01-24) wurde insbesondere die Transportverantwortlichkeit in Reihengeschäften klargestellt.

Bei sogenannten Reihengeschäften werden im Rahmen einer Warenbewegung (Beförderung oder Versendung) mehrere Lieferungen ausgeführt, die in Bezug auf den Lieferort und den Lieferzeitpunkt jeweils gesondert betrachtet werden müssen. Die Warenbewegung des Gegenstands ist nur einer der Lieferungen zuzuordnen (§ 3 Abs. 6a Satz 1 UStG). Diese ist die Beförderungs- oder Versendungslieferung (bewegte Lieferung); nur bei ihr kommt die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) oder für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) in Betracht. Bei allen anderen Lieferungen in der Reihe findet keine Warenbewegung statt (ruhende Lieferungen).

Die Zuordnung der Beförderung oder Versendung zu einer der Lieferungen des Reihengeschäfts ist davon abhängig, ob der Gegenstand der Lieferung durch den ersten Unternehmer, den letzten Abnehmer oder einen Zwischenhändler in der Reihe befördert oder versendet wird. Zwischenhändler ist ein Lieferer innerhalb der Reihe (mit Ausnahme des ersten Lieferers in der Reihe), der den Gegenstand selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten befördert oder versendet (§ 3 Abs. 6a Satz 4 UStG).



Die Zuordnungsentscheidung muss einheitlich für alle Beteiligten getroffen werden. Aus den vorhandenen Aufzeichnungen muss sich eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben, wer die Beförderung durchgeführt oder die Versendung veranlasst hat (Transportverantwortlichkeit). Im Fall der Versendung ist dabei auf die Auftragserteilung an den selbständigen Beauftragten abzustellen.

Damit ergeben sich folgende Varianten:

- Wird der Gegenstand der Lieferung durch den ersten Unternehmer in der Reihe befördert oder versendet, ist die Warenbewegung seiner Lieferung zuzuordnen (§ 3 Abs. 6a Satz 2 UStG).
- Wird der Liefergegenstand durch den letzten Abnehmer befördert oder versendet, ist die Warenbewegung der Lieferung an ihn zuzuordnen (§ 3 Abs. 6a Satz 3 UStG).
- Wird der Gegenstand der Lieferung durch einen Zwischenhändler befördert oder versendet, ist die Warenbewegung grundsätzlich der Lieferung des vorangegangenen Unternehmers zuzuordnen (widerlegbare Vermutung, § 3 Abs. 6a Satz 4 1. Halbsatz UStG).

Die Grundsätze des BMF-Schreibens (Kennziffer 24-01-24) sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für den Zeitraum bis zur Veröffentlichung dieses Schreibens wird es nicht beanstandet, wenn die Zuweisung der Transportverantwortlichkeit von den Beteiligten einvernehmlich abweichend von Abschnitt 3.14 Absätze 7 bis 11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses bestimmt worden ist.

Keine Rechnungsberichtigung für mittleren Unternehmer bei „verunfallten“ Dreiecksgeschäften möglich

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte: § 25b UStG enthält eine Vereinfachungsregelung für die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Die Vereinfachung besteht darin, dass eine steuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland vermieden wird.

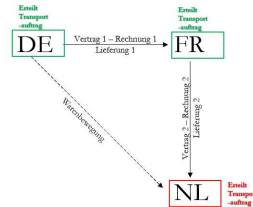
Bei einem innergemeinschaftlichem Dreiecksgeschäft werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungen für Reihengeschäfte grundsätzlich folgende Umsätze ausgeführt:

- eine innergemeinschaftliche Lieferung des ersten am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmers (erster Lieferer) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands beginnt (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG),
- ein innergemeinschaftlicher Erwerb des mittleren am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmers (erster Abnehmer) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet (§ 3d Satz 1 UStG),
- ein innergemeinschaftlicher Erwerb des ersten Abnehmers in dem Mitgliedstaat, der dem ersten Abnehmer die von ihm verwendete USt-IdNr. erteilt hat (§ 3d Satz 2 UStG) und
- eine (Inlands-)Lieferung des ersten Abnehmers in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet (§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG).

Liegt ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vor, wird die Steuerschuld für die (Inlands-)Lieferung unter den Voraussetzungen des § 25b Abs. 2 UStG von dem ersten auf den letzten jeweils am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmer übertragen.

Voraussetzung dieser Übertragung der Steuerschuld:

Nach § 25b Abs. 2 Nr. 3 UStG ist materielle Voraussetzung für die Übertragung der Steuerschuld, dass der erste dem letzten jeweils am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmer eine Rechnung im Sinne des § 14a Abs. 7 UStG erteilt, in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist.



Neben den Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG sind in der Rechnung dieses ersten Abnehmers danach folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- ein Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts, z. B.
- „Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG“ oder „Vereinfachungsregelung nach Artikel 141 MwStSystRL“;
- ein Hinweis auf die Steuerschuld des letzten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers;
- die Angabe der USt-IdNr. des ersten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers und
- die Angabe der USt-IdNr. des letzten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers.

Damit soll der letzte am Dreiecksgeschäft beteiligte Abnehmer durch die Hinweise in der Rechnung eindeutig und leicht erkennen können, dass er letzter Abnehmer in einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft ist und die Steuerschuld auf ihn übertragen wird.

EuGH-Urteil: keine Rechnungsberichtigung möglich: Der EuGH urteilte, dass eine korrekte Rechnungsstellung des mittleren Unternehmers in einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft eine **materielle** Voraussetzung für die Übertragung der Steuerschuld darstellt und somit eine ursprünglich falsch ausgestellte Rechnung nicht korrigiert werden könne. Demnach sei das nachträgliche, erstmalige Erfüllen der obenstehenden materiellen Voraussetzungen eben keine Korrektur, sondern eine erstmalige Ausstellung einer korrekten Rechnung, welche jedoch keine Rückwirkung entfalten könne.



3. Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht

3.1 Aktuelle Entwicklungen im Zollrecht

Schweiz schafft Industriezölle 2024 ab

Zum 01.01.2024 wurden in der Schweiz die Zölle auf Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs abgeschafft. Gleichzeitig wurde der Schweizer Zolltarif überarbeitet und erheblich vereinfacht (Kennziffer 24-01-25). Die Schweizer Mehrwertsteuer steigt im Regelsatz auf 8,1 Prozent und im reduzierten Satz auf 2,6 Prozent.

Damit ist prinzipiell die Ausstellung eines Präferenznachweises für die Lieferung von Industriegütern in die Schweiz entbehrlich, da die Zollsätze bei der Einfuhr mit und ohne vorgelegtem Präferenznachweis bei „Null“ sind. Es kann also die Ermittlung des präferenziellen Ursprungs in vielen Fällen für Lieferungen in die Schweiz ab 2024 entfallen.

Achtung: Falls jedoch geplant ist, eine Handelsware wieder aus der Schweiz in die EU zu liefern, so ist die Ausstellung eines Präferenznachweises auf dem „Hinweg“ in die Schweiz sinnvoll, da nur auf Basis dieses Vorpapiers auch auf dem „Rückweg“ in die EU ein Präferenznachweis durch den Schweizer Exporteur ausgestellt werden kann. Gleiches gilt immer dann, wenn die Waren in der Schweiz verarbeitet und im Anschluss an die dortige Be- und Verarbeitung in die EU oder in Staaten der PEM-Zone geliefert werden sollen. Weitere Informationen finden sich in einer Übersicht der Schweizer Zollverwaltung (Kennziffer 24-01-26).

Die die Nennung der Schweiz auf Lieferantenerklärungen für Waren der Kapitel 25 bis 97 ist weiterhin möglich und sinnvoll. Auch für Waren der Kapitel 1 bis 24 ist die Ausstellung eines Präferenznachweises natürlich immer dann sinnvoll, wenn der Schweizer Zolltarif eine Präferenzbegünstigung vorsieht.

Empfehlung: Es wird empfohlen, die zukünftige Vorgehensweise vor der ersten Lieferung 2024 mit dem Schweizer Kunden abzustimmen.

Hinweis: Die Zollabfertigung bei der Ausfuhr aus der EU (ATLAS-Ausfuhr) und bei der Einfuhr in der Schweiz bleibt natürlich wie bisher bestehen.

Modernisierter Unionszollkodex „MUCC“ soll bis 2038 eingeführt werden

Die Europäische Union ist in hohem Maße in die weltweiten Handelsströme eingebettet; außerdem können Waren innerhalb des EU-Binnenmarktes ohne Zollschränken gehandelt werden. So belief sich der EU-Handel mit anderen Ländern auf 4,3 Billionen EUR, was 14 % des Welthandels entspricht. In der EU sind zudem bis zu 56 Millionen Arbeitsplätze vom Intra-EU-Handel abhängig.

Die Zollverwaltung wacht über die EU-Außengrenze für Waren und die Sicherheit der Lieferketten. Dabei hat eine begrenzte Anzahl Zöllner einen ständig zunehmenden Warenstrom aus aller Welt abzufertigen. Multiple Krisen, Embargos und Sanktionsregime der letzten Jahre verstärken die

Komplexität zunehmend. Vor diesem Hintergrund steht die geplante „Modernisierung der EU-Zollunion“ (Kennziffer 24-01-85 und 24-01-86).

Es ist an der Zeit, die Zollunion auszubauen, indem wir sie auf eine breitere Grundlage stellen. Auf diese Weise können wir unsere Bürgerinnen und Bürger und den Binnenmarkt besser schützen. Ich werde ein umfangreiches integriertes Maßnahmenpaket zur Stärkung des Zollrisikomanagements und zur Unterstützung wirksamer Kontrollen der Mitgliedstaaten vorschlagen.

Ursula von der Leyen,
Präsidentin der Europäischen Kommission,
Juli 2019

Die Reform umfasst dabei nach Angaben der EU-Kommission zwei wesentliche Ziele, nämlich

- die Verringerung der Kosten für Verwaltungen und Unternehmen durch vereinfachte und modernisierte Verfahren und
- die Befähigung der Zollbehörden in der EU, die finanziellen und nichtfinanziellen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie den Binnenmarkt auf der Grundlage eines gemeinsamen, EU-weiten Risikomanagements und stärker harmonisierter Kontrollen besser zu schützen.

Man vertritt in Brüssel die Auffassung: *Je mehr die Kontrollmöglichkeiten verstärkt werden, desto stärker können die Verfahren vereinfacht werden. Je stärker Verfahren vereinfacht werden, desto mehr Ressourcen können für die Bekämpfung des illegalen Handels freigesetzt werden.*

Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Reform die Schaffung zweier zentraler Elemente vor:

- eine EU-Zollbehörde und
- eine EU-Zolldatenplattform („EU-Customs-Data-Hub“)

Die Einführung soll zeitlich gestaffelt erfolgen, wie das nachstehende Schaubild zeigt:



Quelle: Mitteilung der Europäischen Kommission „COM (2023) 257 final“ vom 17.05.2023, Kennziffer 24-01-27

Schaffung einer EU-Zollbehörde

Die Hauptaufgabe der EU-Zollbehörde soll nach Auffassung der EU-Kommission darin bestehen, das Fachwissen und die Kompetenzen zu bündeln, die derzeit in der EU verstreut sind und die nationalen Zollbehörden in der EU zu steuern, zu koordinieren und zu unterstützen. Dies wird eine verstärkte Überwachung der Lieferkette ermöglichen, wobei die Zollbehörden auf EU- und auf nationaler Ebene bei der Warenkontrolle an den EU-Außengrenzen einheitlich handeln.

Schaffung einer zentralen EU-Zolldatenplattform

Die neue EU-Zolldatenplattform wird die Voraussetzung für die stärkere Überwachung und Vereinfachung der Verfahren sein. Sie soll im Laufe der Zeit die bestehende IT-Infrastruktur für den Zoll integrieren und ersetzen. Zolldaten müssen dann statt über die zahlreichen Schnittstellen der 111 separaten Systeme, die es heute in der EU gibt, nur noch über die eine EU-Zolldatenplattform übermittelt werden. Unterlagen müssen dann nur einmal für mehrere Sendungen eingereicht werden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Standardanmeldungen wird aufgehoben und durch die Verpflichtung der betreffenden Akteure ersetzt, die entsprechenden Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise könnten konforme Waren bewegt werden, ohne dass die Zollbehörden tätig werden müssen.

Wegfall der € 150-Grenze für Zollbefreiung und die „vier Körbe“

Für Waren mit geringem Wert soll ein vereinfachtes System mit vier Gruppen von Warenkategorien zur Berechnung der Einfuhrzölle verwendet werden. Der Aufbau soll wie folgt sein:

Vereinfachte Zollanmeldung nach „Baskets“ im elektronischen Geschäftsverkehr

Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E
				
Zollsatz 0%	Zollsatz 5%	Zollsatz 8%	Zollsatz 12%	Zollsatz 17%
z. B. Flechtstoffe, Erze, Papier, Pappe, Bücher, Zeitungen, Zinn, Antiquitäten	z. B. Salz, Mineral- öle, Seifen, Wasch- mittel, Schmier- mittel, Pelze, Kork, Flechtwaren, Federn, Daunen, Maschinen etc.	z. B. Chemikalien, Düngemittel, Farben und Lacke, Kunststoffe, Gummi, Seide etc.	z. B. Pflanzen, Kakao, Bekleidung etc.	z. B. Tiere, Fleisch, Fische, Getreide etc.

Hinweis: Es soll auch weiterhin die Einzelabfertigung im Standardverfahren möglich bleiben.

Quelle: Seminarunterlage „Zolländerungen 2024“ des EXPORT-Verlags

Mit der Reform wird ein neues System für Sendungen von geringem Wert eingeführt, das die Einreihung und Bewertung von Waren von geringem Wert erheblich vereinfacht, ohne Schlupflöcher für Betrug zu schaffen. Dadurch kann die Zollbefreiung für Waren im Wert von bis zu 150 EUR abgeschafft werden, die derzeit eine Quelle von Zoll- und Mehrwertsteuerbetrug ist.

Elektronischer Handel soll alle Zollverpflichtungen „Online“ erfüllen

Der elektronische Handel soll in Zukunft grundsätzlich über Online-Plattformen abgewickelt werden. Dazu wird der bisherige „Import One Stop Shop (IOSS)“ als Sonderregelung erweitert. Durch die Abschaffung der € 150-Grenze wird das oben beschriebene „Korbsystem“ eingeführt.

Der „Trust & Check-Trader“ wird eingeführt

Der „Trust & Check“-Wirtschaftsbeteiligte soll aus Sicht der EU-Kommission eine „Weiterentwicklung“ des AEO sein. Hintergrund ist wohl auch, dass der AEO-Status in vielen EU-Mitgliedsstaaten nicht die erforderliche Akzeptanz gefunden hat. Außerdem wird der AEO-Status insbesondere bei der Interpretation von „schweren und wiederholten Zuwiderhandlungen“ in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ganz unterschiedlich bewertet. Dies und vieles mehr hat der Europäische Rechnungshof in einem Sonderbericht (Kennziffer 24-01-28) bemängelt. Der „Trust & Check-Trader“ soll nun mit Einführung des Modernisierten Zollkodex sukzessiv diese Lücke schließen. Beginnend ab 2033 soll diesem die zentrale Zollabwicklung (bisheriges CCL-Verfahren) grundsätzlich zur Verfügung stehen und ab 2035 soll dieses auch anderen Beteiligten ermöglicht werden. Ab 2038 wird die zentrale Zollabwicklung für alle EU-ansässigen Importeure obligatorisch sein.

Stufenweise Einführung des Modernisierten EU-Zollkodex (MUCC = Modernised Union Customs Code)

Damit ist der von der EU-Kommission geplante Zeitstrahl für die Umstellung wie folgt:

ab 2038	In der letzten Stufe muss das System verpflichtend für alle Unternehmen angewendet werden.
ab 2035	Jetzt soll geprüft werden, ob und wie auch andere Wirtschaftsbeteiligte sukzessive an das neue Datenbanksystem angeschlossen werden.
ab 2033	Im nächsten Schritt können auch alle anderen Importeure Daten in die Datenplattform liefern. Der sog. „Trust & Check-Trader“ meldet die zentrale Einfuhrabwicklung in dem Mitgliedsstaat seiner Ansässigkeit (egal, an welcher EU-Eingangszollstelle die Waren eintreffen)
ab 2028	Im ersten Schritt werden zunächst die Sendungen des elektronischen Handels erfasst

Fazit und Kritik

Mit den umfangreichen Meldungen entlang der Lieferkette und deren Sammlung kann sich die neue EU-Zollbehörde zu einer „Datenkrake“ entwickeln, die sämtliche Bewegungsdaten aufnimmt und KI-basiert auswertet. Es stellt sich unweigerlich die Frage nach dem Datenschutz insbesondere von sensiblen betrieblichen Daten. Insgesamt bekommen Unternehmen und Mitarbeiter noch mehr Verantwortung. Damit wird die Qualifizierung der betroffenen Mitarbeiter im Zollbereich sowie intensive und regelmäßige Schulung erheblich an Bedeutung gewinnen. Interne Audits und Monitoring der eigenen Zollprozesse müssen in den Unternehmen weiter zunehmen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung der erforderlichen Verfahrensanweisungen, internen Richtlinien und mit der Durchführung von Schulungen der betroffenen Mitarbeiter. Sprechen Sie uns gerne unter info@export-verlag.de an – wir beraten Sie gerne.

Liste der Genehmigungscodierungen

Nach § 1 AWG ist der Güterverkehr „mit dem Ausland (...) grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält (...)“. Es ist die Verpflichtung des Ausführers, in seiner Ausfuhranmeldung mit bestimmten Codierungen anzugeben, ob eine eventuelle Ausfuhrgenehmigungspflicht auf den Ausfuhrfall zutrifft oder eben nicht.

Gängige Codierungen sind beispielsweise:

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y901		Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) erfasste Güter
Y901	AZG	Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu den Maßnahmen 705 und 706 beschrieben. (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)
Y906		Andere Güter, als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme 708 beschrieben. (nicht in Anhang III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)

Eine komplette Liste sämtlicher Genehmigungscodierungen können Sie kostenlos unter Kennziffer 24-01-29 (Ausfuhr) und 24-01-30 (Einfuhr) bei der Redaktion anfordern.

Die Zollverwaltung hat routinemäßig auch das „Handbuch für Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen und elektronische Abschreibung“ aktualisiert. Die aktuelle Fassung (Stand Januar 2024) kann auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung heruntergeladen oder bei der Redaktion unter Kennziffer 24-01-31 angefordert werden.

IAA-Plus: Handbuch und Kurzanleitung auf ATLAS 3.0 aktualisiert

Zollanmeldungen für die Ausfuhr müssen in der Regel elektronisch abgegeben werden. Hierfür bietet die deutsche Zollverwaltung das kostenlose Tool Internet-Ausfuhr-Anmeldung-Plus (kurz IAA-Plus) an. Sie kann von allen Unternehmen genutzt werden, die keine eigene ATLAS-Software anschaffen oder keinen Dienstleister beauftragen möchten. Das Handbuch (Stand November 2023) und die Kurzanleitung (Stand November 2023) zur IAA-Plus wurden aktualisiert und können unter Kennziffer 24-01-32 (Handbuch) und 24-01-33 (Kurzanleitung) kostenlos bei der Redaktion unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen aktualisiert

In einer Fachmeldung informierte die Zollverwaltung, dass die Ausgabe 2024 des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zum Download bereitsteht. Sie können das umfangreiche Merkblatt auch unter Kennziffer 24-01-34 direkt und kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

Das Merkblatt enthält neben den Änderungen durch ATLAS 3.0 auch ein Kapitel zu den Datenanforderungen bei einer Versandanmeldung mittels elektronischem Beförderungsdokument im Luftverkehr. Im Titel IV wurden die Datenanforderungen der summarischen Ausgangsanmeldung und der Wiederausfuhrmitteilung nach Einführung des IT-Verfahrens WKS aufgenommen. Es wurde zudem die Umsetzung von ICS2 Release 3, welches insbesondere für den Seeverkehr relevant ist, berücksichtigt.

ATLAS-Anwendung ZELOS für die Einfuhr in Betrieb genommen

ZELOS ist die Abkürzung für „zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen“. Es handelt sich um eine neue ATLAS-Anwendung im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“. Mit ZELOS wird eine digitale und medienbruchfreie Kommunikation der Wirtschaftsbeteiligten mit der Zollverwaltung angestrebt, damit sämtliche für die Erledigung der Zollverfahren erforderlichen zusätzlichen Unterlagen digital vorgelegt werden können.

Über ZELOS können die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen elektronisch angefordert werden. Ferner wird Ihnen die Möglichkeit eröffnet, proaktiv Unterlagen elektronisch an das IT-Verfahren ATLAS zu versenden oder auf Anfrage ergänzende Informationen zu übermitteln. Es entfallen damit teure und stressige Kuriersendungen mit Unterlagen zur Zollstelle und unnötige E-Mails.

Die Anwendung ZELOS ist für folgende Verfahren anwendbar:

- Einfuhr (SumA, Zollbehandlung, AEGZ, Zolllager und Nacherhebung und Erstattung)
- Ausfuhr (Überführung und Überwachung)
- EAS (ASumA und ESumA) und
- Versand (Überführung).

Im Mai 2022 wurde mit der Zertifizierung von Teilnehmersoftware begonnen. Sobald Softwareanbieter die Voraussetzungen für den Empfang von ZELOS-Nachrichten geschaffen haben und dies in den ATLAS-Teilnehmerstammdaten hinterlegt ist, besteht damit für die Zollstellen die Möglichkeit Unterlagen und/ oder Stellungnahmen zu einer Zollanmeldung elektronisch beim Teilnehmer anzufordern.

Seit dem 04.10.2023 ist es für ATLAS-Teilnehmende jetzt möglich, Unterlagen elektronisch an ATLAS zu übermitteln, die Nachricht darf 20 MB nicht überschreiten. Dies gilt aktuell nur für Unternehmen, die über eine entsprechend zertifizierte Software verfügen. Die Übermittlung von Unterlagen gilt nicht für SumA und NEE. Soweit vorgeschrieben müssen beispielsweise förmliche und handschriftlich zu unterschreibende Präferenznachweise noch immer im Original bei der Einfuhrzollstelle vorgelegt werden. Es können zusätzlich Kopien über ZELOS übermittelt werden. Weitere Informationen zur

Übermittlung von Unterlagen mittels ZELOS finden sich in der ATLAS-Info 0515/23 (Kennziffer 24-01-35).

Die ZELOS-Nachrichten für Ausfuhr und Versand werden zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen. Damit dürfte ZELOS für die „ausfuhrlastige“ deutsche Wirtschaft vermutlich noch länger „unsichtbar“ bleiben.

Es wird empfohlen, relevante Unterlagen bereits mit der Zollanmeldung zu speichern, diese würden der Zollstelle im Falle einer Anfrage direkt zugesandt. So entsteht eine datensichere und lückenlose Dokumentation aller Abläufe. Alternativ wäre auch ein proaktives Bereitstellen oder eine reaktive Übermittlung nach Anfrage der Zollstelle möglich.

Die Nutzung von ZELOS ist für die ATLAS Releases 9.1 (Einfuhr) und 3.0 (Ausfuhr) nicht verpflichtend, jedoch empfehlenswert. Beginnend ab den neuen Release 10.1 soll ZELOS verpflichtend werden. Für die aktuelle Nutzung von ZELOS ist eine für die gewünschten Nachrichtengruppen zertifizierte Software erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie im folgenden Erklärvideo der Zollverwaltung:



Der „zugelassene Aussteller“ und der „Proof of Union Status (PoUS)“

Der Nachweis des Unionscharakters von Waren kann u. a. durch die Versandpapiere T2L oder T2LF erfolgen. Die beiden Versandpapiere unterscheiden sich wie folgt:

- T2L: Warenverkehrsbescheinigung für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs, z. B. für San Marino oder Andorra
- T2LF: Waren werden in nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete oder aus solchen befördert, z. B. Teneriffa oder Beförderungen im Seeverkehr

Bisher sind die beiden Papiere ab einer Wertgrenze von € 15.000 grundsätzlich erforderlich. Ab März 2024 soll eine elektronische Variante hinzukommen, das System PoUS (Proof of Union Status). Hierzu ist jedoch eine Bewilligung als sog. „Zugelassener Aussteller“ erforderlich, falls der Warenwert € 15.000 übersteigt. Die Bewilligung ist über das EU-Trader-Portal zu beantragen, die Ausstellung erfolgt bis auf weiteres durch das zuständige Hauptzollamt.

Ab Juni 2025 soll es dann auch ein elektronisches Manifest für die Schifffahrt geben (sog. „European Maritime Single Window Environment“).

3.2 Neuerungen durch ATLAS 3.0

Das neue ATLAS-Release 3.0 wurde zum 25.11.2023 flächendeckend in Deutschland eingeführt und hat damit das bisherige Release 2.4 abgelöst. Softwareunternehmen hatten ATLAS 3.0 bereits frühzeitig im Verlauf des Jahres 2023 eingeführt, Ende November wurde auch die kostenlose Internetzollanmeldung „IAA Plus“ auf das neue Release umgestellt.

Gerade im IAA Plus war die Umstellung problembehaftet und es gab Ende November erhebliche Schwierigkeiten aufgrund von Server- und Kapazitätsproblemen und eine Reihe von unklaren Fehlermeldungen. In den ersten Tagen der Umstellung wurden anstelle von ABDs nur Barcodes übermittelt.

Nachfolgend werden die wichtigsten neuen Datenfelder beschrieben:

Bewilligungsnummern

Die zollrechtlichen Bewilligungen wurden bereits mit Einführung des UZK im Jahre 2016 auf ein neues Format umgestellt (altes Format für Zugelassene Ausfühler z. B. „DE1111ZA1111“; neues Format seit 2016 „DE**SE**1111ZA**00**1111“ – Änderungen in roter Schrift. Mit der Umstellung auf ATLAS 3.0 werden die Bewilligungsnummern im alten Format nicht mehr unterstützt.

Sicherheit

Das Feld „Sicherheit“ gab es im ATLAS 2.4 nicht. Im ATLAS 3.0 sind folgende Angaben möglich:

Sicherheit	
Code	Erläuterung
0	Ausfuhranmeldung ist nicht kombiniert mit der summarischen Ausgangsanmeldung
2	Ausfuhranmeldung ist kombiniert mit der summarischen Ausgangsanmeldung

Quelle: Unterlage „Ausfuhrverfahren ATLAS“ des EXPORT-Verlags

Anmerkung: Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung ohne Sicherheitsdaten (Code „0“) ist nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zulässig. Liegt kein Ausnahmetatbestand für die Abgabe einer Vorabanmeldung vor, ist dies mit dem Code „2“ anzumelden und die Sicherheitsdaten sind abzugeben.

Exkurs: Sicherheitsdaten

Die Sicherheitsdaten im ATLAS 3.0 umfassen den Beförderer, eine Codierung für die Art der Bezahlung der Beförderungskosten sowie die von der Sendung zu durchfahrenden Länder. Diese Felder sind grundsätzlich für Ausfuhren in Drittländer zu befüllen; Ausnahme sind Lieferungen in die Schweiz, nach Lichtenstein, nach Norwegen und nach Andorra. Für Expressdienste gibt es noch eine weitere „Kennnummer für besondere Umstände“.

Art der Anmeldung

Bei der „Art der Anmeldung“ standen bisher die Anmeldearten „CO“ für Lieferungen in Drittgebiete, „EX“ für Lieferungen und Drittländer und „EU“ für Lieferungen in die Länder Schweiz, Island, Lichtenstein, Norwegen, Türkei, Serbien, Nordmazedonien, Vereinigtes Königreich und in die Ukraine zur Verfügung.

Mit der Einführung von ATLAS 3.0 steht nunmehr die Anmeldeart „EU“ nicht mehr zur Verfügung, hierfür wird jetzt auch die Anmeldeart „EX“ verwendet.

Abweichender außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer

Bei einer Abweichung des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers wurde bisher im Feld „Unterlagencodierung“ der Code „3LLK“ gemeldet.

Mit ATLAS 3.0 wird ein abweichender außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer über die Beteiligtenkonstellation gemeldet, die Angabe der Codierung 3LLK entfällt damit. Eine komplette Übersicht zu den Beteiligtenkonstellationen können Sie bei unserer Redaktion info@export-verlag.de unter der Kennziffer 24-01-36 kostenlos anfordern.

Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist (zollrechtlicher) Ausführer	0	1	Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ist nicht (zollrechtlicher) Ausführer
Ausführer ist gleich dem Anmelder	0	1	Ausführer wird vom Anmelder indirekt vertreten
Kein direktes Vertretungsverhältnis	0	1	Direkter Vertreter gibt die AM ab
Es ist kein Subunternehmer am Geschäft beteiligt	0	1	Subunternehmer wurde beauftragt

Quelle: Unterlage „Ausfuhrverfahren ATLAS“ des EXPORT-Verlags

Beförderer

Dieses Feld war im ATLAS 2.4 nicht vorhanden. Der Beförderer ist grundsätzlich die Person, die die Waren über die Grenze des Zollgebiets der Union verbringt oder für die Verbringung der Waren über die Grenze des Zollgebiets der Union verantwortlich ist. Ausnahmen hiervon gelten für den kombinierten Verkehr sowie im See- oder Luftverkehr im Rahmen einer Chartervereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

Im ATLAS 3.0 bestehen folgende Möglichkeiten der Anmeldung:

- ist der Beförderer bekannt muss er mit EORI – oder TCUI – Nummer anzugeben. Beförderer kann auch der Spediteur sein
- ist der Beförderer nicht bekannt, ist der mutmaßliche Beförderer anzugeben.
- Wird kein Beförderer angegeben, gilt der Anmelder als Beförderer.

Achtung: Wird der Beförderer **nicht** separat angemeldet, **gilt der Anmelder als Beförderer**. Rechtlich hat der Beförderer im Ausfuhrverfahren verschiedene Mitwirkungspflichten. Er stellt die Waren an der Ausgangszollstelle und unterrichtet die Ausgangszollstelle über den Ausgang der Waren. **Achtung:** Bleibt das Feld „Beförderer“ leer wird automatisch der Ausführer zum Beförderer und könnte bei einem Verstoß (z. B. Nichtgestellung der Ware an der Ausgangszollstelle) mit einem Bußgeld belegt werden. **Wenngleich die konkreten Rechtsfolgen noch nicht geklärt sind, wird empfohlen dieses Feld immer auszufüllen.**

Exkurs: Muss ich/ darf ich meine EORI-Nummer bekanntgeben?

Für bestimmte Zollverfahren ist die Angabe der EORI-Nummer obligatorisch, wie beispielsweise für das ICS2 (Import) oder – wie oben beschrieben – beim Beförderer. Speditionen überlassen die EORI-Nr. häufig nur mit Einschränkungen, wie das nachstehende Beispiel zeigt:

„Als Beförderer und somit Beteiligter im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren, erhalten sie von uns für die Erstellung der Ausfuhranmeldung die EORI-Nr. (...). Diese lautet ...

Bitte beachten sie, dass die Verwendung unserer EORI-Nummer nur erlaubt ist, wenn ... von Ihnen für den Transport beauftragt wurde und somit als Beförderer der Waren für das Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet verantwortlich ist und die Voraussetzungen von Artikel 5 Nr.40 Abs.b (UZK) zutreffend sind.

Wird die EORI-Nr. von ... in elektronische Systeme für die Zollabwicklung eingearbeitet, ist von ihnen, oder ihrem Vertreter, sicherzustellen, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Änderungen des Frachtvertrags, ist eine vom Zoll überlassene Ausfuhranmeldung in der ... als Beförderer mit seiner EORI-Nr. genannt wird, zu stornieren.

Die EORI-Nr. von ... ist vertraulich zu behandeln und darf nur mit schriftlicher Zustimmung von uns an Dritte weitergegeben werden.

Die Niederlassungsnummer ist die ... „

In der Praxis ist es nur schwer zu prüfen, ob eine abgegebene EORI-Nummer zu unrecht verwendet wurde. Theoretisch ist eine Abfrage bei dem für Sie zuständigen Hauptzollamt möglich. Die Haftung für Fehler ist jedoch immer im Einzelfall zu prüfen.

Hinweis: Bei Luftfrachten sollte grundsätzlich der Beförderer angegeben werden, sonst wird die Zollanmeldung üblicherweise von der Ausfuhrzollstelle zurückgewiesen.

Hinweis zur Abgrenzung: Im Feld „Beförderer am Ausgang“ wird hingegen der Beförderer angegeben, der als Stellvertreter die Abwicklung referenzierter Ausfuhranmeldungen an der Ausgangszollstelle vornimmt.

Bewilligung

Dieses Feld war im ATLAS 2.4 nicht vorhanden, die Anmeldung erfolgte im Bedarfsfall unter dem Feld „Unterlagencodierungen“. Im ATLAS 3.0 wird einerseits die „Art der Bewilligung“ (z. B. „passive Veredelung“) und die Bewilligungsnummer angegeben. Unter dieses Feld fallen auch erteilte verbindliche Zolltarifauskünfte.

Gestellungszollstelle

Dieses Feld war im ATLAS 2.4 nicht vorhanden. Im neuen ATLAS 3.0 ist in diesem Feld die Nummer der Ausfuhrzollstelle verpflichtend anzugeben, wenn eine Anmeldung im Rahmen einer Bewilligung zur Zentralen Zollabwicklung („CCL – Central Customs Clearing“) abgegeben wird. Es wird dann die Ausfuhrzollstelle angegeben, bei der die Waren zum Ausfuhrverfahren gestellt werden.

Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels

Dieses Feld war im ATLAS 2.4 kein Pflichtfeld.

Das Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels ist nun ein verpflichtendes Datenelement in der Ausfuhranmeldung und ist u. a. immer dann anzugeben, wenn im Datenelement „inländischer Verkehrszweig“ die Art „Straßenverkehr“ angemeldet wird.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Sofern das Kennzeichen im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt ist, ist es anzugeben.
- Ist es im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt, kann das mutmaßliche Kennzeichen angegeben werden.
- Ist es im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt und kann kein mutmaßliches Kennzeichen angegeben werden, kann die Art des Beförderungsmittels (in Großbuchstaben) angegeben werden. Beispiel: Angabe „LKW“ im Landstraßenverkehr.

Beispiel IAA Plus:

Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel		
Art der Identifikation: *	40 ***	IATA-Flugnummer
Kennzeichen: *	LKW	
Staatszugehörigkeit: *	QU ***	Nicht erm. Länder und Gebiete

Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Dieses Feld konnte im ATLAS 2.4 optional angegeben werden.

Im neuen ATLAS 3.0 ist das Feld ebenfalls verpflichtend anzugeben. Es gelten die Ausführungen zum Datenelement „Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels“ weiter oben.

Lieferbedingungen

Bisher wurden hier im ATLAS 2.4 der Incoterms-Code und der Lieferort angegeben.

Im ATLAS 3.0 ist neben diesen Angaben zusätzlich das Land anzugeben, entweder als „Land“ bezeichnet oder als sog. „UN/LOCODE“.

Local Reference Number (LRN)

Im ATLAS 2.4 gab es hier einerseits das Feld „Bezugsnummer“ und die vom Zollsystem automatisch generierte MRN als Arbeitsnummer.

Im ATLAS 3.0 ersetzt die Local Reference Number (LRN) die bisherige Bezugsnummer und dient der vorläufigen Identifizierung eines Ausfuhrvorgangs zwischen Entgegennahme und Annahme durch die Zollstelle. Es kommen als beispielsweise die Nennung der Rechnungsnummer, der Lieferscheinnummer, der Auftragsnummer oder eine Pro-Forma-Rechnungsnummer in Betracht. Die LRN ist grundsätzlich einmalig und eindeutig verpflichtend anzugeben.

Anmerkung: Im ATLAS 3.0 wird die Master Reference Number (MRN) für einen Ausfuhrvorgang technisch nicht mehr sofort durch die Zollverwaltung erteilt. Damit der Vorgang im Zeitpunkt der Anmeldung eindeutig bei der Entgegennahme gegenüber Ihrem Zollamt zu identifizieren ist, wird vorab eine sog. „Local Reference Number (LRN)“ benötigt. Bei Anmeldungen im einstufigen Verfahren an der Ausgangszollstelle oder im Normalverfahren mit einer Gestellung am Amtsplatz würde ohne korrekte LRN eine eindeutige Zuordnung fehlen. Auch weiterhin wird bei jeder Ausfuhranmeldung eine MRN (Master Reference Number) von der Zollverwaltung zugeteilt.

Sonstiger Verweis

Dieses Feld war im ATLAS 2.4 nicht vorhanden, stattdessen erfolgte die Anmeldung als Unterlagencodierung.

Im ATLAS 3.0 werden hier die bisherigen „Unterlagencodierungen“ angegeben, beispielsweise sog. „Negativcodierungen“ wie Y901, Y904 etc. Es gelten die Codelisten für zusätzliche Vermerke auf Kopfebene (Kennziffer 24-01-37) und auf Positionsebene (Kennziffer 24-01-38), die Sie kostenlos unter Angabe der Kennziffern bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern können.

Transportdokument

Im ATLAS 2.4 erfolgte die Anmeldung des sog. „Transportdokuments“ als Unterlagencodierung im Feld 44. Neu im ATLAS 3.0 erfolgt die – optionale – Angabe in einer eigenen Datengruppe „Transportdokument“. Die zur Verfügung stehen Codierungen können Sie kostenlos unter info@export-verlag.de unter Kennziffer 24-01-39 anfordern.

Unterlage

Im bisherigen ATLAS 2.4 war die Anmeldung von Unterlagen lediglich auf Positionsebene möglich. Neu im ATLAS 3.0 wurde die Möglichkeit eingeführt, diese Codierung direkt auf der Kopfebene einzugeben, falls die Codierung für die gesamte Anmeldung zutreffend ist. Es gelten auch hier die Codelisten „Unterlage Kopfebene“ (Kennziffer 24-01-37) und Unterlage Positionsebene (Kennziffer 24-01-38).

Ursprungsland

Die Angabe des Ursprungslandes war im ATLAS 2.4 nicht erforderlich, während diese im ATLAS 3.0 verpflichtend ist. Es handelt sich um das Land des nichtpräferenziellen Ursprungs. Ist das Ursprungsland bei Abgabe der Ausfuhranmeldung nicht bekannt, kann das vermutete Ursprungsland. Die Angabe erfolgt nach dem ISO-alpha-2-Code für die Länder (Kennziffer 24-01-18).

Versendungsregion

Das Datenfeld „Versendungsregion“ heißt im ATLAS 2.4 noch „Ursprungsbundesland“. Die Angabe ist erforderlich, es erfolgt die Codierung des Bundeslandes. Hinweis: Sofern das Ursprungsland ein anderes Land als Deutschland ist, ist als Versendungsregion der Code „99“ für „Ausland“ einzutragen.

Warenort

In diesem Datenfeld war im ATLAS 2.4 eine Adressangabe erforderlich, während im ATLAS 3.0 jetzt auch alternative Möglichkeiten bestehen, z. B. die Angabe des UN/LOCODE oder sogar GPS-Koordinaten.

Zusätzliche „Art der Anmeldung“



In diesem Datenfeld wurde bisher eine Buchstabenkombination angegeben, im ATLAS 3.0 wurde dies durch eine Codierung in Ziffern wie nebenstehend geändert. Eine komplette Liste der „Arten der Anmeldung“ können Sie bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de kostenlos unter Kennziffer 24-01-40 anfordern.

Alt	Neu
AM + a	00000100
AM + c	00000200
AM + e	00001300
nA + a	10000000
nK + a	11000000

Quelle: Unterlage „Ausfuhrverfahren ATLAS“ des EXPORT-Verlags

CUS-Nummer nur dann, wenn TARIC-Maßnahmen angezeigt werden

Die CUS-Nummer (Customs Union and Statistics) ist eine Kennung, die chemischen Stoffen und Zubereitungen im Rahmen des Europäischen Zollinventars chemischer Substanzen (ECICS) zugewiesen wird.

Bei der Ausfuhr von chemischen Stoffen und Zubereitungen ist die CUS-Nummer der betreffenden Waren nur dann anzugeben, wenn diese Gegenstand einer TARIC-Maßnahme im Zusammenhang mit einer CUS-Nummer sind. Besteht für die betreffenden chemischen Stoffe und Zubereitungen keine TARIC-Maßnahme, kann der Anmelder die CUS-Nummer auf freiwilliger Basis angeben, wobei die Vorlage der CUS-Nummer einen geringeren Aufwand als eine vollständige Beschreibung der Ware bedeuten würde.

Containernummer

Falls vorhanden ist die Containernummer auf Ebene der Kopfdaten anzugeben.

Ausblick 2024

Angeblich soll ab Mitte 2024 auch das Ausfuhrbegleitdokument „ABD“ wegfallen und durch Systeminformationen ersetzt, in der Zwischenzeit wird das ABD wie bisher ausgedruckt mit der Exportsendung mitgegeben.



3.3 Brexit-Nachlese

Veterinärbescheinigungen ab 31.01.2024 Pflicht

Ab 31.01.2024 wird das Border Operating Model in der nächsten Stufe angewendet. Damit werden auch für die Einfuhr im Vereinigten Königreich Pflanzengesundheitszeugnisse und Veterinärbescheinigungen (Export Health Certificates) verpflichtend.

Immer noch Probleme mit Ausgangsvermerken

Noch immer bestehen Probleme mit fehlenden Ausgangsvermerken im Warenverkehr mit Großbritannien, insbesondere bei Exporten über den Eurotunnel. Damit ist die Umsatzsteuerfreiheit („tax free export“ nach § 6 UStG i. V. m. § 4 Nr. 1a UStG) gefährdet. Nach hier vorliegenden Informationen sind zum Jahreswechsel noch über 100.000 ATLAS-Ausfuhranmeldungen nicht erledigt, weil kein Ausgangsvermerk erteilt wurde.

Empfehlung: Nachdem seit 01.11.2023 die Frist für das Follow-Up-Verfahren wieder auf 150 Tage reduziert wurde (zwischenzeitlich 500 Tage) wird dringend empfohlen, im Bedarfsfall rechtzeitig und fristgemäß Alternativnachweise bei den Binnenzollstellen einzureichen und so den sog. „Alternativen Ausgangsvermerk“ für Umsatzsteuerzwecke zu erhalten.

Aktueller Status von Nordirland

Weil man aus geschichtlichen Gründen (sog. „Karfreitagsabkommen“) die Befriedung zwischen dem EU-Mitgliedsstaat Irland und dem zum Vereinigten Königreich gehörenden Nordirland nicht gefährden wollte, hat man im Rahmen des Brexit einen kleinen Kunstgriff angewendet: Nordirland ist zwar Teil des Vereinigten Königreichs und gehört damit nicht mehr zur EU – zollrechtlich jedoch bleibt Nordirland in der EU, sodass Warenbewegungen von EU-Mitgliedsstaaten unter den üblichen Voraussetzungen als innergemeinschaftliche Lieferungen behandelt werden (Abnehmer in Nordirland besitzt und verwendet „XI“-USt.-Id.-Nr, Intrastat-Meldung, Verbringungsnachweis, ZM-Meldung).

Die Grenzkontrollen erfolgen nur seeseitig, jedoch wurde auch deren Einführung mehrfach verschoben. Aktuell wird der 31.01.2024 angepeilt.

Das „Windsor-Framework-Agreement“ regelt den Status von Nordirland neu

Diese Regelung führte regelmäßig zu Diskussionen zwischen den verschiedenen britischen Premierministern Johnson, May und jetzt Sunak mit der EU-Kommission. Um das Problem zu lösen wurde jetzt das sog. „Windsor-Framework-Agreement“ eingeführt. Damit wurde formal seit 29.06.2023 eine sog. „Green Lane“ für solche Waren geschaffen, die aus GB ausschließlich nach Nordirland befördert werden und eine weitere „Red Lane“ für solche Waren, die letztendlich für die EU (also auch für Irland) bestimmt sind. Hierzu wurden im UZK-DA zwei neue Bewilligungen eingeführt, nämlich der

- „vertrauenswürdige Händler“ für betroffene Unternehmen (Art. 1 Nr. 55 UZK-DA) und der
- „zugelassene Beförderer“ für Paketdienste (Art. 1 Nr. 56 UZK-DA).

Die neue Regelung ist zwar formal bereits in Kraft getreten, soll aber in der Praxis erst ab 01.10.2024 umgesetzt werden.

CE-Kennzeichnung wird auch nach 2025 anerkannt

Ursprünglich war geplant, die europäische CE-Kennzeichnung noch bis Ende 2024 in UK anzuwenden und dann zum 01.01.2025 durch die UKCA-Kennzeichnung abzulösen.

Damit hätten sämtliche EU-Exporteure eine UK-Zertifizierung benötigt. Das britische „Department for Business and Trade“ (Wirtschaftsministerium) erklärte jetzt in einer Pressemitteilung, dass die europäische CE-Kennzeichnung im UK auch über den Jahreswechsel 2024/ 2025 anerkannt werden soll. Ein UKCA-Label kann auf freiwilliger Basis zusätzlich angebracht werden.



Eine Umstellungspflicht auf UKCA besteht jedoch beispielsweise für Medizinprodukte.



4. Einfuhr, Zollwert und Zollschuld

4.1 Einfuhr Allgemein

Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit russischem Ursprung

Im Zuge der ausgeweiteten Sanktionen gegenüber Russland besteht mittlerweile auch ein Einfuhrverbot für in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Erzeugnisse mit Ursprung in Russland, welche in einem Drittland unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß diesem Anhang verarbeitet wurden. Betroffen sind sämtliche Halbzeuge aus Stahl und Edelstahl wie etwa Bleche, Coils, Profile, Stangen und Stäbe, Rohre, Walzdraht bis hin zu Waren aus Stahl und Edelstahl wie etwa Konstruktionselemente, Sammelbehälter, Nägel, Schrauben, Muttern und Bolzen sowie Heizungen und Heizungs-/ Sanitärartikel aus Stahl und andere Stahlprodukte.

Das Verbot erfasst nur Güter des Anhangs XVII, die in einem Drittland (außerhalb Russlands) unter Verwendung von in diesem Anhang aufgeführten Eisen- oder Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs hergestellt wurden. Unter „Bezügen“ wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass die Erzeugnisse russischen Ursprungs dem Unternehmen körperlich zur Verarbeitung vorliegen.

Hinweis: Nicht betroffen sind solche Transportbehältnisse aus Eisen oder Stahl, die ausschließlich zu Beförderungszwecken verwendet werden.

Zeitlich gestaffelte Anwendung

Die Einfuhrverbote sind – gegliedert nach KN-Codes – zeitlich gestaffelt wie folgt:

- seit dem 30. September 2023 für sämtliche Erzeugnisse des Anhangs XVII, die andere Erzeugnisse als solche der KN-Codes 7207 11, 7207 12 10 oder 7224 90 enthalten.
- beginnend ab dem 1. April 2024 für Erzeugnisse des Anhangs XVII, die Erzeugnisse des KN-Codes 7207 11 enthalten.
- beginnend ab dem 1. Oktober 2024 für Erzeugnisse des Anhangs XVII, die Erzeugnisse der KN-Codes 7207 12 10 oder 7224 90 enthalten.

Es ist nur dieser Warenkreis betroffen, also keine Maschinen, Geräte und andere nicht aufgeführte Erzeugnisse. Betroffen sind sämtliche Bezüge nach dem 23. Juni 2023 aus einem Drittland. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung des Einfuhrverbots ist der Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Europäischen Union und nicht eine spätere Überlassung in ein Zollverfahren.

Hinweis: Erzeugnisse, die bereits vor diesem Zeitpunkt rechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden und sich seitdem in der vorübergehenden Verwahrung oder einem besonderen Verfahren befanden, unterliegen bei der Beendigung des Verfahrens nicht dem vorgenannten Verbot.

Nachweisführung

Artikel Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 sieht vor, dass Einführer im Zeitpunkt der Einfuhr „einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen (müssen).“ Die deutsche Zollverwaltung führte auf ihrer Homepage erläuternd aus, dass zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, für die Zollbehörden bereitgehalten werden muss. Der Nachweis ist vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt. Der Nachweis ist für alle Eisen- und Stahlvorprodukte zu führen, die für die Verarbeitung des eingeführten Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden.

Nachweisdokumente

Als geeignete Nachweisdokumente können nach Angaben der deutschen Zollverwaltung neben den sog. „Mill Test Certificates“ unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht. **Die Nachweispflicht besteht für den Import, nicht für Lieferungen innerhalb der EU!**

Neue Codierungen

Das Vorhandensein des Nachweises wird durch die Anmeldung der Unterlagencodierung Y824 in der Zollanmeldung erklärt. **Bitte geben Sie diese Erklärung nur ab, wenn tatsächlich ein Nachweis vorliegt.**

Der Code Y859 ist hingegen für sämtliche Waren zu verwenden, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden.

Wird jedoch keine dieser Codierungen angemeldet, wird seit dem 30.09.2023 die Anmeldung systemseitig abgewiesen.

Auch Exporte nach Norwegen und in die Schweiz können betroffen sein

Auch Norwegen und die Schweiz haben sich dem Verbot angeschlossen, so dass auch dortige Importeure entsprechende Nachweise führen müssen. Unter Umständen müssen Sie diese in Ihrer Eigenschaft als Exporteur bereitstellen. Das gleiche Importverbot besteht auch im Vereinigten Königreich, bisher ist unserer Redaktion jedoch keine Nachweispflicht bekannt.



Letzte Stufe des ICS2 Release 3 auf den 03.06.2024 verschoben

Beim ICS2 handelt es sich um ein neues Zollsystem für Sicherheit und Gefahrenabwehr, das auf einem umfassenden Frachtinformationssystem mit Warenvoranmeldung beruht - dem sogenannten „Import Control System 2 (ICS2)“. Bei dem IT-Verfahren ICS2 werden die Daten aus der Summarischen Eingangsmeldung ESumA (schon seit 01.05.2011 in Betrieb) für eine zollrechtliche Risikoanalyse gezielt ausgewertet.

Zur Sicherheit und Gefahrenabwehr sollen vor der Einfuhr Zollkontrollen auf Risikobasis durchgeführt werden. Dabei soll der freie Fluss des rechtmäßigen Handels über die EU-Außengrenzen nicht unnötig behindert werden. Hierzu werden die Daten zu allen Waren, die in die EU verbracht werden vor ihrer Ankunft erfasst. Ziel ist es unter anderem,

- den EU-Zollbehörden zu ermöglichen, Warensendungen mit hohem Risiko besser zu identifizieren und an der geeignetsten Stelle in der Lieferkette einzugreifen;
- in Krisensituationen angemessene, gezielte Zollmaßnahmen an den Außengrenzen zu unterstützen;
- die grenzüberschreitende Freigabe für rechtmäßigen Handel zu erleichtern;
- den Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsakteuren und EU-Zollbehörden zu erleichtern.

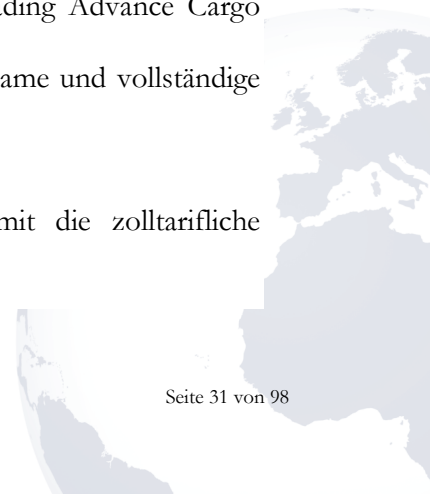
Wirtschaftsbeteiligte müssen ihre Daten zur Sicherheit und Gefahrenabwehr über die „summarische Eingangsmeldung“ (sog. „Entry Summary Declaration (ENS)“ an ICS2 melden. Nach Art. 1 Nr. 15 UZK-DA ist die Meldung am „first point of entry“ (erste Eingangszollstelle) abzugeben – das gilt unabhängig davon, ob die Ware dort entladen oder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird.

Insofern sind alle „Beförderer“ betroffen, die sich mit der Handhabung, dem Versand oder der Beförderung von Fracht, Express- und Postsendungen befassen, beispielsweise

- Luftfrachtunternehmen
- Speditions- und Logistikunternehmen
- Express-Zustelldienste
- Postunternehmen innerhalb und außerhalb der EU
- Beförderer im See-, Schienen- und Straßenverkehr
- Endempfänger mit Sitz in der EU für Waren, die über den Seeverkehr empfangen werden
- Vertreter aller betroffenen Wirtschaftsakteure

Hierzu müssen diese teilweise sehr detaillierte Informationen (sog. „Pre Loading Advance Cargo Information (PLACI)“) wie folgt übermitteln:

- Tatsächlicher Versender und tatsächlicher Empfänger (vollständiger Name und vollständige Anschrift)
- EORI-Nummer des tatsächlichen Empfängers
- Anzahl der Packstücke und Gesamtbruttogewicht
- 6-stellige HS-Codes und detaillierte Beschreibung der Waren, damit die zolltarifliche Einreihung überprüft werden kann



Insofern sind auch Hersteller, Exporteure und Einzelpersonen außerhalb der EU vom neuen System betroffen, weil diese den unionsansässigen Importeuren die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen müssen.

Für die Übermittlung der Daten benötigt der Beförderer eine Zertifizierung, welche zunächst -für in Deutschland ansässige Unternehmen – über das ZOLL-Portal als „Vorabregistrierung“ erfolgen muss und – seit Juni 2023 – im „EU-Trader-Portal und Identitätsmanagement“ hinterlegt sein muss.

Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärungen beginnt nicht für alle Unternehmen gleichzeitig. Sie hängt von der Art der Dienstleistung im internationalen Warenverkehr ab und ist mit den drei Phasen zur Einführung von ICS2 verbunden (15. März 2021, 1. März 2023 und 1. März 2024). Das folgende Schaubild zeigt den zeitlichen Ablauf der geplanten Maßnahmen im Überblick:

WANN WIRD ICS2 IN KRAFT TRETEN?



Quelle: Broschüre der EU-Kommission, „Das neue Frachtinformationssystem der EU-Zollbehörden“, Kennziffer 24-01-41.

Die **erste Phase** umfasst seit dem 15.03.2021 Vorab-Frachtinformationen für Kurier- und Expresssendungen in der Luftfracht. Demnach müssen beispielsweise schon heute Kurierdienste für sämtliche Waren, die sie in oder durch die EU befördern, Vorab-Frachtinformationen in Form einer elektronischen Entry Summary Declaration (ENS) an ICS2 übermitteln. Dieser Datensatz wird PLACI (Pre-Loading Advance Cargo Information) genannt und muss spätestens übermittelt werden, bevor die Ware auf das in der EU ankommende Luftfahrzeug geladen wird.

Die **zweite Phase** hat am 01.03.2023 begonnen und umfasst dann die vollständige Datenmeldepflicht für sämtliche Luftfrachtsendungen. Diese erweiterte Meldepflicht gilt für alle Waren, die per Luftverkehr in Post-, Kurier- oder Stückgutsendungen befördert werden. Betroffen sind somit neben Luftfracht-, Post- und Kurierdiensten auch Spediteure. Auch hier muss der Datensatz PLACI spätestens aber vor dem Verladen der Ware auf das Luftfahrzeug gemeldet werden. Zusätzlich muss

noch vor dem Eintreffen der Ware die vollständige Entry Summary Declaration (ENS) gemeldet werden.

Die **dritte und letzte Phase** wurde nunmehr auf dem 03.06.2024 verschoben und soll bis 01.09.2024 final in Betrieb gehen. Das dritte Release umfasst dann die vollständige Datenmeldung auch für See, Straße und Schiene. Betroffen sind dann alle Frachtführer, die ihre Waren auf See- und Binnenschiffverkehrsstraßen, Schienen oder Straßen in das Unionsgebiet befördern. Auch hier müssen dann die sogenannten ENS-Daten an ICS2 übermittelt werden. Falls Waren beispielsweise in einem Versandverfahren T1 transportiert werden, können auch sog. Zugelassene Empfänger meldepflichtig werden.

Gerade im Straßenverkehr wird die fristgerechte Bereitstellung der ENS-Daten für die Summarische Eingangsmeldung noch Herausforderungen mit sich bringen.

Zollrechtlicher „Einführer“ in der Zollanmeldung definiert

Wenngleich der Begriff des „Einführers“ regelmäßig verwendet wird, fehlte es bislang an einer einheitlichen Definition. Die deutsche Zollverwaltung orientierte sich bisher an der Regelung des § 2 (10) AWG wie folgt:

(10) Einführer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die

1. Waren aus Drittländern ins Inland liefert oder liefern lässt und über die Lieferung der Waren bestimmt oder
2. im Fall von Software oder Technologie über deren Übertragung aus Drittländern ins Inland einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Weg im Inland bestimmt.

Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Unionsfremden über den Erwerb von Gütern zum Zweck der Einfuhr zugrunde, so ist nur der inländische Vertragspartner Einführer.

Quelle: § 2 (10) AWG

Demgegenüber wird der „Einführer“ in der Außenhandelsstatistik gemäß § 2 Absatz 20 AHStatG wie folgt definiert:

(20) „Importeur“ oder „Exporteur“ ist eine gebietsansässige Person, die einen Vertrag geschlossen hat, der zum grenzüberschreitenden Warenverkehr führt. Liegt ein Vertrag nach Satz 1 nicht vor, so ist „Importeur“ oder „Exporteur“ eine gebietsansässige Person, die Ware aus dem Erhebungsgebiet heraus oder in das Erhebungsgebiet hineinbringt oder bringen lässt oder sie entgegennimmt oder entgegennehmen lässt. Liegt ein Vertrag nach Satz 1 nicht vor und existiert keine Person nach Satz 2 oder ist sie nicht feststellbar, so ist „Importeur“ oder „Exporteur“ eine gebietsansässige Person, die die Ware im Moment der grenzüberschreitenden Lieferung besitzt.

Quelle: § 2 (20) AHStatG

In diesen beiden Fällen ist der Einführer grundsätzlich der Vertragspartner, der einen Vertrag abgeschlossen hat, der zur Einfuhr der Ware führt.

Mit Veröffentlichung des „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen 2023“ wurde der Einführer nunmehr aus zollrechtlicher Sicht wie folgt definiert:

„Einführer ist die Person, die eine Einfuhranmeldung abgibt oder für deren Rechnung eine Einfuhranmeldung abgegeben wird.“

Somit ist der Einführer zugleich der Anmelder. Ausnahme ist die indirekte Vertretung, bei der der indirekte Vertreter der Anmelder ist und der von diesem Vertretene der Einführer.

Abweichend davon bleibt bei Zollanmeldungen für Sendungen mit geringem Wert bis € 150 (Art. 143a UZK-DA) der Einführer auch weiterhin die Person, an die die Waren tatsächlich geliefert werden. Hintergrund ist hier, dass für Werte bis 150 € zwar keine Zölle, jedoch Umsatzsteuern erhoben werden. Bei Nichtunternehmern entsteht die Einfuhrumsatzsteuer regelmäßig in dem Mitgliedsstaat, in dem sich der Empfänger befindet und nicht etwa in dem Mitgliedsstaat, über den die Ware eingeführt wird (sog. „first point of entry“).

Auch bei summarischen Eingangsanmeldungen ist weiterhin der Empfänger als die Person, der die Waren tatsächlich geliefert werden, anzugeben.

Wareneinfuhren aus Israel

Die Zollverwaltung teilte mit, dass die Europäische Kommission auf ihren Internet-Seiten die Liste der präferenzrechtlich nicht begünstigten Orte mit den siebenstelligen Postleitzahlen am 09.06.2023 aktualisiert hat (Kennziffer 24-01-42). Das Merkblatt „Präferenznachweise aus Israel“ wurde angepasst (Kennziffer 24-01-43).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Situation kommt es bei der Einfuhr von EU-Erzeugnissen in Israel häufig zu Verzögerungen.

4.2 Zollwert

Im Normalfall erfolgt die Ermittlung des Zollwerts auf Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Kaufgeschäfts. Entscheidend ist dabei, dass der Zollwert den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Einfuhrware widerspiegelt.

Fazit: Die genaue Ermittlung des Zollwerts ist für importierende Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Um Fehler zu vermeiden müssen alle am Prozess beteiligten Mitarbeiter über gute Fachkenntnisse verfügen und dieses stets auf dem aktuellen Stand halten. Hier gilt es insbesondere, dass alle am Importprozess beteiligten Abteilungen sinnvoll einbezogen werden. So haben beispielsweise Vereinbarungen zu Transportkosten, Beistellungen in Form von Materialien (auch Verpackungen und Labels), Werkzeuge und Gussformen, Lizenzverträge, Entwicklungskosten und vieles mehr einen Einfluss auf den Zollwert der einzuführenden Ware.

In unserer Beratung stellen wir daher immer wieder fest, dass Zollwerte nicht korrekt deklariert werden. Streitigkeiten ergeben sich oft bei der Bewertung von kostenlos beigestellten Gegenständen

wie Verpackungen oder Etiketten oder auch bei für die Herstellung der Erzeugnisse im Drittland verwendeten Werkzeugen oder Gussformen.

Empfehlung: Es wird daher empfohlen, bei sämtlichen am Prozess beteiligten Personen regelmäßig Bewusstsein für diese wichtige Thematik zu schaffen und eventuell durch ergänzende Schulungen, Arbeitsanweisungen und durch interne und externe Audits die Einhaltung sicherzustellen.

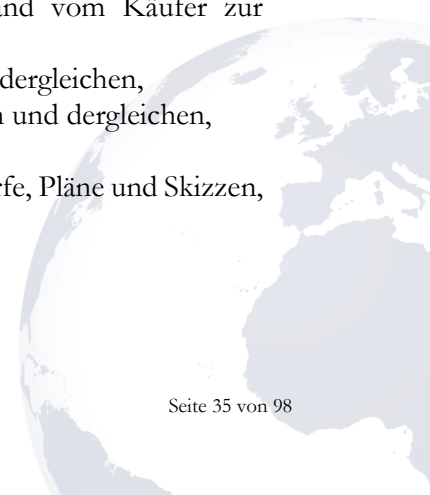
Kostenlose Beistellungen und deren Zollwert

Die Bestimmung des Zollwerts einer Einfuhrware gehört für viele importierende Unternehmen zum täglichen Geschäft. Zugleich ist das Zollwertrecht ein recht komplexes Rechtsgebiet, das zum einen sehr gute Fachkenntnisse der Mitarbeiter voraussetzt, die Zollwerte bemessen müssen. Zum anderen setzt es rein praktisch voraus, dass ein Unternehmen so organisiert ist, dass die Informationen, welche Kosten bei der Herstellung einer Ware im Drittland zu berücksichtigen sind, auch bei der Person ankommt, die den Zollwert anmeldet. Was trivial klingt, ist auch in Unternehmen mit gut organisierten Zollabteilungen nicht immer selbstverständlich. Denn das Wissen, ob Lizenzverträge vereinbart oder Versicherungsverträge geändert wurden, besteht oftmals in ganz anderen Abteilungen als der Zollabteilung. Wichtig ist, dass in solchen Konstellationen ein Informationsaustausch zwischen den betroffenen Abteilungen des Unternehmens stattfindet (Zollwert-Compliance!). Selbst die geschultesten Mitarbeiter einer Zollabteilung können Zollwerte nicht korrekt bestimmen, wenn ihnen die notwendigen Informationen über die Positionen, die zusätzlich zu berücksichtigen sind, nicht vorliegen.

Den meisten Einfuhrvorgängen liegt ein grenzüberschreitendes Kaufgeschäft zugrunde. In diesen Fällen erfolgt die Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswertes. Das ist der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist. Hinzurechnungstatbestände können beispielsweise sein: Provisionen und Maklerlöhne mit Ausnahme von Einkaufsprovisionen, Kosten von Umschließungen, Verpackungskosten, Lizenzgebühren, Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union etc. Auch Abzugsfaktoren sind denkbar, beispielsweise Beförderungskosten nach dem Eingang der Waren in das Zollgebiet der Union.

Besonders schwierig in der Umsetzung ist der Hinzurechnungstatbestand für Gegenständen, die zur Herstellung der Einfuhrware unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Gemeint sind damit die sog. „kostenlosen Beistellungen“, die dem Hersteller im Drittland vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Hinzuzurechnen ist danach der Wert

- der in der Einfuhrware enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
- der bei der Herstellung verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
- der bei der Herstellung verbrauchten Materialien,
- der für die Herstellung notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.



Empfehlung: Grundsätzlich sind alle den Zollwert erhöhenden Bestandteile zu berücksichtigen. Erkannte Fehler müssen korrigiert werden. Das folgende Beispiel zeigt, wie auch eine beige stellte Software den Zollwert erhöhen kann.

Beigestellte Software kann den Zollwert erhöhen

Im vorliegenden Fall kaufte ein süddeutscher Autohersteller Motorensteuerungsgeräte bei einem Hersteller aus einem Drittland ein. Um diese Geräte vor der Auslieferung zu prüfen und somit eventuelle Fehler vor der Einfuhr in die EU festzustellen, stellte der Autohersteller eine Software bei, welche von dem Hersteller aus dem Drittland aufgespielt wurde um eventuelle Fehler zu erkennen.

In einem Zollbescheid des Hauptzollamts München wurde diese Software als zollwerterhöhend gem. Art. 71 (1) Buchstabe b UZK berücksichtigt (siehe nebenstehenden Auszug aus dem UZK).

In der vor dem EuGH in Revision anhängigen Rechtssache (EuGH, VII R 2/ 22) wird die Frage behandelt, inwieweit die vom deutschen Hersteller in das Drittland gelieferte Software bei der Einfuhr der Fertigprodukte in die Europäische Union bei der Ermittlung des Zollwertes berücksichtigt werden muss. Das Gericht stellt fest, dass weder der nebenstehende Wortlaut noch die Systematik selbst auf rein materielle Güter beschränkt ist. Bei genauer Betrachtung des Wortlauts sei vielmehr jeder Gegenstand und jede Leistung zu berücksichtigen, wenn sie nicht ohnehin schon im Preis berücksichtigt wäre. Demzufolge wäre grundsätzlich auch eine Software zu berücksichtigen, wenn sie den Preis der eingeführten Ware erhöht. Wenn also eine Software beispielsweise die Funktionalität einer Ware vergrößert, könnte eine Werterhöhung vorliegen. In diesem Fall wäre diese bei der Zollwertermittlung zu berücksichtigen.

Artikel 71

Bestandteile des Transaktionswerts

(1) Bei der Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 70 sind dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen:

(...)

b) der entsprechend aufgeteilte Wert folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der zu bewertenden Waren geliefert oder erbracht worden sind, soweit dieser Wert nicht in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten ist:

- i) der in den eingeführten Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
- ii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
- iii) der bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchten Materialien, und
- iv) der für die Herstellung der eingeführten Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind,

Hinweis: Der Fall ist für viele Hersteller von besonderer Bedeutung, beispielsweise wenn bei Werkzeugmaschinen beige stellte Programme aufgespielt oder bei Unterhaltselektronik Spiele vorab

installiert werden. Es ist keine Privilegierung geistiger Beistellungen gegeben und da diese auch nicht im Verfahren der passiven Veredelung vorübergehend ausgeführt und später wiedereingeführt werden können, kann hier sogar eine Benachteiligung vorliegen.

Verbindliche Zollwertauskunft noch nicht umgesetzt

Die rechtssichere Ermittlung des in der Einfuhrzollanmeldung anzusetzenden Zollwerts stellt für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang wurde die in Artikel 35 UZK angekündigte „verbindliche Zollwertauskunft“ sehr begrüßt.

Artikel 35

Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren

In bestimmten Fällen erlassen die Zollbehörden auf Antrag Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren gemäß Titel II, auf deren Grundlage Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bemessen oder andere handelspolitische Maßnahmen angewendet werden.

Der rechtliche Rahmen orientiert sich an den schon vorhandenen verbindlichen Ursprungsankünften (vUA-Entscheidungen) und an den verbindlichen Zolltarifauskünften (vZTA). Unternehmen haben somit eine Rechtssicherheit auch hinsichtlich des Zollwerts der eingeführten Waren. Der Vorteil für die Zollbehörden liegt darin, dass der Zollwert für Einfuhrvorgänge vorab bestimmt werden kann und somit das Risikomanagement unterstützt wird. Hierzu soll ein neuer Artikel 18a zu den „verbindlichen Zollwertauskünften“ in den UZK-DA eingefügt werden. Fraglich ist noch, inwieweit schützenswerte „Betriebsgeheimnisse“ zur Veröffentlichung gelangen können. Insofern ist abzuwarten, ob und wie eine einem anderen Unternehmen erteilte Zollwertauskunft überhaupt für das eigene Unternehmen heranzuziehen sein kann.

Leider wurde das Vorhaben bisher nicht umgesetzt, obwohl bereits eine Umfrage aus dem Jahr 2018 großes Interesse bei den Unternehmen zeigte. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, allerdings ist mit der Einführung nicht vor Dezember 2025 zu rechnen. In Deutschland soll diese Aufgabe dem Vernehmen nach durch die Bundesstelle Zollwert übernommen werden.

Empfehlung: In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, unklare Fälle direkt an das zuständige HZA zu geben. In der Regel wird von dort aus ohnehin die Bundesstelle Zollwert eingeschaltet und man erhält eine schriftliche Antwort. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine verbindliche Zollwertauskunft, jedoch ist diese Stellungnahme des HZA insbesondere in Betriebsprüfungen sehr hilfreich.

Ermittlung des Zollwerts bei passiver Veredelung

Auch bei dem besonderen Verfahren der „passiven Veredelung“ sind die Beförderungskosten bis zu ersten EU-Zollstelle in den Zollwert einzubeziehen. Dies urteilte der BFH mit Urteil VII R 3/20 (Kennziffer 24-01-44). Demnach sei die Transaktionswertmethode auch für nach der passiven Veredelung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Waren anzuwenden. Hierbei trete lediglich das Veredelungsentgelt an die Stelle des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises.

4.3 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) seit 01.01.2023 in Kraft

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG, Kennziffer 24-01-45) wurde am 11. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen, die abschließende Beratung im Bundesrat erfolgte am 25. Juni 2021. Das LkSG ist planmäßig am 01.01.2023 in Kraft getreten und richtet sich schwerpunktmäßig an Unternehmen, die Ihre Produkte im Ausland herstellen oder herstellen lassen. Das Gesetz soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten festlegt, wobei die Sorgfaltspflichten nach der Einflussmöglichkeit der Unternehmen bzw. Zweigniederlassungen abgestuft sind. Letztendlich unternimmt das LkSG den Versuch, über die Importeure Einfluss auf die Arbeits- und Produktionsbedingungen in den exportierenden Ländern im Ausland zu nehmen. Damit ist das LkSG dem Außenwirtschaftsrecht zuzuordnen und gem. § 19 (1) LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Vorgaben des LkSG zuständig. Da es sich jedoch in erster Linie an Importeure richtet, wurde das Thema im vorliegenden EXPORT-Brief der Rubrik „Import“ zugeordnet.

Für wen gilt das LkSG?

In der ersten Stufe beginnend seit 01.01.2023 ist das LkSG für in Deutschland ansässige Unternehmen und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland mit mind. 3.000 Beschäftigten in Deutschland anwendbar. In der zweiten Stufe beginnend seit 01.01.2024 sind dann auch Unternehmen mit mind. 1.000 Beschäftigten in Deutschland erfasst.

Was ist eine „Lieferkette“ im Sinne des LkSG?

Der Begriff „Lieferkette“ wird sehr weit ausgelegt und umfasst gem. § 2 (5) sämtliche Tätigkeiten im In - und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Die Lieferkette umfasst damit alle Schritte von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und betrifft nicht nur die Tätigkeiten im eigenen Unternehmen, sondern auch die unmittelbaren Zulieferer (§ 2 (7) LkSG) sowie auch mittelbare Zulieferer (§ 2 (8) LkSG).



Was umfasst das LkSG?

Grundlage des LkSG sind zunächst die in den Nr. 1 bis 11 der Anlage zum Gesetz aufgeführten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte, welche allesamt von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden (§ 2 (1) LkSG). In § 2 (2) LkSG werden verschiedene Verbote wie folgt genannt:

- Kinderarbeit unter dem Alter von 15 Jahren oder unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet
- alle Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit;
- ungenügende Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, etwa Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch physikalische oder chemische Stoffe zu vermeiden,
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung,
- Vorenthaltung angemessener Entlohnung der Arbeitsleistung

Auch Umweltstandards werden genannt, beispielsweise

- Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission
- Verbot eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung beeinträchtigen.
- Verbot der Herstellung von Produkten mit Quecksilber,
- Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien
- Export- und Importverbot gefährlicher Abfälle

Was ist zu tun?

Die betroffenen Unternehmen werden verpflichtet, definierte Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten einzuhalten. Dabei handelt es sich gem. Regierungsbegründung um ein permanentes Durchlaufen verschiedener Verfahrensschritte und nicht um ein einmaliges Erstellen einer Richtlinie. Die in den §§ 4 bis 10 LkSG beschriebenen Maßnahmen müssen demnach angemessen umgesetzt werden, jedoch besteht keine Garantie- oder Erfolgspflicht der Unternehmen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Risikomanagement: § 4 LkSG verpflichtet die Unternehmen, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten, damit Verletzungen des LkSG entlang der jeweiligen Lieferkette identifiziert, verhindert oder beendet (mindestens: „minimiert“) werden. Es sind im Unternehmen klare Zuständigkeiten für die Überwachung der Sorgfaltspflichten festzulegen (§ 4 (3) LkSG). Denkbar wäre die Zuständigkeit im Einkauf, in der Geschäftsführung oder allgemein im Bereich „Compliance“. Die zuständigen Mitarbeiter sind mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten.
- Risikoanalyse: § 5 LkSG verpflichtet die betroffenen Unternehmen zu einer Risikoanalyse, um relevante Risiken im eigenen Unternehmen und bei den direkten Zulieferern zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. In Form eines Risikomappings könnten zunächst die am Beschaffungsprozess Beteiligten eventuell nach Ursprungsländern, nach Produkten, nach Lieferanten oder auch nach Geschäftsbereichen identifiziert werden. In einem zweiten Schritt

wären dann eventuell ermittelte Risiken zu evaluieren und eventuell erforderliche Maßnahmen zu priorisieren. Die Risikoanalyse erfolgt grundsätzlich anlassbezogen und ist regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu aktualisieren.

Hinweis: Es müssen nicht alle Risiken gleichzeitig angegangen werden; können diese nicht verhindert werden oder beendet werden so sind diese zumindest zu minimieren, soweit eine Beendigung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist

Hinweis: Es sind nur solche Risiken zu bewerten, die das Unternehmen entweder unmittelbar durch eigenes Handeln hervorgerufen hat oder zumindest durch eigene Aktivitäten kausal zu der Entstehung oder Verstärkung des Risikos beigetragen hat.

- Grundsatzerklärung: Die betroffenen Unternehmen werden zur Erstellung und Kommunikation einer Grundsatzerklärung und zu deren Kommunikation gegenüber Mitarbeitern, Zulieferern und der Öffentlichkeit verpflichtet. Die Mindestanforderungen der Grundsatzerklärung werden in § 6 (2) LkSG festgelegt.
- Präventionsmaßnahmen: In § 6 (3) LkSG werden verschiedene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb wie die Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien zur Risikominimierung sowie Schulungen und die Durchführung von geeigneten Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Grundsatzerklärung (Menschenrechtsstrategie). In diese Präventionsmaßnahmen müssen auch die unmittelbaren Zulieferer einbezogen werden; geeignete Strategien könnten neben der Lieferantenauswahl auch wieder vertragliche Vereinbarungen und die Durchführung von Schulungen sein.
- Abhilfemaßnahmen: Mit § 7 LkSG wird festgelegt, dass betroffene Unternehmen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen im eigenen Unternehmen und für die direkten Zulieferer ergreifen müssen. Sollte das betroffene Unternehmen eventuelle Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern nicht direkt beenden können, so muss in diesem Fall gem. § 7 (2) LkSG ein Konzept zur Minimierung (besser: Beendigung) der Verstöße ausgearbeitet werden.
- Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren: Nach § 8 LkSG muss das Beschwerdeverfahren ermöglichen, die beteiligten Personen Risiken und Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogener Risiken hinweisen. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens muss mindestens einmal jährlich überprüft werden.
- Berichtspflicht: In § 10 (1) LkSG ist festgelegt, dass die Erfüllung der einschlägigen Sorgfaltspflichten dokumentiert und mindestens sieben Jahre archiviert werden. Einmal jährlich muss ein Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf der Internetseite des betroffenen Unternehmens veröffentlicht werden (§ 10 (2) LkSG).

Hinweis: Die erstmalige Berichtspflicht für das Jahr 2023 ist für Unternehmen mit einer Betriebsgröße ab 3.000 Mitarbeitern bis zum 30.04.2024 zu erfüllen. Der Bericht ist für mindestens sieben Jahre auf der Homepage des Unternehmens zugänglich zu halten.

Was passiert bei Verstößen gegen das LkSG?

Verstöße gegen das LkSG werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. Zugrundegelegt wird der weltweite Umsatz aller Gesellschaften; das Bußgeld kann bei Umsätzen über € 400 Millionen bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen. Bei schwerwiegenden

Verstößen könnte auch ein Ausschluß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für bis zu drei Jahre erfolgen (§22 (1) LkSG).

BAFA veröffentlicht eine „Handreichung“ zur Umsetzung der Risikoanalyse

Ein Besonderer Knackpunkt bei der Umsetzung des Lieferkettengesetzes ist die Etablierung eines unternehmensinternen Risikomanagementsystems in dessen Zentrum die Risikoanalyse steht. Diese Analyse muss nicht nur den eigenen Geschäftsbereich, sondern auch unmittelbare Zulieferer und – in abgeschwächter Form - mittelbare Zulieferer erfassen. In diesen Sektoren sind die einzelnen Risiken zu ermitteln, zu gewichten und gegebenenfalls zu priorisieren.

Der im August vom BAFA in Form einer „Handreichung“ veröffentlichte Leitfaden setzt genau an dieser Stelle an und zeigt den Unternehmen praktische Umsetzungsmöglichkeiten auf. Der Leitfaden ist unter Kennziffer 24-01-46 bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de zu beziehen.

Es werden dabei Hinweise zur regelmäßigen (turnusmäßigen) Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und für unmittelbare Zulieferer und auch für anlassbezogene Analysen gegeben.

BAFA veröffentlicht Fragebogen zum Jahresbericht und weitere Handreichungen

Sämtliche Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, sind verpflichtet, regelmäßig einen Bericht über die Erfüllung der im Gesetz verankerten Sorgfaltspflichten zu veröffentlichen. Im Prinzip generiert sich der Bericht aus den Antworten eines strukturierten Fragebogens, welcher offene und geschlossene Fragen sowie Mehrfachauswahlmöglichkeiten (Multiple Choice) enthält. Durch die vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung des Fragebogens sowie die Veröffentlichung des dann generierten Berichts auf der Internetseite des Unternehmens kommen die Unternehmen Ihrer Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 LkSG nach. Der Redaktion liegt der Fragenkatalog vor, dieser kann unter Kennziffer 24-01-47 unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Weitere Handreichungen wurden durch das BAFA zu den Themen Risikoanalyse (Kennziffer 24-01-48), Beschwerdeverfahren (24-01-49), Angemessenheit (Kennziffer 24-01-50) und Zusammenarbeit (Kennziffer 24-01-51) und – branchenspezifisch - für die Kreditwirtschaft (Kennziffer 24-01-52) veröffentlicht. In einem Faktenpapier informiert das BAFA zusätzlich zu den „Auswirkungen auf Unternehmen in Partnerländern und staatliche Unterstützungsangebote“ in Deutsch (Kennziffer 24-01-53), Englisch (Kennziffer 24-01-54), Französisch (Kennziffer 24-01-55) und Spanisch (Kennziffer 24-01-56).

Lieferkettengesetze anderer Staaten im Vergleich

Auch andere EU-Staaten haben (nationale) Lieferkettengesetze in Planung oder bereits umgesetzt, beispielsweise Belgien, Frankreich, Österreich, die Niederlande oder die Schweiz. Eine kompakte Übersicht zum internationalen Vergleich bietet die englischsprachige Übersicht „Corporate due diligence laws and legislative proposals in Europe“ der European Coalition für Corporate Justice (ECCJ) aus dem März 2022, (Kennziffer 24-01-57).

EU-weite Lösung in Planung

Zusätzlich hat die EU-Kommission am 23.02.2022 auf europäischer Ebene einen Vorschlag für eine Richtlinie über Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen angenommen (CSDDD – „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“). Dabei soll die europäische Regelung noch über die Vorschriften des deutschen LkSG hinausgehen. Insbesondere soll es bereits für europäische Unternehmen mit im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern und einem Netto-Jahresumsatz von mindestens 150 Mio. EUR weltweit gelten und für bestimmte Branchen (z. B. Gewinnung von Bodenschätzen, Lebensmittelbranche, Textilindustrie), wenn diese mit mindestens 250 Mitarbeitern einen Netto-Jahresumsatz von mindestens 40 Mio. EUR weltweit erzielen.

Damit liegen die Schwellen im Vorschlag der EU-Kommission deutlich niedriger als im deutschen LkSG. Der Katalog der Sorgfaltspflichten ähnelt der deutschen Fassung in weiten Teilen, außerdem werden in den Artikeln 12 bis 14 Unterstützungsmaßnahmen insbesondere für „kleine“ Akteure in Aussicht gestellt, beispielsweise Veröffentlichung von Leitlinien, Mustervertragsklauseln etc.

Besonders hervorzuheben ist die in Artikel 15 formulierte Vorgabe, dass jedes betroffene Unternehmen zu formulieren hat, wie die Unternehmensstrategie mit dem Klimaschutzabkommen von Paris vereinbar ist – also wie das Unternehmen durch seine Strategie sicherstellen möchte, dass die globale Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius (gerechnet vom Beginn der Industrialisierung bis zum Jahr 2100) begrenzt wird.

Fazit: Dieser Entwurf wurde noch im Dezember 2022 vom EU-Ministerrat übernommen, jedoch am 01.06.2023 vom EU-Parlament in verschiedenen Punkten verschärft. Wie das Gesetz tatsächlich umgesetzt werden soll, entscheidet sich in den nun anstehenden Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Mitgliedstaaten und Kommission.

Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschafts- und Klimaministerium

Im Hinblick auf die weiter oben beschriebene Europäische Lieferkettenrichtlinie warnt der Beirat beim Bundeswirtschafts- und Klimaministerium davor, die hohen EU-Standards beispielsweise im Tier- und Umweltschutz, aber auch im Verbraucher- und Arbeitnehmerrecht weltweit zugrunde zu legen. Letztendlich könnten hier Unternehmen zum Wechsel von Lieferanten gezwungen werden mit dem Effekt, dass beispielsweise durch Wegfall von Lieferbeziehungen wirtschaftliche Schäden in einzelnen Entwicklungsländern entstehen könnten.

Außerdem haben die unabhängigen Ökonomen und Juristen dem Bundeswirtschaftsminister empfohlen, eine Liste „sicherer Herkunftsländer“ zu erstellen, welche dann nicht mehr intensiv geprüft werden müssten. Derartige Länder könnten beispielsweise solche Staaten sein, die einerseits „die einschlägigen Konventionen für Menschen- und Arbeitnehmerrechte ratifiziert haben“ und andererseits über eine „funktionierende rechtsstaatliche Ordnung verfügen“. Da in diesen Ländern beispielsweise eventuelle Verstöße gegen Menschen- und Arbeitnehmerrechte gerichtlich durchgesetzt werden können, wäre hier eine Überprüfung nicht erforderlich. Denkbar wären auch eine Art „Positiv- und Negativlisten“, welche den Kontrollaufwand für die Unternehmen erheblich senken könnte. Im Bereich der Steuervermeidung sind derartige Listen übrigens schon länger im Einsatz.

Exkurs: Neue Online-Plattform des UN Global Compact

Der UN Global Compact (UNGC) ist eine freiwillige Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung der Vereinten Nationen. Mitglieder sind über 19.000 Unternehmen und Organisationen aus mehr als 170 Ländern. Einzelheiten finden sich auf der Internetseite www.globalcompact.de, z. B. Publikationen, Fallstudien und Podcasts etc.



Interessante Anregungen finden sich in diesem Zusammenhang auch für das eventuell anstehende Berichtswesen im Rahmen des LkSG. So hat der UN Global Compact beginnend ab 2023 eine neue digitale Plattform zur Abgabe der jährlichen Communication on Progress (CoP) vorgestellt. Die Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

Zusätzlich kann ein neues Online-Tool des UNGC mit dem Titel „Wirtschaft und Menschenrechte“ für die praktische Umsetzung der Sorgfaltsprozesse im Hinblick auf die Lieferkette hilfreich sein.

4.4 CBAM – erste Phase im Oktober 2023 in Kraft getreten

Hintergrund: Das Paket „Fit für 55“ oder der „Green Deal“

Das Legislativpaket „Fit für 55“ umfasst eine Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften. Der Claim „Fit für 55“ bezieht sich dabei auf das Ziel der EU, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu senken. Im nächsten Schritt möchte die EU bis zum Jahr 2050 „klimaneutral“ werden.

Hierzu sollen insbesondere Treibhausgasemissionen reduziert werden. In der EU soll dafür ein europäisches Emissionshandelssystem etabliert werden, in dem – beginnend ab 2026 – Emissionen in Form einer Abgabe (sog. „Emissionszertifikate“) zur Verteuerung der Produktionskosten führen werden. Aktuell werden diese Emissionszertifikate an die unionsansässigen Unternehmen noch kostenlos zugeteilt. Da nun aber die Gefahr besteht, dass in den nächsten Jahren emissionsintensive Produktionsstätten aus der EU in Drittländer mit geringeren Umweltstandards ausgelagert werden könnten, sollen mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) vergleichbare Kosten auf Importwaren erhoben werden.

Mit CBAM verfolgt die EU letztendlich zwei Ziele: Erstens soll das sogenannte „Carbon Leakage“ verhindert werden. Darunter versteht man die Verlagerung von Produktionsstätten aus der EU in andere Länder, in denen weniger strenge Klimaschutzgesetze gelten. Zweitens sollen Hersteller außerhalb der EU motiviert werden, ihre Produktionsprozesse klimafreundlicher zu gestalten. Tatsächlich ist der CBAM der weltweit erste Mechanismus dieser Art – ob und wann andere Länder diese Maßnahmen tatsächlich umsetzen, bleibt abzuwarten.

Nicht betroffen sind Einfuhren aus den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz), da man dort vergleichbare Standards wie in der EU verfolgt.

Welche Schritte sind geplant?

In einem ersten Schritt wurde am 16. Mai 2023 die finale Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Kennziffer 24-01-58). Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/ 1773 (Kennziffer 24-01-59) ist am 16.09.2023 in Kraft getreten.

Die Umsetzung erfolgt stufenweise ab Oktober 2023 bis zur vollständigen Anwendung ab 1. Januar 2026, wie das nebenstehende Schaubild zeigt.

01.10.2023	Beginn der Datenaufnahme
30.01.2024	Abgabe des ersten CBAM-Quartalsberichts
31.12.2024	Ab jetzt kann der Antrag als „zugelassener CBAM-Anmelder“ gestellt werden.
01.01.2026	Ab jetzt dürfen nur noch „zugelassene CBAM-Anmelder“ betroffene Erzeugnisse in die EU importieren
2026-2034	Schrittweise Reduzierung der kostenlos zugeteilten „CBAM-Zertifikate“ und dann kostenpflichtiger Erwerb (Kostensteigerung der Importware)
31.05.2027	Ab jetzt ersetzt die „CBAM-Erklärung“ den „CBAM-Bericht“

Quelle: Seminarunterlage „Zolländerungen 2024“ des EXPORT-Verlags

Welche Waren sind vom CBAM betroffen?

Achtung: CBAM gilt nicht für alle Erzeugnisse, sondern soll sich auf besonders energieintensive Waren beschränken. Im ersten Schritt sind folgende Warengruppen vom CBAM betroffen:

- Eisen und Stahl sowie definierte Waren aus Stahl
- Zement
- Aluminium
- Düngemittel
- Strom
- Wasserstoff

Eine exakte Übersicht der betroffenen Produkte mit den genauen Zolltarifnummern finden Sie Anhang I der Verordnung 2023/956 (Kennziffer 24-01-58). Hinweis: Diese Liste ist nicht abschließend und könnte in den nächsten Jahren noch erweitert werden.

Hinweis: Es geht beim CBAM lediglich Importe aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der EU und um Waren, die in die aktive Veredelung überführt werden. Kein Handlungsbedarf besteht im Warenverkehr innerhalb der EU oder innerhalb Deutschlands. Hier gibt es keine Meldepflichten im Rahmen von CBAM, auch nicht für Waren mit Ursprung in einem Drittland.

Wenige Ausnahmen vom CBAM

Vom CBAM ausgenommen sind Importe aus den EFTA-Ländern (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) gemäß Anhang III Nr. 1 der CBAM-Verordnung. Aktuell sind keine weiteren Länder befreit. Vor diesem Hintergrund gibt es nur wenige – kaum nennenswerte Ausnahmen von CBAM. Nicht betroffen sind beispielsweise Waren im persönlichen Handgepäck von Reisenden und Kleinsendungen, bei denen der Gesamtwert der unter das CBAM fallenden Waren unter 150 EUR liegt. Dabei kommt es auf den Wert der unter das CBAM fallenden Zolltarifnummern an und nicht etwa auf den Wert der kompletten Sendung. Auch sog. „Rückwaren“ sind vom CBAM ausgenommen.

Rückwaren sind Unionswaren, die Gegenstand einer tatsächlichen Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union waren. Ihre Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Union muss grundsätzlich innerhalb von drei Jahren erfolgen. Bedingung ist, dass die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, damit sie ihren ursprünglichen zollrechtlichen Status zurückerhalten. Die Waren müssen unverändert sein, d.h. sich bei der Wiedereinfuhr im selben Zustand wie bei der Ausfuhr befinden. Wichtig ist, dass nachgewiesen werden kann, dass die eingeführte und die zuvor ausgeführte Ware identisch sind ("Nämlichkeitsnachweis").

Fazit: Von den obenstehenden Ausnahmen abgesehen ist faktisch jedes Unternehmen – sogar Privatpersonen (z. B. Kauf von Schrauben über Ebay aus China) meldepflichtig. Ernstzunehmende Bagatellgrenzen für einzelne Einfuhrendungen oder Ausnahmen – beispielsweise für kleine und mittlere Unternehmen – gibt es nicht.

Neu: Quartalsweise Berichtspflichten für Importeure

Für Importe aus Drittländern gelten schon seit Oktober 2023 quartalsweise Berichtspflichten. Berichtspflichtig ist hier der Zollanmelder oder - falls der Zollanmelder nicht in der EU ansässig ist - dessen indirekter Vertreter. Die Einfuhren müssen dokumentiert und berichtet werden. Der CBAM-Bericht umfasst grob folgende Angaben pro Betriebsstätte im Drittland:

- Gesamtmenge der importierten Warenart
- Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne Warenart (sog. „graue Emissionen“) nach Herkunftsland und Produktionsstätte (die Berechnung erfolgt nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren) und Angabe des bei der Herstellung verbrauchten Stroms (sog. „indirekte Emissionen“).
- Falls zutreffend: Der CO₂-Preis, der im Ursprungsland bereits entrichtet wurde

Die Meldung selbst ist hochkomplex und umfasst – pro ausländische Betriebsstätte – eine Vielzahl von Datenfeldern. Insgesamt handelt es sich um über 200 Datenfelder, davon sind – pro Betriebsstätte und pro Quartal – über 100 Pflichtfelder zu befüllen. Die Excel-Tabelle finden Sie unter Kennziffer 24-01-60.

Hinweis: In der Zollanmeldung müssen zunächst keine Angaben zum CBAM gemacht werden, es gibt bislang auch noch keine Codierung. Der deutsche Zoll ist angehalten, Importeure über eine CBAM-Meldepflicht zu informieren, beispielsweise auf dem Zollbescheid.



Die Abgabefrist ist jeweils einen Monat nach Quartalsende, damit ist der erste Bericht zum 31.01.2024 für das letzte Quartal 2023 einzureichen. In Deutschland sind die CBAM-Berichte bei der „Deutschen Emissionshandelsstelle“ abzugeben; diese ist beim Umweltbundesamt angesiedelt.

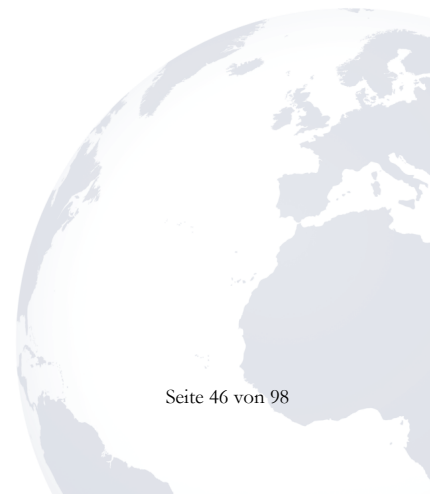
CO2-Grenzausgleichssystem CBAM

Gerade in der Übergangsphase dürfte es schwierig werden, von allen ausländischen Produktionsstätten konkrete Werte zu erhalten. Deshalb können für die ersten drei Berichte (Q3/2023: Frist am 31. Januar 2024; Q1/2024: Frist am 30. April 2024 und Q2/2024: Frist am 31. Juli 2024) auch Standardwerte verwendet werden (Kennziffer 24-01-89). Auch danach stehen Standardwerte für bestimmte Fälle zur Verfügung und ab 01.01.2026 sollen dann neue Standardwerte veröffentlicht werden.

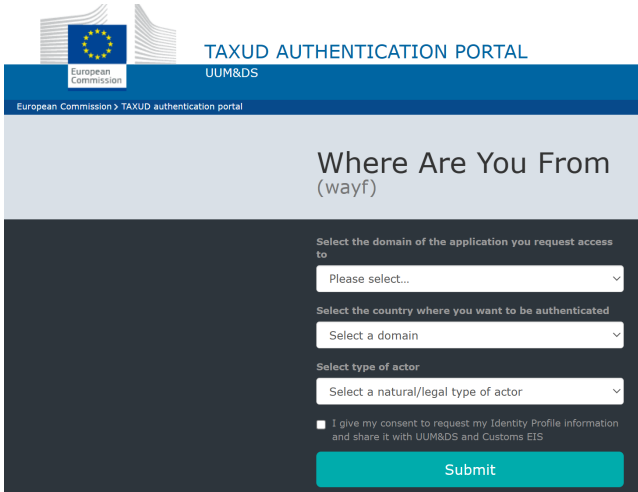
Weitere Planung nach Ende der Übergangsfrist

Beginnend ab 01.01.2026 entfaltet der CBAM seine vollständige Wirkung, denn danach ist die Einfuhr der betroffenen Waren nur noch mit CBAM-Zertifikaten möglich. Zudem müssen sich die Einführer als zugelassene CBAM-Anmelder registrieren. Hinweis: Der Status der „zugelassenen CBAM-Anmelders“ ist erst nach dem 01.01.2026 erforderlich.

Der „zugelassene CBAM-Anmelder“ muss entweder unionsansässig sein oder er muss einen indirekten Vertreter benennen (in Artikel 33 der Verordnung „Zollverwalter“ genannt). Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Artikel 5 genannt, unter anderem muss der CBAM-Anmelder nach Artikel 5 Absatz 5 lit. e eine „ehrenwörtliche Erklärung“ abgeben, dass er „in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen hat.“



Zur Anmeldung muss sich das betroffene Unternehmen zum 01.01.2026 zunächst im sog. „CBAM-Register“ registrieren. Eine Anleitung zum CBAM-Register in englischer Sprache finden Sie unter Kennziffer 24-01-61. Über das dem CBAM-Anmelder zugeordnete CBAM-Konto erfolgt dann die Abrechnung wie folgt: Unterjährig erwerben zugelassene CBAM-Anmelder sogenannte kostenpflichtige „CBAM-Zertifikate“, deren Anzahl am Ende jedes Quartals mindestens 80 Prozent der Emissionen der getätigten Einfuhren abdecken müssen. Einmal jährlich erfolgt die finale Abrechnung über die CBAM-Erklärung, welche jeweils zum 31. Mai für das Vorjahr abgegeben werden muss.



Link: https://customs.ec.europa.eu/taxud/uums/cas/uumsd-wayf/wayf?loginRequestId=ECAS_IR-72272-HJ00OBMcAxyUAC3d6tnOTYcyiPQG7D8O1zeXPVCrv8zRBMUUiFPeje5O0SaVPE07npzzbYZau1vojTw4NEUn920-CiDsmZlBYJcEw8A68rYSzLMBc31qszudKfmgpp48Pr5tm3O2y4iNragkiDZAS2haBYfwMnYWPixyXlBn6cnKqexzkovWbxy8V3XcEkXzzdXc
q Recherche vom 21.12.2024

Der erste Bericht ist somit zum 31.05.2027 einzureichen. Die Erklärung muss dann folgende Informationen enthalten:

- Gesamtmenge der Einfuhren
- Gesamtmenge der Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne Warenart
- Gesamtzahl der entsprechenden CBAM-Zertifikate
- Prüfberichte akkreditierter Prüfer, die die Angaben zu den Emissionen überprüfen

Das Berechnungsverfahren ist hinreichend komplex und die Berechnungen müssen von einer zertifizierten Prüfstelle verifiziert werden. Sind Emissionswerte nicht bekannt, so können sog. „Standardwerte“ herangezogen werden, welche zu einem späteren Zeitpunkt von der EU-Kommission bereitgestellt werden. Bei der Verwendung der „Standardwerte“ wird jedoch ein „Aufschlag“ fällig, so dass deren Verwendung in der Praxis die schlechteste Alternative wäre.

Zunächst werden die Zertifikate kostenlos zugeteilt. Beginnend ab 2026 bis 2034 wird die kostenlose Zuteilung der Zertifikate abgeschafft und die Zertifikate müssen kostenpflichtig erworben werden. Der Preis der CBAM-Zertifikate ist an den EU-Emissionshandel (im Folgenden „EHS“) gekoppelt, die Zertifikate selbst werden über eine Auktionsplattform erworben. Der Preis steht noch nicht fest, wird sich jedoch voraussichtlich am Schlusspreis der EU-EHS-Zertifikate für jede Kalenderwoche ergeben.

Hinweis: Ein im Herkunftsland der Ware bereits gezahlter CO₂-Preis kann angerechnet werden. Die Zahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate verringert sich entsprechend. Sind zu viele CBAM-Zertifikate auf dem Konto des Einführers vorhanden, kann der CBAM-Anmelder diese zurückgeben.

Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

Es wird den aufgrund der Zolltarifnummer die einzuführenden Erzeugnisse empfohlen, sich auf die Auswirkungen des CBAM vorzubereiten. Wir empfehlen folgende Schritte:

- Überprüfung des eigenen Sortiments, um vom CBAM betroffene Waren zu identifizieren. Hierfür ist die korrekte zolltarifliche Einreihung der betroffenen Erzeugnisse zu prüfen, eventuell sind Stammdaten anzupassen. Auch der handelsrechtliche Ursprung der Einfuhrware muss geprüft und dokumentiert werden.
- Festlegung der Zuständigkeiten und Berichtstermine innerhalb des Unternehmens, Anpassung der internen IT-Systeme. Es müssen pro drittländischer Betriebsstätte ca. 100 Datenfelder befüllt werden!
- Einholung der erforderlichen Informationen von den drittländischen Lieferanten. Dies dürfte sich in der Praxis als schwierig erweisen, da sich drittländische Lieferanten nicht an EU-Recht halten müssen und in vielen Unternehmen die Daten auch nicht zur Verfügung stehen. Gerade kleine Importeure werden kaum ausreichend „Druckmittel“ haben, um auf deren drittländische Lieferanten einwirken zu können.
- Vorbereitung und Erstellung der CBAM-Berichte während der Übergangsphase
- Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder

Die weitere Entwicklung ist unbedingt im Blick zu behalten, da der Produktkatalog ausweitet werden kann. Faktisch fehlen zum Redaktionsschluss noch viele Details zur praktischen Umsetzung.

4.5 Neue Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten

Die aktuell noch gültige EU-Holzhandelsverordnung soll ab 2025 durch die neue Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (Kennziffer 24-01-62) abgelöst werden.

Es ist das erklärte Ziel, weltweit die Entwaldung und Waldschäden einzudämmen, um die Emissionen von Treibhausgasen zu reduzieren und die erhaltenswerte biologische Vielfalt zu bewahren. Deshalb soll die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen beschränkt werden, welche zur Produktion von Rohstoffen wie Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz genutzt werden.

Die neue Verordnung legt strenge Sorgfaltspflichten für Unternehmen fest, die bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte auf dem europäischen Markt in Verkehr bringen oder ausführen. Verstöße können mit Bußgeldern von mindestens 4% des Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens sanktioniert werden.



Betroffene Rohstoffe und Erzeugnisse

Aktuell sind sämtliche Import und Exporte betroffen, in denen nachstehende Rohstoffe enthalten sind:

- **Rinder** (z. B. lebend sowie Fleisch von Rindern (frisch, gekühlt, gefroren) genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, rohe Häute und Felle von Rindern, zugerichtetes Leder)
- **Kakao** (z. B. Kakaobohnen, Kakaoschalen, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl, Kakaopulver, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen)
- **Kaffee** (z. B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt)
- **Ölpalme** (z. B. Palmnüsse und Palmkerne; Palmöl und seine Fraktionen; Palmkernöl; Glycerin; Palmitinsäure, Stearinsäure; Carbonsäuren, und weitere technische Fettsäuren und technische Fettalkohole)
- **Kautschuk** (z. B. Naturkautschuk, Kautschukmischungen, Stäbe, Stangen, Rohre, Profile aus Kautschuk, Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk, Luftreifen aus Kautschuk; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk; Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe. Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke aus Weichkautschuk)
- **Soja** (z. B. Sojabohnen, Mehl von Sojabohnen, Sojaöl und seine Fraktionen, Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl)
- **Holz** (z. B. Brennholz; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss; Holzkohle; Rohholz, ; Bahnschwellen aus Holz 4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm 4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Faserplatten aus Holz; Halbstoffe und Papier; Bücher, Zeitungen, Bilddrucke; Möbel aus Holz; Vorgefertigte Gebäude aus Holz).

Die Liste der betroffenen Rohstoffe wird regelmäßig aktualisiert, um sich ändernde Entwaldungsmuster zu berücksichtigen.

Achtung: Die neue Verordnung trifft alle Unternehmen, die mit den oben genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Erzeugnissen handeln. Abgesehen von wenigen Vereinfachungen für sog. „Kleinstunternehmen“ (bis 250 Mitarbeiter; Umsatz bis 40 Mio. €; Bilanzsumme bis 20 Mio. €) betrifft die neue Verordnung sämtliche Unternehmen, unabhängig von Herstellungsstufe, Branche und Größe.

Gem. Artikel 3 der Verordnung dürfen sämtliche relevanten Rohstoffe und relevante Erzeugnisse nur dann noch dann in die EU eingeführt oder aus der EU ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie sind entwaldungsfrei,
- sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.

Risikoanalyse und -bewertung

Im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse und -bewertung müssen die betroffenen Importeure und Exporteure die von ihnen zusammengetragenen Informationen und Unterlagen analysieren, um festzustellen, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nichtkonform sind. Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, es sei denn, die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.

Hinweis: Für die praktische Durchführung der Risikoanalyse sieht Artikel 10 (2) der Verordnung folgende Kriterien vor:

- a) die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen davon gemäß Artikel 29;
- b) die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- c) die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- d) die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
- e) das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen in Bezug auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet, das zur Erzeugung des relevanten Rohstoffs genutzt wird;
- f) die Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- g) die Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;
- h) Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;
- i) die Komplexität der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden,
- j) das Risiko der Umgehung dieser Verordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannten Ursprungs oder erzeugt in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;
- k) Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung dieser Verordnung beitragen entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;
- l) begründete Bedenken, die gemäß Artikel 31 geäußert werden, und Informationen über bisherige Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;
- m) jegliche Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind;
- n) ergänzende Informationen zur Einhaltung dieser Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾ anerkannt wurden, umfassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Die obenstehenden Sorgfaltspflichten reduzieren sich für Länder, für die ein geringes Risiko gem. Artikel 29 besteht.

Zusätzlich ist der Importeur und/ oder Exporteur verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen zu archivieren und für eine eventuelle Prüfung durch das Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Verfügung zu stellen.

Sorgfaltserklärung

Durch Übermittlung der Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat (siehe Nummer 5 der folgenden Aufzählung). Der genaue Inhalt der Sorgfaltserklärung ist in Anhang II wie folgt geregelt:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:
„Unterzeichnet für und im Namen von:
Datum:
Name und Funktion: Unterschrift:“

Die nach obenstehendem Muster zu erstellende Sorgfaltserklärung muss der Zollstelle bei der Zollanmeldung zur Einfuhr bzw. Ausfuhr gemeldet werden. Einzelheiten folgen, die Verordnung tritt zum 30.12.2024 in Kraft.



5. Ausfuhr

Welche Zollstelle ist für die Ausfuhranmeldung zuständig?

Grundsätzlich gilt nach Artikel 221 UZK-DVO, dass eine Ausfuhranmeldung an der Zollstelle abgegeben werden muss, in deren Bezirk die Ware für die Ausfuhr verpackt oder verladen wird bzw. dort, wo der Ausführer oder Subunternehmer ansässig ist:

Artikel 221

Für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren zuständige Zollstelle

(Artikel 159 des Zollkodex)

(1) Im Fall der Befreiung von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren nach Artikel 182 Absatz 3 des Zollkodex ist die in Artikel 182 Absatz 3 Buchstabe c Unterabsatz 2 des Zollkodex genannte Überwachungszollstelle die Zollstelle, die für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren nach Artikel 159 Absatz 3 des Zollkodex zuständig ist.

(2) Die folgenden Zollstellen sind für die Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren zuständig:

- a) die Zollstelle, die für den Ort, an dem der Ausführer ansässig ist, zuständig ist;
- b) die Zollstelle, die für den Ort, an dem die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden, zuständig ist;
- c) eine andere Zollstelle in dem betreffenden Mitgliedstaat, die aus administrativen Gründen für den Vorgang zuständig ist.

Fall: Ausfuhr aus einem eigenen oder fremden Lager nach Konsolidierung

Soll nun aber eine bereits fertig verpackte Ware aus einem eigenen oder fremden Lager (z. B. Speditionslager) ausgeführt werden, so kann das Ausfuhrverfahren an der für dieses Lager zuständigen Binnenzollstelle gestartet werden. Dies kommt insbesondere nach Konsolidierungen in Betracht. Voraussetzung ist natürlich, dass die konsolidierten Ausfuhrsendungen für einen einzigen Empfänger außerhalb der EU bestimmt sind. In diesem Fall wird eine Ausfuhrerklärung für diese eine Sendung erstellt.

Fall: Ausfuhr aus verschiedenen Lagerorten

Denkbar wäre auch ein Fall, in dem Waren aus verschiedenen Lagerorten in ein Ausfuhrverfahren überführt werden sollen.

Beispiel:

Der Exporteur V aus W hat Waren in verschiedenen Städten in Deutschland zugekauft und möchte diese in die Schweiz exportieren. Es sollen zuerst Edelstahlbleche in Braunschweig geladen werden, dann fährt der LKW nach Hannover um Aluminiumprofile zu laden und schließlich nach Hagen, um dort Stabstahl aufzunehmen. Die gesamte Ladung wird dann direkt von Hagen aus an den Kunden in der Schweiz ausgeliefert.

Zolltechnisch ergibt sich das praktische Problem, dass sich die Waren einer Ausfuhrsending an mehreren Ladeorten (hier: Braunschweig, Hannover, Hagen) befinden. Die Lösung: Die Zollanmeldung darf bei der Zollstelle angemeldet werden, in deren Bezirk sich der letzte Verladeort

befindet (hier: Hagen). Das letzte Verladen auf den LKW gilt damit als „Verpacken zur Ausfuhr“ und damit kann eine Abweichung von der obenstehenden üblichen Zuständigkeitsregelung begründet werden. Es ist ein Antrag beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen, dieser wird entweder „einzeln“ oder auch „global“ bewilligt. Der Ladeort kann übrigens für Zugelassene Ausführer (sog. „SDE-Verfahren“) als Verpackungsort zugelassen werden. Einzelheiten finden sich in Absatz 204 der Dienstvorschrift zum Ausfuhrverfahren (A 06 10).

Erläuterungen zum Nachforschungsersuchen (Follow-Up)

Das Nachforschungsersuchen dient der Erledigung von Ausfuhrvorgängen, für die der Ausgang der Waren im elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen Ausgangs- und Ausfuhrzollstellen nicht nachgewiesen worden ist.

Das Follow-Up-Verfahren beginnt automatisiert 90 Tage nach der Überlassung an der Ausfuhrzollstelle. Als Benachrichtigung über diese Einleitung erhält der Anmelder oder ggf. sein direkter Vertreter die Nachricht „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (E_EXP_FUP).

Die Einleitung des Nachforschungsersuchens kann durch den Ausführer auch schon nach 70 Tagen nach der Überlassung durch die proaktive Übermittlung der Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (E_EXP_EXT) erfolgen. Der ggf. vorliegende Alternativnachweis muss in diesen Fällen an der Ausfuhrzollstelle vorgelegt werden, die den Ausgang in ATLAS-Ausfuhr bestätigt.

Wird nach 90 Tagen das Nachforschungsersuchen automatisiert gestartet, kann der Anmelder/Vertreter mit der Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (E_EXP_EXT) antworten - dies muss innerhalb von 60 Tagen (bisher 45 Tage) nach Versand der Nachricht „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (E_EXP_FUP) erfolgen. Alternativ kann, sofern die Ausfuhr nicht mehr erfolgen soll, ein Antrag auf Ungültigkeit mittels Nachricht „*Antrag auf Ungültigkeit/ Stornierung der Ausfuhr*“ (E_EXP_CAN) gestellt werden. Erfolgt keine Antwort innerhalb von 60 Tagen wird der Ausfuhrvorgang für ungültig erklärt.

Wird mit der Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (E_EXP_EXT) auf die „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (E_EXP_FUP) geantwortet (es handelt sich hierbei nicht um ein vom Teilnehmer proaktiv gestartetes Nachforschungsersuchen), stehen zwei verschiedene Antwortmöglichkeiten („Art des Ausgangs“) über den Verbleib der Waren zur Auswahl:

1. Ausfuhr verzögert
2. Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor

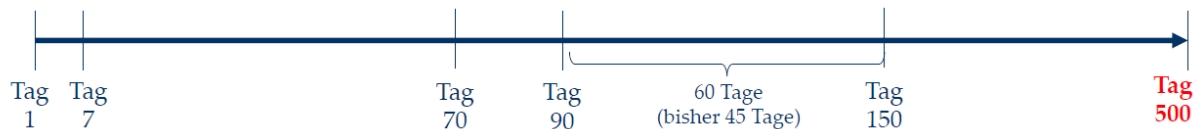
Hinweis für AEOs: Geht die Antwort „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ ein und ist der Anmelder/Ausführer Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, so erfolgt die automatisierte Ausgangsbestätigung und der Alternativnachweis muss an der Ausfuhrzollstelle nicht vorgelegt werden. Der Alternativnachweis ist bereitzuhalten und auf Anforderung der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

Ist der Anmelder/Ausführer hingegen kein Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, so muss der Alternativnachweis bei der Ausfuhrzollstelle innerhalb von 150 Tagen nach Überlassung vorgelegt und der Ausgang durch Benutzereingabe bestätigt werden.

Wird der Alternativnachweis nicht anerkannt, ist der Ausfuhrvorgang durch den Benutzer unmittelbar für ungültig zu erklären.

Wird mit „Ausfuhr verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt“ geantwortet, so ist der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen.

Das nachstehende Schaubild zeigt den Ablauf zusammenfassend:



Quelle: Seminarunterlage „Ausfuhrverfahren ATLAS“ des EXPORT-Verlags

Hinweis: Als Verfahrenserleichterung wurden aufgrund der Corona-Krise und der Vielzahl fehlender Ausgangsbestätigungen im Rahmen die Fristen angehoben. Diese Fristen bleiben vorläufig bestehen, so dass die Ungültigerklärung nicht nach 150 sondern erst nach 500 Tagen erfolgen wird. Innerhalb dieser Frist können Antwortnachrichten auf das Nachforschungsersuchen gesendet werden. **Achtung:** Die Antwort muss nach wie vor spätestens 60 Tage nach Start des Follow-Up-Verfahrens erfolgen. Danach ist die Klärung nur noch manuell über die Ausfuhrzollstelle möglich.



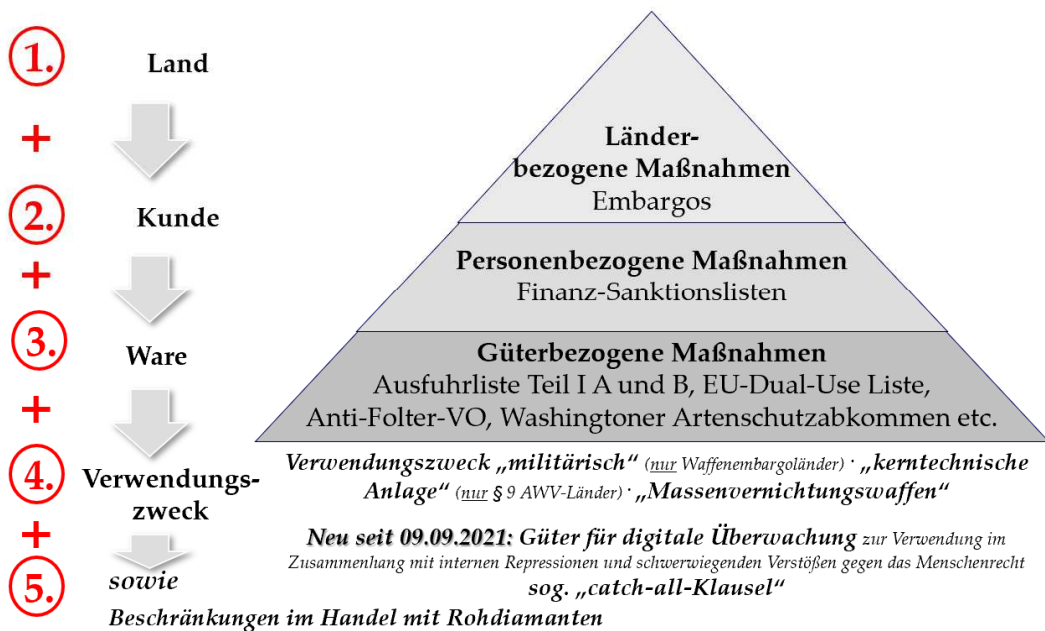
6. Exportkontrolle

6.1 Zusammenfassung: Einführung in die Exportkontrolle

Bei der praktischen Umsetzung der innerbetrieblichen Exportkontrolle ist eine systematische Vorgehensweise wichtig, da hier eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln zu beachten sind, die zudem noch ständigen Änderungen unterworfen sind. Grundsätzlich müssen sich die Unternehmen alle erforderlichen Informationen beschaffen, denn Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können erhebliche straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bitte beachten Sie auch, dass Ausfuhrverbote und Genehmigungspflichten bereits bei Vertragsabschluss zu prüfen sind, das gilt insbesondere für Länderembargos. Sollte beispielsweise ein potenzieller Kunde auf einer Sanktionsliste aufgeführt sein, so ist bereits der Vertragsabschluss verboten!

Es wird empfohlen, bei der exportkontrollrechtlichen Prüfung in 5 Schritten wie folgt vorzugehen:

Die 5 Ebenen der Exportkontrolle



Quelle: Seminarunterlage „Einführung in die Exportkontrolle“, EXPORT-Verlag

1. Schritt: Länderembargos prüfen

Die erste Prüfungsebene in der Exportkontrolle sind immer Länderembargos. Zum Jahresbeginn 2023 sind folgende Länderembargos zu beachten:

Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Burundi, China, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Iran, Jemen, Kongo, Libanon, Libyen, Mali, Myanmar (Birma), Nicaragua, Nordkorea, Russland, Ukraine/ Krim, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Venezuela, Zentralafrik. Republik. Stand: 31.12.2023 (Fettdruck: Waffenembargoland i. S. d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/821)

Sobald ein Bezug zu Lieferungen in diese Länder besteht, sind die einschlägigen Embargovorschriften zu prüfen. Sinnvollerweise erfolgt die Embargoprüfung daher immer dann, wenn ein konkreter Anlass besteht.

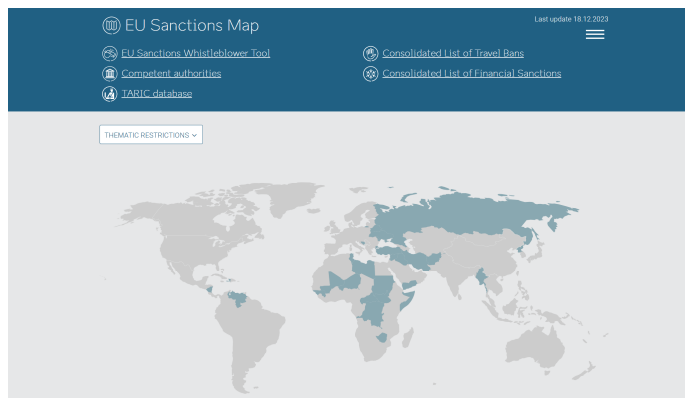
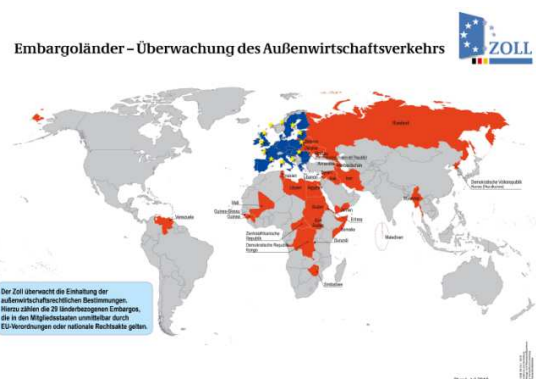
Beispiel:

Ein Hamburger Handelshaus bekommt von einem Unternehmen aus Amsterdam den Auftrag, eine Ware in den Hafen nach Rotterdam zu liefern. Die Ware soll als „Kommission AL BAKR, TEHERAN/ IRAN“ markiert werden. Da nun eine sog. „positive Kenntnis“ über eine Lieferung in den Iran vorliegt, sind die einschlägigen Iran-Embargovorschriften vor Versendung der Ware nach Rotterdam zu prüfen.

Weitere Informationen zu Länderembargos

Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung finden Sie die nebenstehende Sanktionslandkarte und weitere Informationen zu den länderbezogenen Embargovorschriften (Kennziffer 24-01-63):

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/Laenderembargos_node.html;jsessionid=1015CF803609A9E5ECC0DECD9CCCDEBA.live4411



Quelle: <https://www.sanctionsmap.eu/>

Zusätzlich bietet die Europäische Union eine Übersicht zu eigenen Sanktionsregimen (*EU Sanctions Map*) an. Diese Sanktionslandkarte ermöglicht einen grafischen Überblick zu aktuell bestehenden Sanktionsvorgaben der EU sowie zu deren inhaltlicher Ausgestaltung. Die EU Sanctions Map beinhaltet jedoch keine Informationen zu Sanktionsregimen aus Drittstaaten oder zu nationalen Sanktionen einzelner EU-Mitgliedsstaaten.

Das BAFA hat die tabellarische Übersicht zu den aktuellen Embargomaßnahmen aktualisiert (30.06.23). Sie können das Dokument unter Kennziffer 24-01-64 bei unserer Redaktion anfordern.

Übersicht über die länderbezogenen Embargos ^{1,2,3}									
Land	Waffen-embargo	Waffen-embargo-land i.S.d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2012/1821	Interne Repression	Sonstige Ausfuhr- / Lieferbeschränkungen	Einfuhr- / Beförderungsbeschränkungen	(Dienstleistungen) Maklerdienstleistungen, techn. Hilfe, Finanzhilfen, etc.	Finanzsanktionen (Einfrieren, Bereitstellungsverbote)	Erfüllungsverbot	Sonstiges
Armenien	X	X							
Aserbaidschan	X		X						
Belarus (Weißrussland)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
¹ BG: 18.12.2023 in Verbindung (EG) 1831/2003, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1231 ² BG: 18.12.2023 in Verbindung (EG) 1831/2003, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1231 ³ BG: 18.12.2023 in Verbindung (EG) 1831/2003, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1231									

Änderung der restriktiven Maßnahmen gegenüber mehreren Ländern im Jahr 2023

Auch im Jahr 2023 wurden seitens des Rates der Europäischen Union verschiedene Embargoverordnungen gegen einzelne Staaten erlassen. Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung sämtlicher im Jahr 2023 erlassenen Embargoverordnungen.

Belarus

Mit der Sanktionsausweitung gegen Belarus soll eine stärkere Angleichung der Sanktionen gegen Russland und Belarus erreicht werden. Die Sanktionsmaßnahmen sollen nach Angaben der EU-Kommission unter anderem dazu führen, dass die bereits geltenden Sanktionen gegen Russland nicht über Belarus umgangen werden können. Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 419, VO (EU) 2023/421, VO (EU) 2023/1591, VO (EU) 2023/1592, VO (EU) 2023/1594, VO (EU) 2023/1601

Burundi

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 2228

Guinea

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 2227

Guinea-Bissau

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 1593, VO (EU) 2023/ 1598

Haiti

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 1569, VO (EU) 2023/ 1574, VO (EU) 2023/ 2573, VO (EU) 2023/ 2575

Irak

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 580, VO (EU) 2023/ 723, VO (EU) 2023/ 2185

Iran

Die EU hat die Sanktionen gegen den Iran wegen der Verletzung des Atomabkommens verlängert. Damit bleiben Personen und Organisationen, die am iranischen Nuklear- und Raketenprogramm beteiligt sind, in der EU mit Strafmaßnahmen belegt. Auch die Sanktionen gegen die Islamischen Revolutionsgarden sowie ein Handelsverbot für Waffen und Raketen bleiben unverändert bestehen. Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 152, VO (EU) 2023/ 153, VO (EU) 2023/ 379, VO (EU) 2023/ 381, VO (EU) 2023/ 645, VO (EU) 2023/ 646, VO (EU) 2023/ 721, VO (EU) 2023/ 846, VO (EU) 2023/ 849, VO (EU) 2023/ 853, VO (EU) 2023/ 854, VO (EU) 2023/ 986, VO (EU) 2023/ 987, VO (EU) 2023/ 1298, VO (EU) 2023/ 1299, VO (EU) 2023/ 1529 (wg. RU), VO (EU) 2023/ 1532, VO (EU) 2023/ 1779, VO (EU) 2023/ 1780, VO (EU) 2023/ 2121, VO (EU) 2023/ 2126, VO (EU) 2023/ 2195, VO (EU) 2023/ 2196

Kongo

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 913, VO (EU) 2023/ 922, VO (EU) 2023/ 1183, VO (EU) 2023/ 1189, VO (EU) 2023/ 1564, VO (EU) 2023/ 1656, VO (EU) 2023/ 1567, VO (EU) 2023/ 1568

Libanon

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 1519

Libyen

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 1433, VO (EU) 2023/ 1439, VO (EU) 2023/ 2499, VO (EU) 2023/ 2503, VO (EU) 2023/ 2504

Mali

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 428, VO (EU) 2023/ 431

Moldau

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 888, VO (EU) 2023/ 891, VO (EU) 2023/ 1045, VO (EU) 2023/ 1047, VO (EU) 2023/ 2423

Myanmar/ Birma

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 378, VO (EU) 2023/ 380, VO (EU) 2023/ 886, VO (EU) 2023/ 887, VO (EU) 2023/ 1497, VO (EU) 2023/ 1502, VO (EU) 2023/ 2422, VO (EU) 2023/ 2435

Nicaragua

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 2125, VO (EU) 2023/ 2127

Niger

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 2406, VO (EU) 2023/ 2387

Nordkorea

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 2540, VO (EU) 2023/ 2576

Russland

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 180, VO (EU) 2023/ 190, VO (EU) 2023/ 191, VO (EU) 2023/ 192, VO (EU) 2023/ 193, VO (EU) 2023/ 250, VO (EU) 2023/ 251, VO (EU) 2023/ 252, VO (EU) 2023/ 253, VO (EU) 2023/ 261, VO (EU) 2023/ 388, VO (EU) 2023/ 426, VO (EU) 2023/ 427, VO (EU) 2023/ 429, VO (EU) 2023/ 432, VO (EU) 2023/ 434, VO (EU) 2023/ 449, VO (EU) 2023/ 457, VO (EU) 2023/ 571, VO (EU) 2023/ 572, VO (EU) 2023/ 722, VO (EU) 2023/ 755, VO (EU) 2023/ 756, VO (EU) 2023/ 806, VO (EU) 2023/ 811, VO (EU) 2023/ 1046, VO (EU) 2023/ 1048, VO (EU) 2023/ 1089, VO (EU) 2023/ 1094, VO (EU) 2023/ 1183, VO (EU) 2023/ 1496, VO (EU) 2023/ 1501, VO (EU) 2023/ 1517, VO (EU) 2023/ 1529, VO (EU) 2023/ 1532, VO (EU) 2023/ 1563, VO (EU) 2023/ 1566, VO (EU) 2023/ 1765, VO (EU) 2023/ 1767, VO (EU) 2023/ 2081, VO (EU) 2023/ 2097

Simbabwe

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 339

Somalia

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 154, VO (EU) 2023/ 155, VO (EU) 2023/ 160, VO (EU) 2023/ 1147, VO (EU) 2023/ 1148

Sudan

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 2135, VO (EU) 2023/ 2147

Syrien

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 407, VO (EU) 2023/ 408, VO (EU) 2023/ 844, VO (EU) 2023/ 847, VO (EU) 2023/ 890, VO (EU) 2023/

892, VO (EU) 2023/ 1027, VO (EU) 2023/ 1035, VO (EU) 2023/ 1462, VO (EU) 2023/ 1467, VO (EU) 2023/ 1462, VO (EU) 2023/ 1498, VO (EU) 2023/ 1503

Tunesien

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 156, VO (EU) 2023/ 159

Türkei

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 2488, VO (EU) 2023/ 2507

Venezuela

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 2498, VO (EU) 2023/ 2500

Zentralafrikanische Republik

Es wurden verschiedene Sanktionen wie folgt verlängert und angepasst: VO (EU) 2023/ 2487, VO (EU) 2023/ 2506

Hinweis: Der Verstoß gegen Länderembargos führt regelmäßig zu hohen Strafen, gem. § 18 AWG kann ein Verstoß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren geahndet werden. Empfehlung: Prüfen Sie regelmäßig sämtliche für Sie relevanten Embargos, insbesondere Länderembargos. Insbesondere Ihre Mitarbeiter in den Vertriebs- und Servicebereichen sollten umfassend in der Anwendung der für Ihr Unternehmen relevanten Embargos informiert sein.

2. Schritt: Personenbezogene Embargos prüfen

Nach der Prüfung, ob gegen ein beteiligtes Land ein Embargo vorliegt, sind **alle am Geschäft beteiligten Personen gegen die einschlägigen Sanktionslisten zu prüfen**. Aus Sicht der EU sind dabei zunächst die nachstehenden einschlägigen Listen zu prüfen:

- EU-Verordnungen 881/2002 (Al Quaida), 2580/2001 (Terror) und 753/2011 (Taliban) inklusive aller Änderungsverordnungen
- länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen mit angehängten Adresslisten, z. B. für Russland, Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, den Sudan etc.

Die personenbezogenen Listen können sich permanent ändern und auch im Jahr 2023 gab es diverse Änderungen, die regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Es wird empfohlen, alle mittelbaren und unmittelbaren Kontakte regelmäßig gegen die einschlägigen Listen zu prüfen. In § 18 (11) AWG heißt es dazu: „**nicht bestraft (wird), wer**

1. bis zum Ablauf des zweiten Werktages handelt, der auf die Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt der Europäischen Union folgt, und

2. von einem Verbot oder von einem Genehmigungserfordernis, das in dem Rechtsakt nach Nummer 1 angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.“

Empfehlung: Aufgrund der großen Komplexität der Prüfung gerade in mittleren und großen Firmen wird dringend zu einer IT-basierenden Lösung geraten. Beispiele hierzu finden Sie im nächsten grauen Kasten.

Den in diesen Listen aufgeführten Personen und Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögensgegenstände jeder Art) zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. In der Praxis ist i. d. R. insbesondere das sog. „mittelbare Bereitstellungsverbot“ problematisch, da oft nicht ersichtlich ist, ob ein Vertragspartner mittelbar von einer gelisteten Person kontrolliert wird.

Jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen und Handel soll damit verhindert werden. Ausgenommen sind lediglich Güter, die sich nach Art, Menge und Wert für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen. Dazu gehören Nahrungsmittel, Mieten und Medikamente. In diesen Fällen ist der Zollbehörde eine durch die entsprechende Genehmigungsbehörde (für Gelder die Deutsche Bundesbank und für wirtschaftliche Ressourcen das BAFA) vorab erteilte Genehmigung vorzulegen.

FiSaLis 2024
Finanzsanktionsliste: Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht.

Suchbegriffe

Hilfe

Allgemeines zur Bedienung:
Bitte einen oder mehrere - durch Leerzeichen getrennte - Namen eingeben (sowie zusätzlich ggf. noch Geburtsdatum/Jahrgang) und danach (Suchen) oder die Eingabetaste betätigen. Die Groß-/Kleinschreibung spielt übrigens keine Rolle, ebenso wenig Satzzeichen.
Die Schaltflächen sind auch via Tastaturkürzel erreichbar (z. B. in Windows mit Internet Explorer oder Chrome: [Alt]+[Taste]); Die entsprechende Taste wird angezeigt, wenn der Mauszeiger kurz über der Schaltfläche verweilt - dann erscheint eine Schnellinfo ("TooTip").
Beispiel: [Alt]+[S] startet die Suche; Erst die Taste [Alt] gedrückt halten, dann auf [S] tippen.
Tipp: Mit [Alt]+[H] bzw. (Home) kommt man jederzeit zu dieser Startseite zurück.

Erläuterungen:
Durch ☐ EU-Verordnung 881/2002 wurde angeordnet, dass diejenigen Personen, Gruppen und Organisationen, die im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, zur Durchsetzung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit bestimmten spezifischen restriktiven

© Treffer | Datenbasis 19.12.2023 | die > idie | 19.07.05 | ©2024 IT.NRW Haren | Impressum | Datenschutz

Eine manuelle Prüfung kann beispielsweise über die kostenlose Internetseite „Justizportal des Bundes und der Länder“ erfolgen, die unter www.finanz-sanktionsliste.de abrufbar ist. Hier können somit vor jeder geschäftlichen Transaktion die beteiligten Personen gegen die einschlägigen EU-Güterlisten geprüft werden, wenngleich eine umfassende Prüfung beispielsweise gegen US-Listen über dieses Tool nicht möglich ist.

Die Dokumentation der Recherche könnte durch einen Ausdruck oder einen Screenshot der Seite erfolgen.

Alternativ zur manuellen Prüfung ist die automatisierte Prüfung sinnvoll und empfehlenswert. Hierzu gibt es von verschiedenen Softwareanbietern entsprechende kostenpflichtige Programme. Die deutsche Zollverwaltung selbst bietet keine automatisierte Lösung an.

Automatische Prüfung der Sanktionslisten preiswert möglich

Ein Beispiel für eine automatische Prüfsoftware ist der „Sanktions-Radar“ des EXPORT-Verlags. Hier werden Ihre Daten aus Ihren bestehenden Datenbanken (Stammdaten) in eine Datei gespielt und in den „Sanktions-Radar“ eingelesen. Alternativ können Sie auch Kontakte einzeln prüfen. Der „Sanktions-Radar“ stellt die einschlägigen Listen auf Ihrem Rechner zur Verfügung und gibt keine Ihrer Daten nach außen. So behalten Sie immer die Hoheit über Ihre Kontakte und geben keine sensiblen Kundendaten „aus der Hand“. Das Ergebnis der Überprüfung wird als pdf-Datei in Form eines individuellen Prüfberichts zu den von Ihnen angefragten Kontaktdaten abgespeichert und kann jederzeit ausgedruckt werden. Dieser Prüfbericht ist Ihr Nachweis gegenüber den Zollbehörden, dass Sie die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt haben. Weitere Informationen zum Sanktions-Radar erhalten Sie unter Kennziffer 24-01-65 kostenlos unter info@export-verlag.de.

3. Schritt: Güterlisten prüfen

In der nächsten Ebene sind verschiedene Güterlisten zu prüfen. Für die Ausfuhr gelisteter Güter ist zwingend eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Zu nennen ist hier zunächst Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste. Diese umfassen gelistete Güter wie folgt:

- Teil I Abschnitt A: Rüstungsgüter (und *besonders konstruierte oder hergerichtete Teile* davon)
- Teil I Abschnitt B: national gelistete Dual-Use-Güter (sog. „900er Güter“)

Neben der nationalen (deutschen) Ausfuhrliste sind die EU-Güterlisten zu prüfen. Das Europäische Parlament und der Rat hat mit der Verordnung (EU) Nr. 2023/2616 vom 15.09.2023 den Anhang I der EU-Dual-Use-VO neu gefasst. Diese Verordnung ist am 16.12.2023 in Kraft getreten.

Einen unverbindlichen Überblick zu den Änderungen des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO können Sie kostenlos unter info@export-verlag.de unter Kennziffer 24-01-66 anfordern. Das Stichwortverzeichnis erhalten Sie unter Kennziffer 24-01-67 und das Umschlüsselungsverzeichnis mit Stand 09.06.2023 erhalten Sie unter Kennziffer 24-01-68.



Die Güterlisten selbst finden Sie auf Homepage des BAFA unter folgendem Link:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

Empfehlung: Soweit noch nicht geschehen muss kurzfristig nach deren Veröffentlichung eine Güterlistenprüfung durchgeführt werden. Die (geänderten) Güterlisten sind anhand des Materialstamms zu prüfen.

Erläuterung: Aktualisierung der Güterlisten unterliegt internationalen Übereinkünften

Die in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelisteten Güter orientieren sich an internationalen Vereinbarungen und Verträgen. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen internationalen multilateralen Exportkontrollregime, z. B. das Wassenaar-Abkommen, die Nuclear Suppliers Group (NSG), der Australischen Gruppe und das Missile Technology Control Regime (MTCR) sowie auch die UN-Sicherheitsrats-Resolution 1540 sowie das Chemiewaffen- und das Biowaffenübereinkommen. Die obenstehenden Änderungen des Anhang I resultieren schwerpunktmäßig aus den Anpassungen der obenstehenden internationalen multilateralen Vereinbarungen.

Güter sind auch Software und Technologie

Neben den oben beschriebenen Waren befinden sich auf den einschlägigen Güterlisten auch Software und Technologie. Die „Allgemeine Technologie-Anmerkung“ zur EG-Dual-Use-VO definiert den Terminus „Technologie“ wie folgt:

„Technologie“ (ATA NTA 0 bis 9) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die **Entwicklung**, **Herstellung** oder **Verwendung** eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von 'technischen Unterlagen' oder 'technischer Unterstützung' verkörpert.

Dabei bedeuten „Entwicklung“, „Herstellung“ und „Verwendung“:

„Entwicklung“ (ATA NTA 0 bis 9) (development): schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

„Herstellung“ (ATA NTA 0 bis 9) (production): schließt alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigungsverfahren, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

„Verwendung“ (ATA NTA 0 bis 9) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

Betroffen ist hierbei nur unverzichtbare Technologie. Eine Technologie ist dann unverzichtbar, wenn diese wesentliche für die Güterleistung relevante Elemente enthält. Spezifische Schlüsseltechnologie ist schon dann gelistet, wenn diese wesentliche Funktionen des gelisteten Gutes bestimmt:

„Unverzichtbar“ (ATA 5 6 7 9) (required): bezieht sich – auf „Technologie“ angewendet – ausschließlich auf den Teil der „Technologie“, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese „unverzichtbare“ Technologie kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

Es geht hier also beispielsweise um technische Zeichnungen von gelisteten Gütern im Rahmen von Zulieferungen oder Veredelungen, oder Fertigungsunterlagen im Rahmen einer Fertigungslizenz für gelistete Güter oder auch Informationen über Änderungen an Fertigungsunterlagen, z. B. im Rahmen eines Lizenzabkommens. Nicht betroffen sind in der Regel Prospekte und Kataloge, die für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind, Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien), Explosionszeichnungen ohne Detailbemaßungen oder auch Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben).

Es wird grundsätzlich empfohlen, gelistete Technologie kenntlich zu machen, um eine versehentliche ungenehmigte Ausfuhr zu verhindern. Empfehlenswert wäre beispielsweise ein Hinweis direkt auf der Zeichnung, ein Muster finden Sie nebenstehend.

ACHTUNG GELISTETE TECHNOLOGIE

Dieses Dokument enthält in Teil I A Ausfuhrliste gelistete Technologie, für die eine Verbringungsgenehmigung bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist! Eine elektronische Übertragung oder ein Bereitstellen an Dritte ist verboten und strafbar! Vor Versendung ist eine Genehmigung erforderlich. Bitte sprechen Sie die Exportkontrollabteilung an.

Unterschieden werden die Übertragung und die Bereitstellung von Technologie und Software.

Übertragung = aktive elektronische Übertragung

„Übertragung“ bezeichnet die elektronische Übertragung einer Technologie durch aktives Tun (z. B. versenden einer E-Mail) an ein Bestimmungsziel entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands aber innerhalb des Zollgebietes der EU (Verbringung).

Beispiele:

- Versand eines Telefax oder einer E-Mail innerhalb der EU (Verbringung) oder ins Drittland (Ausfuhr)
- Hochladen von Daten in eine Cloud, deren Server sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).
- Hochladen von Daten auf einen Server, der sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).

Achtung: Betroffen ist auch die Übertragung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

Vorsicht bei Online-Konferenzen!

Klären Sie bitte unbedingt vor Beginn einer Online-Konferenz, ob genehmigungspflichtige Inhalte geteilt werden sollen. **Das Übermitteln genehmigungspflichtiger Technologie in ein Drittland ohne Ausfuhrgenehmigung ist eine Straftat nach dem Außenwirtschaftsgesetz!** Bei in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelisteter Technologie ist sogar eine Verbringungsgenehmigung für Lieferungen innerhalb der EU erforderlich. Weisen Sie bitte insbesondere die Mitarbeiter in den Bereichen Konstruktion, Entwicklung und technischer Vertrieb auf die Problematik hin. Das gilt insbesondere dann, wenn Ihr Unternehmen Geschäfte mit gelisteten Gütern betreibt.

Bereitstellung = elektronisches Bereitstellen von Technologie

„Bereitstellen“ bezeichnet das Verfügbarmachen einer Technologie auf elektronischem Weg (= Einräumen einer Zugriffsmöglichkeit) entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands und innerhalb des Zollgebietes der EU.

Beispiele:

- Verfügbarmachen im Internet
- Verfügbarmachen im Intranet eines Unternehmens/ Konzerns
- Verfügbarmachen in einer Cloud oder auf einem Server

Achtung:

- Es reicht die Schaffung einer technischen Möglichkeit, auf Technologie zuzugreifen, falls ein späterer Zugriff nicht kontrolliert und verhindert werden kann.
- Ein tatsächlicher Zugriff muss nicht erfolgen.
- Betroffen ist auch die Bereitstellung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

Vorsicht bei Webshops!

Stellen Sie sicher, dass Sie keine sensiblen Informationen im Bereich der technischen Daten in Ihren Webshop stellen. Gelegentlich sieht man dort komplette Schaltpläne oder bemaßte Konstruktionsunterlagen unter Angabe von zu verwendenden Werkstoffen und Toleranzen! **Bei gelisteten Gütern fallen diese Zeichnungen als sog. „Technologie“ ebenfalls in die Güterlistung. Deren Bereitstellung im Kundenportal oder im Webshop ist strafbar!**

ATLAS-Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter

Im Rahmen der Güterlistenprüfung muss jährlich der gesamte Materialstamm gegen die geänderten Güterlisten klassifiziert werden. Ihr Unternehmen muss sich daher stets die aktuellen Fassungen der Güterlisten beschaffen (kostenloser Download über http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html) und bei Verkauf neuer Waren diese immer gegen die Güterlisten klassifizieren. Der in der Praxis sinnvollste Weg ist es, zunächst die Güterliste zu prüfen und dann eventuelle Treffer im Materialstamm zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das „Stichwortverzeichnis“ als auch das „Umschlüsselungsverzeichnis“ und der „EZT-Online“ nur Hilfsmittel sind und eine Klassifizierung Ihrer Güter gegen die originalen Güterlisten nicht ersetzen können.

4. Schritt: Auffangklauseln „Catch-all“

Neben diesen Verboten und Beschränkungen sind abschließend noch die sog. Auffangklauseln „Catch-all“ zu prüfen. Es besteht zum einen ein Genehmigungsvorbehalt für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Verbreitung von **ABC-Waffen oder Flugkörpern** für ABC-Waffen. Dieser gilt weltweit für alle Drittländer; Verbringungen in der EU sind nicht genehmigungspflichtig ((Art. 4 Abs. 1 a) VO 2021/821). Eine weitere Beschränkung betrifft die Lieferung von nicht gelisteten Gütern mit **militärischer Endverwendung in Waffenembargoländer** (Art. 4 Abs. 1 b) VO 2021/821). In diesem Zusammenhang bedeutet militärische Endverwendung:

- Einbau in Rüstungsgüter
- Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Rüstungsgütern
- Unfertige Erzeugnisse für eine Anlage zur Herstellung von Rüstungsgütern

Ein weiterer Genehmigungsvorbehalt besteht nach nationalem (deutschen) Recht für die Lieferung von Gütern für **kerntechnische Anlagen** für folgende Länder: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.

Neu hinzugekommen sind im Jahr 2021 Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter für **digitale Überwachung**. Es handelt sich dabei um sog. „**cyber-surveillance items**“. Gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2021/821 ist die Ausfuhr von bestimmten nicht gelisteten Gütern für digitale Überwachung genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die Güter zur Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte oder schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts bestimmt sind oder bestimmt sein können. Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2021/821 ergänzt analog Art. 4 Abs. 2, dass der Ausführer bei aufgrund der Anwendung seiner Sorgfaltspflicht erlangten eigener Kenntnis über eine sensitive Verwendung im vorgenannten Sinne die Behörde zu informieren hat; diese entscheidet sodann über eine etwaige Genehmigungspflicht.

Diese Auffangklauseln „Catch-all“ sind grundsätzlich zu prüfen (es ist aber „positive Kenntnis“ einer kritischen Verwendung erforderlich).

6.2 Sonstige Meldungen im Bereich der Exportkontrolle

Russland-Embargo: Zunehmendes Risiko von Umgehungsausfuhren

Nach dem mittlerweile zwölften Sanktionspaket ist die Ausfuhr einer großen Anzahl von Produkten nach Russland faktisch verboten. Zunehmend ist festzustellen, dass russische Unternehmen versuchen, derartige Güter über andere Länder zu beschaffen. Dabei werden auch Tarnfirmen eingesetzt sowie internationale Firmen- und Bankennetzwerke genutzt, um den tatsächlichen Ursprung des Käufers zu verschleiern.

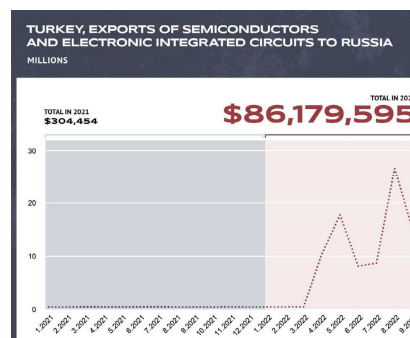
Neben der direkten Ausfuhr sind auch indirekte Ausfuhren sämtlicher betreffenden Waren verboten und die wissentliche und absichtliche Beteiligung an Aktivitäten zur Umgehung dieser Verbote ist untersagt. In Artikel 12 der VO (EU) Nr. 833/2014 heißt es dazu:

Artikel 12

Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehen Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

Das nebenstehende Schaubild zeigt das Ausfuhrvolumen von Halbleitertechnologie aus der Türkei nach Russland. Während die Summe der Ausfuhren im Jahr 2021 noch bei lediglich T\$ 304 lag, ist diese im Jahr 2022 auf sagenhafte 86 Millionen US-\$ gestiegen.

Quelle: „EFFECTIVENESS OF U.S. SANCTIONS
TARGETING RUSSIAN COMPANIES AND INDIVIDUALS“
(Kennziffer 24-01-69).



Maßnahmen und Vorschläge zur Eindämmung von Umgehungsausfuhren

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) hat am 22.02.2023 Vorschläge zur effektiveren Bekämpfung der Sanktionsumgehung vorgelegt (Kennziffer 24-01-70). An erster Stelle der dort vorgeschlagenen Maßnahmen steht die Verantwortung der Unternehmen. Demnach sollen „Exporte in bestimmte Drittstaaten sollen nur noch bei Abgabe von transparenten Endverbleibserklärungen im Rahmen der Ausfuhranmeldung möglich sein. Das gilt für alle sanktionierten Güter, die von Bedeutung für die russische Kriegsmaschinerie sind.“ Es wird vorgeschlagen, dass „vorsätzliche Verstöße gegen die Pflicht zur Vorlage wahrheitsgemäßer Endverbleibserklärungen künftig europaweit eine Straftat darstellen (sollen).“ Weiterhin sollen Umgehungshandlungen stärker sanktioniert werden. Demnach sollen die bereits mit dem 8. Sanktionspaket eingeführte Möglichkeit genutzt werden, Unternehmen aus Drittstaaten zu listen, die in Umgehungsaktivitäten verwickelt sind.

Checklisten anderer Länder

Auch die Schweizer Genehmigungsbehörde SECO hat am 24.05.2024 eine Checkliste zur Vermeidung von Umgehungsausfuhren veröffentlicht (Kennziffer 24-01-71). Das Dokument enthält auch Hinweise auf verdächtige Transaktionsmuster. Eine weiterer Leitfaden wurde von den sog. „E5-Ländern“ (Kennziffer 24-01-72). Die „E5“ sind eine Kooperation aus Australien, Kanada, Neuseeland, Großbritannien und den USA, welche sich in Fragen der Durchsetzung der Exportkontrolle gegenüber Russland abstimmt. Der Leitfaden der „Export Enforcement Five“ (E5) befasst sich nicht nur mit kritischen Gütern, die für russische Waffensysteme verwendet

werden könnten, sondern auch damit, wie russische Taktiken zur Umgehung von Exportkontrollen am besten erkannt werden können.

Sorgfaltspflichten der Unternehmen

Angesichts des Umgehungsrisikos wird den Unternehmen empfohlen, angemessene Schritte zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht einzuleiten, um zu verhindern, dass die Sanktionen umgangen werden können. Dazu zählen beispielsweise die folgenden Maßnahmen.

Auf Warnsignale achten

Hier ist ein Bewusstsein für Risiken und Gefahren exportrechtlicher Situationen auf allen Ebenen Ihres Unternehmens und in allen Abteilungen erforderlich: vom Vertrieb/ Export über den Bereich Ersatzteilmanagement bis hin zu Konstruktion/ Entwicklung und Montage bis hin zur Geschäftsleitung. Von zentraler Bedeutung ist dabei, aufmerksam auf Anzeichen für verdächtige Anfragen, Angebote oder Kunden zu achten. Hierzu haben das BAFA und die EU Kriterien aufgestellt, die Indizien für exportkritische Sachverhalte darstellen können (Frühwarnhinweise, sog. „Red Flags“). Frühwarnhinweise könnten beispielsweise sein:

- Neue bzw. Ihnen unbekannte Kunden (insbesondere aus kritischen Ländern, siehe unten) fragen an und ihre Identität bleibt unklar. Auf Fragen zu ihrer Identität geben sie erkennbar ausweichende Antworten oder sie können keine überzeugenden Referenzen aufweisen. Die Namen der Firmen finden sich in keinen öffentlichen Verzeichnissen, es gibt keine Websites etc. Der Kunde hat keinen Hintergrund in Ihrer Branche oder die bei Ihnen angefragten Güter entsprechen nicht dem Unternehmensgegenstand und dem Tätigkeitsbereich des anfragenden Unternehmens.
- Es besteht ein erkennbarer Bezug zu Russland, weil die angefragten Güter bisher in genau diesen Mengen, Ausführungen, Qualitäten oder gar nach Zeichnung speziell für Kunden in Russland gefertigt wurden.
- Die aus Anfragen hervorgehenden Kontaktinformationen (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Anschriften) stammen nicht aus dem gleichen Land wie das angegebene Unternehmen oder sie wurden zwischenzeitlich geändert.
- Die vom Kunden vorgelegte Endverbleibserklärung (EUC) enthält unschlüssige oder ungenaue Angaben.
- Der Kunde verzichtet auf (beispielsweise für Industrieanlagen) übliche Installation, Schulung oder Wartung.
- Der Kunde gibt keine bzw. nicht ausreichende Antworten auf Fragen über den Bestimmungsort oder die beabsichtigte Verwendung der Güter. Es bestehen Unklarheiten bezüglich der beabsichtigten Verwendung der Güter.
- Der Kunde stellt keinerlei geschäftliche oder technische Fragen, die üblicherweise bei Geschäftsverhandlungen gestellt werden. Es werden keine Preise verhandelt und keine Lieferbedingungen abgestimmt.

Exporte in Umgehungsländer

Vorsicht beim Export von Gütern in Länder, aus denen diese Waren leicht nach Russland umgeleitet werden können. Dazu zählen insbesondere die Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAEU, bestehend aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan sowie der Kirgisischen Republik). In der EAEU gilt ein freier Warenverkehr. Weitere bekannte Umgehungsländer sind beispielsweise die Türkei, China (insbesondere (Hongkong)), die Vereinigten Arabischen Emirate (insbesondere die Jebel Ali Free Zone) und einige mehr.

Handlungsempfehlungen

Es könnten beispielsweise Bestimmungen in Ausfuhrverträge aufgenommen werden, dass die Einhaltung der EU-Embargovorschriften einen wesentlichen Vertragsbestandteil darstellen oder eine Klausel, die Einführer in einem Drittland verpflichtet, die betreffenden Waren nicht nach Russland wieder auszuführen und die betreffenden Waren auch nicht an einen dritten Geschäftspartner weiterzuverkaufen, der sich nicht dazu verpflichtet hat, die betreffenden Waren nicht Russland auszuführen. Die betreffenden Unternehmen sollten haftbar gemacht werden, falls diese die Waren dennoch nach Russland ausführen.

Zusätzlich kann es sinnvoll sein, für derartige Güter sog. Endverbleibserklärungen (EUC = End-User-Certificates) von dem Kunden aus einem risikobehafteten Drittland anzufordern.

Es müssen Mitarbeiter in allen Bereichen auf das Risiko von Umgehungsausfuhren aufmerksam gemacht werden, zu Sensibilisierung kann eine Checkliste „Red Flags“ genutzt werden, welche auch Bestandteil eines sog. „Internal Compliance Programs“ sein sollte. Zusätzlich kann die Schaffung einer internen Arbeitsrichtlinie „Exportkontrolle“ und die regelmäßige interne und externe Schulung der betroffenen Mitarbeiter sinnvoll sein.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung der erforderlichen Verfahrensanweisungen, internen Richtlinien und mit der Durchführung von Schulungen der betroffenen Mitarbeiter. Sprechen Sie uns gerne unter info@export-verlag.de an – wir beraten Sie gerne.

Fazit

Die eingeleiteten Sanktionen können nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn auch mögliche Umgehungsausfuhren verhindert werden. Angesichts des hohen – auch strafrechtlichen – Risikos von Embargoverstößen sollte hier auf allen Ebenen des Unternehmens erhöhte Wachsamkeit gelten. **Sobald Sie Grund zu der Annahme (sog. „positive Kenntnis“) haben, dass Ihre Exportware nach Russland gelangen könnte, müssen Sie die einschlägigen Embargovorschriften prüfen und geeignete Rückschlüsse ziehen.** In diesem Zusammenhang bedeutet „positive Kenntnis“, ein „wissen oder hätte wissen müssen“ unter Zugrundlegung sämtlicher Informationen, die Ihrer Organisation vorliegen. Eine „positive Kenntnis“ gilt auch für Lieferungen in die Bundesrepublik Deutschland oder in andere EU-Mitgliedsstaaten, wenn die Lieferungen für Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind.

Die „Jedermannspflicht“ im Russland-Embargo

Artikel 6b der VO (EU) 833/ 2014 enthält die sog. „Jedermannspflicht“ wie folgt:

Artikel 6b

- (1) Entsprechend der in Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Achtung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten sowie gegebenenfalls unbeschadet der Regeln zur Vertraulichkeit von Informationen im Besitz von Justizbehörden, sind natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen **verpflichtet,**
 - a) Informationen, die die Umsetzung dieser Verordnung erleichtern, der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats, in dem sie ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Informationen zu übermitteln und
 - b) mit der zuständigen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.

Wer ist betroffen?

Von der Jedermannspflicht betroffen sind also sämtliche Personen, Organisationen und Einrichtungen und es wird auch nicht zwischen privat oder beruflich erlangten Informationen unterschieden – ausgenommen sind nur geschützte vertrauliche Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten.

Was wird erfasst?

Von der Hinweispflicht werden alle Informationen über Sanktionsverstöße erfasst, die die Umsetzung der Russland-Sanktionen erleichtern. Sie umfasst alle sachdienlichen Informationen über Verletzungen und Umgehungen sowie Versuche der Verletzung oder Umgehung der in der Verordnung festgelegten Verbote. Die Hinweispflicht entsteht mit Kenntniserlangung von einer sachdienlichen Information. Hierzu gehören insbesondere positive Kenntnisse über Sanktionsverstöße wie beispielsweise konkrete Beschaffungsversuche oder sanktionswidrige Handelsbeziehungen. Den Hinweispflichtigen obliegt dabei keine Recherchepflicht im Hinblick auf die Substantiierung der Informationen. Die Informationen sollten eine gewisse Qualität aufweisen, die den Behörden weitergehende Ermittlungen erlauben. Bloße unsubstantiierte Vermutungen, die bei objektiver Betrachtung keine weiteren Überprüfungen ermöglichen, können nicht als sachdienlich im oben genannten Sinne angesehen werden. Des Weiteren besteht keine Verpflichtung, Informationen weiterzugeben, die das Risiko einer Strafverfolgung gegen sich selbst oder einen nahen Angehörigen begründen könnten. Der Hinweis muss innerhalb von zwei Wochen nach Erlangung der Information erfolgen.

Wo muss gemeldet werden?

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Informationen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de), soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind. Für Informationen betreffend Gelder, Finanzmittel oder Finanzhilfen ist die Deutsche Bundesbank (sz.finanzsanktionen@bundesbank.de) zuständig.

Mit welchen Strafen ist bei Verstößen zu rechnen?

Verstöße gegen die Hinweispflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar (§ 19 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes). Dies gilt auch für fahrlässige Verstöße gegen die Hinweispflicht. Die Verfolgung von fahrlässigen Verstößen als Ordnungswidrigkeiten unterbleibt jedoch, wenn der Verstoß von den Hinweispflichtigen im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der zuständigen Behörde angezeigt wurde sowie angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund getroffen werden (§ 22 Absatz 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes). Im Übrigen liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Absatz 1 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes i.V.m. § 22 Absatz 4 Satz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes).

Neues Hinweisgeberschutzgesetz ist in Kraft getreten

Am 02.07.2023 ist das neue Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten, welches seit 17.12.2023 auch für Unternehmen zwischen 50 und 249 Mitarbeitern anwendbar ist.

Gem. § 1 regelt das HinSchG den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

Relevante Informationen nach § 3 HinSchG sind beispielsweise „begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei dem Beschäftigungsgeber, bei dem die hinweisgebende Person tätig ist oder war, oder bei einer anderen Stelle, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.“

Demnach müssen Unternehmen eine interne Meldestelle zur Meldung der Verstöße schaffen, welche gem. § 15 HinSchG „unabhängig“ sein muss und welche in keinem „Interessenskonflikt“ stehen darf sowie über die „notwendige Fachkunde“ verfügen muss.

Empfehlung: Unternehmen mit über 50 Mitarbeitern wird empfohlen, eine Meldestelle einzurichten. Es können sich auch mehrere Arbeitgeber zu einer internen Meldestelle zusammenschließen (vgl. § 14 HinSchG) und schließlich kann auch eine Dritte Partei (z. B. Zollberater) als interne Meldestelle fungieren.

Gem. § 17 HinSchG hat die Meldestelle folgende Aufgaben: „Die interne Meldestelle

- bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fällt,
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
- ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18.“

Die Meldestelle muss dem Hinweisgeber spätestens nach drei Monaten eine Rückmeldung zu den unternommenen Maßnahmen geben und den Vorgang gem. § 11 HinSchG für mindestens drei Jahre dokumentieren.

Die weiter oben beschriebenen „Folgemaßnahmen“ sind in § 18 HinSchG wie folgt definiert:

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
 - a) eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - b) eine zuständige Behörde.

Neue Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Exportkontrollverfahren

Das BMWK hat in einer gemeinsamen Presseerklärung mit dem BAFA am 25.07.2023 verschiedene Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Exportkontrollverfahren vorgestellt.

Dazu gehören mit Wirkung seit 01.09.2023 folgende Maßnahmen:

- Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Nullbescheiden auf zwei Jahre
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Auskünften zur Güterliste auf zwei Jahre
- Verlängerung des Gültigkeitszeitraums der Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen (AV 2) auf zwei Jahre

Zusätzlich wurden verschiedene Allgemeine Genehmigungen erweitert und es wurden fünf neue AGGn geschaffen. Detaillierte Ausführungen zu den AGGn finden Sie ab Seite 73.

Zunehmender Fokus auf „Emerging Technologies“

Neben den sich verschärfenden Länderembargos gegenüber Russland und perspektivisch wohl auch gegenüber dem Iran kommenden zunehmend neue Technologien (sog. „Emerging Technologies“) in den Fokus der Betrachtung. Diese sind (aktuell) nicht von der Dual-Use-Verordnung erfasst, unterliegen aber einer dynamischen Entwicklung und werden intensiv beobachtet. Es handelt sich insbesondere um spezielle Werkstoffe (*advanced materials*), Datenanalysetools und Hochleistungsrechner (*data analytics and advanced computing*), künstliche Intelligenz (*artificial intelligence AI*), Hyperschallantriebe für die Luft- und Raumfahrt (*hypersonic propulsion technology*) und Halbleitertechnik (*semiconductor technology*).

Ein besonderer Schwerpunkt für das Jahr 2024 dürfte das Thema Quantumcomputer (*quantum computing*) werden. Es handelt sich dabei um Rechner mit extrem hoher Rechenleistung. Lange Zeit handelte es sich um ein theoretisches Konzept, jedoch werden mittlerweile einige dieser Konzepte im Labor erprobt und Quantencomputer mit wenigen sog. „Qubits“ realisiert.

Auch die EU-Kommission hat diese Technologien unter Beobachtung. Man spricht dort von „transformativen Technologien“, die das Potenzial für erhebliche Leistungs- und Effizienzsteigerungen und/oder radikale Veränderungen in ihren Sektoren haben oder die ein hohes Risiko für militärische Nutzung in sich bergen. Konkret handelt es sich um:

- Halbleitertechnologien der neuesten Generation (Mikroelektronik, Photonik, Hochfrequenzchips, Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern);
- Künstliche Intelligenz (Hochleistungsrechnen, Cloud- und Edge-Computing, Datenanalyse, maschinelles Sehen, Sprachverarbeitung, Objekterkennung);
- Quantentechnologien (Quanteninformatik, Quantenkryptografie, Quantenkommunikation, Quantenerfassung und -radar);
- Biotechnologien (Verfahren der genetischen Veränderung, neue genomische Verfahren, Gene Drive (Genantrieb), synthetische Biologie)

Aktuell erfolgt die Risikobewertung auf Ebene der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten. Voraussichtlich werden bereits im Frühjahr 2024 erste Initiativen vorgestellt.

Seit 01.01.2024 Gebühren im Bereich der Ausfuhrkontrolle

Nachdem der Bundesrechnungshof schon 2021 Gebühren für individuelle Leistungen bei verschiedenen Bundesbehörden angemahnt hat, muss auch das BAFA beginnend ab Januar 2024 Gebühren für Ausfuhrgenehmigungen erheben. Betroffen sind alle Neuanträge, welche ab 01.01.2024 beim BAFA eingereicht werden. Die Gebührenordnung können Sie unter Kennziffer 24-01-77 bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern. Die nachfolgenden Ausführungen stammen aus einer Mitteilung des BAFA vom 19.12.2023:

Gebührenpflichtig sind ab 01.01.2024

- die Erteilung von Einzel- und Sammelgenehmigungen,
- Verlängerungen von Einzel- und Sammelgenehmigungen sowie
- Änderungen von Sammelgenehmigungen.

Keine Gebührenpflicht besteht weiterhin für

- Entscheidungen nach Embargoverordnungen,
- Entscheidungen nach der Feuerwaffenverordnung,
- die Erteilung von Auskünften im Rahmen einer Empfängeranfrage, Anfrage zur Güterliste oder einer sonstigen Anfrage und
- die Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen.

Die Gebührenverordnung sieht zudem eine Reihe von Ausnahmen und Befreiungen wie folgt vor:

- grds. keine Gebühren für gebührenfähige Leistungen in Bezug auf Rechtsgeschäfte und Handlungen, deren Wert 5.000 Euro nicht überschreitet,
- Begrenzung der Gebühren auf maximal 2 % des Güterwertes,
- Befreiung von Wiederausfuhren/-verbringungen,
- Befreiung für Vorhaben im Auftrag deutscher Behörden/regierungsseitige Gemeinschaftsprojekte,
- Befreiung von Nullbescheiden,
- Befreiung von Voranfragen,
- Ermäßigung für vorübergehende Ausfuhren/Verbringungen um 25 % sowie
- Ermäßigungen für Sammelgenehmigungen.

Mit der Sachentscheidung erhalten Sie einen separaten Gebührenbescheid über das ELAN-K2-Portal. Jeder Gebührenbescheid erhält ein eigenes Kassenzeichen. Für die Zuordnung Ihrer Zahlung zur Gebührenforderung ist die korrekte Angabe dieses Kassenzeichens unbedingt erforderlich. Eine gemeinsame Begleichung mehrerer Forderungen ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Außenwirtschaftsprüfungen nehmen wieder zu

Nach den längeren coronabedingten Prüfungspausen stellen wir mittlerweile fest, dass Außenwirtschaftsprüfungen in den Unternehmen wieder zunehmen. Viele Unternehmen fragen dann: warum prüfen die ausgerechnet bei uns? Die Antwort: Üblicherweise werden Unternehmen durch die zollinterne „Risikoanalyse“ ausgewählt, beispielsweise bei häufigen Warenverkehren mit Embargoländern, regelmäßigen Exporten gelisteter Güter mit Genehmigung oder auch aufgrund eines gestiegenen Ausfuhrvolumens im Vergleich zu den Vorjahren. Exporte nach Russland – insbesondere seit Ende Februar 2022 – unterliegen strengen Sanktionsregimen und dürften daher im kommenden Jahr häufiger Gegenstand von Außenwirtschaftsprüfungen werden. (Anmerkung: Das Embargo gegen Russland gilt schon seit 2014 – es wird (auch von Gerichten) erwartet, dass die Unternehmen sich mit der Thematik auseinandergesetzt haben).

Empfehlung: Falls Sie eine Prüfungsanordnung bekommen, so sollten Sie zunächst die Prüfungsschwerpunkte ermitteln (steht in der Prüfungsanordnung). In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, bereits vor Prüfungsbeginn mit dem Prüfer abzustimmen, welche Unterlagen er für seinen Termin bei Ihnen im Unternehmen benötigt. So bekommen Sie schon einmal ein Gespür dafür, welche Themen für den Prüfer besonders interessant sein können.

Auch während der Prüfung sollten Sie sich mit dem Prüfer zu eventuellen „Zwischenergebnissen“ austauschen und ihm gegebenenfalls weitere Unterlagen vorlegen. Am Ende der Prüfung steht in der Regel ein *informelles* Schlussgespräch. Auf Wunsch ist auch eine *förmliche* und somit offizielle Schlussbesprechung möglich. Im Anschluss daran folgt der Prüfungsbericht mit den Feststellungen der Prüfung. Die dort gemachten Feststellungen und Prozessverbesserungen sollten unbedingt sorgfältig und umgehend im Unternehmen umgesetzt werden. Gegebenenfalls könnten vom prüfenden Hauptzollamt auch Mitteilungen an andere Behörden wie die Deutsche Bundesbank (AWV-Meldungen) oder das Statistische Bundesamt (Extrastat) erfolgen, falls weitere Schritte erforderlich werden.

Hinweis: Geschäftsführer haftet für unzureichende Compliance-Struktur

Auch ein Geschäftsführer haftet, wenn der Gesellschaft den Schaden aufgrund einer nicht angemessenen Compliance-Struktur entsteht. Das gilt auch und insbesondere im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts. Dieses Risiko lässt sich beispielsweise durch interne Arbeitsanweisungen, regelmäßige und schriftlich dokumentierte Embargo- und Güterlistenprüfungen, regelmäßige Einzelfallaudits oder Überprüfungen des Exportkontrollsystems mindern. Auch die Einführung eines „Vier-Augen-Prinzips“ oder eines „Jour-Fixe“ zur Erörterung aktueller Fälle kann in diesem Zusammenhang eine angemessene Maßnahme sein.

Gerade vor dem Hintergrund der Haftungsreduzierung wird die Etablierung von „Compliance-Programmen“ immer wichtiger.

Internal Compliance Programme (ICP)

Eine Vorschrift zur Etablierung eines ICP besteht lediglich, wenn Globalgenehmigungen genutzt werden sollen oder die AGG EU007. Die Definition eines ICP findet sich in Art. 2 Nr. 21 VO 2021/821 wie folgt:

21. „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ oder „ICP“ („internal compliance programme“) laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern, unter anderem Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen;

Hinweis: Die Implementierung eines ICP ist grundsätzlich für Ausführer empfehlenswert, um die Sorgfaltspflichten zu dokumentieren und Risiken im Zusammenhang mit Exporten besser bewerten zu können. Hinweise zum Aufbau eines ICP finden sich beispielsweise im Merkblatt des BAFA (Kennziffer 24-01-73) und in der Empfehlung der EU-Kommission 2019/ 1318 (Kennziffer 24-01-74). Zusätzlich hat die EU-Kommission mit Empfehlung 2021/ 1700 umfangreiche Leitlinien für Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen publiziert (Kennziffer 24-01-75).

Allgemeine Genehmigungen – Risiko und Chance zugleich

Bei der Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen (AGGn) ergeben sich bei der Ausfuhr (teilweise auch bei der Verbringung) genehmigungsbedürftiger Güter erhebliche Erleichterungen und Beschleunigungseffekte, da keine Einzelgenehmigung eingeholt werden muss. Die Kehrseite der Medaille ist aber, die Vorgangsprüfungen noch stärker auf die exportierenden Unternehmen verlagert werden. Richtig ist nämlich auch: *Wer eine Ware unter vermeintlicher Nutzung einer AGG ausführt, obwohl deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, begeht eine ungenehmigte Ausfuhr.* Damit sind die Unternehmen verpflichtet, vor der Ausfuhr eigenständig ohne Prüfung durch die Genehmigungsbehörden im Einzelfall die konkrete Anwendbarkeit einer der inzwischen insgesamt 34 AGGn (national und EU) zu prüfen. Das BAFA hat hierzu am 06.12.2023 ein umfangreiches neues Merkblatt veröffentlicht, welches Sie kostenlos unter Kennziffer 24-01-76 bei unserer Redaktion anfordern können.

Gerade aufgrund der diversen Erweiterungen und auch der Einführung neuer AGGn zum 01.09.2023 haben wir Ihnen nachstehend eine Liste aller zum 01.01.2024 gültigen AGGn zusammengestellt. Die Ausführungen sind der Internetseite der deutschen Zollverwaltung entnommen:

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Europäischen Union

Dual-Use-VO

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU001 *"Ausfuhren nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das vereinigte Königreich und in die Vereinigten Staaten"*: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr der in Anhang I Dual-Use-VO aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck für den Kreis der oben genannten Bestimmungsländer. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X061/E01" einzutragen.*

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU002 *"Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach bestimmten Bestimmungszielen"*: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Südafrika, Südkorea, Türkei (betroffen sind Güter des Wassenaar Arrangements). Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X062/E02" einzutragen.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU003 *"Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz"*: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Dual-Use-VO, wenn diese zur Wartung, Instandsetzung oder zum Ersatz wieder eingeführt worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung ohne Veränderung ihrer ursprünglichen Eigenschaften ausgeführt oder in das Herkunftsland wieder ausgeführt werden, oder im Austausch für Güter derselben Beschaffenheit und Zahl, die zur Wartung, Instandsetzung oder zum Ersatz in das Zollgebiet der Union wieder eingeführt wurden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung in das Herkunftsland ausgeführt werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macau), Französische überseeische Gebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X063/E03" einzutragen.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU004 *"Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen"*: Allgemein genehmigt ist die vorübergehende Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Dual-Use-VO für Ausstellungen und Messen (kommerzielle Veranstaltung von bestimmter Dauer, bei der mehrere Aussteller ihre Produkte Messebesuchern oder der allgemeinen Öffentlichkeit präsentieren), wenn diese binnen 120 Tagen nach der ursprünglichen Ausfuhr vollständig und unverändert wieder eingeführt werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macau), Französische überseeische Gebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X064/E04" einzutragen.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU005 *"Telekommunikation"*: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Kategorie 5 Teil 1 der Dual-Use-VO (Telekommunikationsbereich) nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, China (einschließlich Hongkong und Macau), Indien, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X065/E05" einzutragen.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU006 *"Chemikalien"*: Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Chemikalien der Nummern 1C350 und 1C450 des Anhangs I der Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Südkorea, Türkei, Ukraine. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X066/E06" einzutragen.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU007 "Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien": Allgemein genehmigt ist die konzerninterne Ausfuhr bestimmter in Anhang I Dual-Use-VO aufgeführter Technologie und Software nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand, Tunesien. In Anhang II Abschnitt I der Dual-Use-VO aufgeführte Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j des Anhangs I Dual-Use-VO sind ausgenommen. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X067/E07" einzutragen.*

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU008 "Verschlüsselung": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Kategorie 5 Teil 2 Dual-Use-VO (Informationssicherheit) nach bestimmten Bestimmungszielen. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X068/E08" einzutragen.* Hinweis: Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU008 kann alternativ die nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. 16 genutzt werden, sofern deren Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Anti-Folter-VO

Anhang V der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 enthält die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA 2019/125 für Güter des Anhangs IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125. Sie wurde geschaffen, um Ausfuhren in Länder zu begünstigen, die die Todesstrafe abgeschafft und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung bekräftigt haben. Die **Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125** gilt für Ausfuhren in die in Anhang V Teil 2 gelisteten Bestimmungsziele. Die Nutzung ist nur möglich, wenn alle Voraussetzungen und Erfordernisse, insbesondere die in Teil 3 des Anhangs V genannten, erfüllt sind.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

In Deutschland stehen derzeit 18 Allgemeine Genehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung, die im Rahmen der jeweils festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Voraussetzungen und beschränkt auf die jeweils zugelassenen Bestimmungsziele (Länder) allgemein, das heißt ohne gesondert erforderliche Einzelgenehmigung, die Ausfuhr oder die Verbringung (Wiederausfuhr bzw. -verbringung) bestimmter Güter in bestimmte Länder oder die Durchführung bestimmter Handels- und Vermittlungsgeschäfte genehmigen.

a) Nationale Allgemeine Genehmigungen für Dual-Use-Güter

Allgemeine Genehmigung Nr. 12 "WGG": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze (10.000 Euro je Ausfuhrvertrag), welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A12" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 13 "FAG": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen, welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A13" einzutragen.

Allgemeine Genehmigung Nr. 14 "Ventile und Pumpen": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Waren der Nummern B350d, 2B350g und 2B350i des Anhang I der Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, China (einschließlich Hongkong), Indien, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei, Ukraine, Chile, Singapur und Uruguay. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A14" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 15 "Brexit": Die Allgemeine Genehmigung Nr. 15 (Brexit) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union begünstigt bestimmte Ausfuhren, die nicht dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung der Union Nr. EU001 unterfallen. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A15" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 16 "Telekommunikation und Informationssicherheit": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Bereichs Telekommunikation und Informationssicherheit, welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A16" einzutragen.* Hinweis: Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen EU005 oder EU008 kann alternativ die nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. 16 genutzt werden, sofern deren Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Allgemeine Genehmigung Nr. 17 "Frequenzumwandler": Allgemein genehmigt ist unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe die Ausfuhr von

- Waren der Nummer 3A225 des Anhangs I der Dual-Use-VO sowie
- Software der Nummern 3D225 und 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Nummer 3A225 bezieht, und
- Technologie der Nummern 3E225 und 3E201, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Nummer 3A225 bezieht,

in alle Länder, außer Afghanistan, Belarus, Iran, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan, Russland und Syrien. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A17" einzutragen.*

b) Nationale Allgemeine Genehmigungen für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Allgemeine Genehmigung Nr. 18 "Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung"

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter der Nummer 0017h des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A18" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 19 "Geländegängige Fahrzeuge": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistenposition 0006b des Teils I Abschnitt A der AL durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. unter den jeweils festgelegten Voraussetzungen auch in bestimmten Drittstaaten. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A19" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 20 "Handels- und Vermittlungsgeschäfte": Allgemein genehmigt sind den im Inland Niedergelassenen Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 14 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) für bestimmte Güter des Teils I Abschnitt A der AL in bestimmte Länder.

Allgemeine Genehmigung Nr. 21 "Schutzausrüstung": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter (Schutzausrüstung) durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) und in bestimmte Länder. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A21" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 22 "Sprengstoffe": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistennummer 0008 des Teils I Abschnitt A der AL durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer in bestimmte Länder. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A22" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 23 "Wiederausfuhr": Allgemein genehmigt ist die Wiederausfuhr bzw. -verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A23" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 24 "Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter mit Ausnahme der in den Ziffern 4.2 und 4.3 der Allgemeinen Genehmigung aufgezählten Güter aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG), in folgenden Mitgliedstaaten der Nato: Island, Kanada, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie in Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Chile, Republik Korea, Singapur, Uruguay und in der Schweiz. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist,*

hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A24" einzutragen.

Allgemeine Genehmigung Nr. 25 "Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 gilt in bestimmten Fallgruppen auch für Ausfuhren und Verbringungen durch nicht im Inland ansässige Ausführer bzw. Verbringer. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A25" einzutragen.* Hinweis: Die Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung ist zulässig für die Ausfuhr von Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition durch Jäger oder Sportschützen, sofern das Bestimmungsland von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 nicht ausgenommen ist.

Personen, die Schusswaffen und die dazugehörige Munition im Rahmen ihrer Berufsausübung zum Personen- oder Objektschutz mit sich führen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25, so dass eine mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung nicht in Betracht kommt.

Allgemeine Genehmigung Nr. 26 "Streitkräfte": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr oder Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A26" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 27 "Zertifizierte Empfänger": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter in der Allgemeinen Genehmigung genannter Güter durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 25 Abs. 25 AWG) sowie in Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Die Empfänger müssen gemäß Art. 9 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) zertifiziert sein. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A27" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 28 "zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich": Allgemein genehmigt ist die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der AL genannten Güter, mit Ausnahme der in Ziffer 4.7 der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter, in bestimmten Fallgruppen aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Verbringer nach Frankreich oder Spanien.

Allgemeine Genehmigung Nr. 30 "Nicht sensitive Iran-Geschäfte": Allgemein genehmigt ist der Verkauf und Verbringung bestimmter Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern der Käufer eine iranische Person im Sinne des Art. 1 o) der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verkaufsverträgen sowie Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union sowie Ausfuhren in das Vereinigte

Königreich Großbritannien und Nordirland, sofern die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung gewährleistet ist.

Allgemeine Genehmigung Nr. 32 "Schutzausrüstung Ukraine": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Schutzausrüstungen, Bildkameras sowie Systeme für Kryptotechnik (digitale Kommunikations- oder Netzwerksysteme), Ausrüstung zur Abwehr unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen und Software für kryptografische Informationssicherheit durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender an staatliche Stellen und Organisationen, Hilfsorganisatoren und Medienvertreter in der Ukraine. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A32" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 33 "Ausfuhr und Verbringen von sonstigen Rüstungsgütern": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannt sind, mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter, an EU-Länder, bestimmte NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie die Republik Korea. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A33" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 34 "Software für Rüstungsgüter": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Software, die von der Listennummer 0021 von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst ist, und wenn für die von der Ausfuhr/Verbringung betroffenen Güter bereits eine gültige Genehmigung des BAFA an demselben Empfänger im demselben Bestimmungsland vorliegt. Die Genehmigung gilt nicht, wenn die Software zu einer Leistungssteigerung der ursprünglich ausgeführten Güter führt. Die Allgemeine Genehmigung gilt für Ausfuhren/Verbringungen an EU-Länder, bestimmte NATO- und NATO-gleichgestellte Länder sowie die Republik Korea, Singapur, Chile und Uruguay. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A34" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 37 "Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Gütern die in Anhang I der EU-VO genannt sind, mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Gütern an Argentinien, Chile, Mexiko, Republik Korea, Singapur und Uruguay. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "XO71/A37" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 38 "Software für elektronische Bauteile": Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Software für bestimmte elektronische Bauteile (Listennummer 2D002 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 mit Ausnahme der in Ziffer 3.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Fällen in bestimmte Länder. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "XO71/A38" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 39 "Verbringung von Gütern des Anhang IV Teil I Verordnung (EU) 821/2021": Allgemein genehmigt ist die Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I VO (EU) 821/2021 mit Ausnahme der in Ziffer 3.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Fällen, an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Union. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "XO71/A39" einzutragen.*

7. Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

7.1 Aktuelle Meldungen aus dem Bereich des Präferenzursprungs

Warenverkehr mit der Türkei

In einer Fachmeldung vom 14.10.2022 informierte die Zollverwaltung über die Verwendung des Ländernamens „Türkiye“ anstelle von „Türkei“ auf Herkunftsnachweisen und Warenverkehrsbescheinigungen. Demnach hat die Türkei mitgeteilt, dass sie für die Bezeichnung ihres offiziellen Ländernamens im internationalen Schriftgebrauch ab sofort nur noch die Bezeichnung „Türkiye“ als Ländername verwendet und dieser Name auch in Bezug auf die relevanten Teile aller präferenziellen und nichtpräferenziellen Ursprungsnachweise sowie Warenverkehrsbescheinigungen angewandt wird, wenn der Name des Landes anzugeben ist.

Die Türkei hat darum ersucht, auch bei der Ausstellung von in der EU ausgestellten Ursprungsnachweisen sowie in der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. ausschließlich diesen Namen zu verwenden.

Um eine Beeinträchtigung des Warenverkehrs zu vermeiden empfiehlt es sich, bei der Angabe des Ländernamens in Ursprungsnachweisen sowie in Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. künftig nur noch den Namen „Türkiye“ zu verwenden. Nach Mitteilung der türkischen Behörde wird der bisher verwendete Ländername "Türkei" während einer nicht näher bezeichneten Übergangsphase in den vorgenannten Dokumenten allerdings bis auf weiteres akzeptiert.

A.TR. NR. D 1139101	
2. Frachtpapier (Ausfüllung freigestellt) Nr. _____ vom _____	
4. ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN UNION und der TÜRKEI	
5. Ausfuhrstaat Deutschland	6. Bestimmungsstaat (*) Türkiye

Keine neuen Abkommen im Jahr 2023

Im Jahr 2023 sind keine neuen Präferenzabkommen in Kraft getreten, wenngleich einige Abkommen modernisiert wurden. In den nächsten Jahren stehen Modernisierungen für die Abkommen mit den Maghreb-Staaten (Algerien, Marokko und Tunesien) im Rahmen der PEM-Kumulation an sowie mit Chile und Mexiko. In diesen beiden letztgenannten Abkommen sollen teilweise neue Regeln sowie das System des „Registrierten Ausführers“ REX eingeführt werden.

Lieferkettenprobleme wirken sich zunehmend auf Präferenzursprung aus

Schon seit einigen Jahren ist die Ausstellung von Präferenznachweisen aufgrund der Preissteigerungen bei der Vormaterialien ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft sowie durch Produktionsverlagerungen in Drittländer zunehmend kritisch zu prüfen. Auch Lieferantenwechsel und zukünftig fehlende Lieferantenerklärungen bei Vormaterialien führen infolge von Lieferkettenproblemen zunehmend dazu, dass präferenzielle Ursprungsregeln für einzelne Warenverkehre nicht mehr eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird erwartet, dass einige Lieferanten keine Lieferantenerklärungen mehr ausstellen können oder bestehende Langzeit-Lieferantenerklärungen kurzfristig zurückgezogen werden könnten.

Empfehlung: Hier ist eine enge Abstimmung der Fachbereiche Zoll, Einkauf und ggf. Vertrieb (Gewährung von Rabatten) in Ihrem Unternehmen zwingend erforderlich. Unter Umständen sollten die Präferenzkalkulationen engmaschig überprüft werden.

Auswirkungen der geänderten Warennummern auf den Bereich des Präferenzursprungs

Wie bereits in Abschnitt 1 erwähnt, können Änderungen bei der zolltariflichen Einreihung verschiedener Erzeugnisse auch unmittelbare Auswirkungen auf deren Präferenzursprung haben. So sollen beginnend ab Januar 2024 beispielsweise „passive optische Splitter“ nicht mehr – wie bisher – unter der HS-Pos. 8544 bzw. 8517 eingereiht werden, sondern nunmehr in die HS-Pos. 9013.

Am Beispiel der präferenziellen Ursprungsregeln für den Warenverkehr mit der Schweiz ergibt sich nunmehr folgendes Bild:

Verarbeitungsregel 8544 (ALT)	Verarbeitungsregel 8517 (Spalte 4) (ALT):	Verarbeitungsregel 9013 (Spalte 4) (NEU):
Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

Fazit: Der Wechsel der Waren aus der HS-Pos. 8544 zur HS-Pos. 9017 führt zur Anwendung einer strengeren Ursprungsregel.

Empfehlung: Vor diesem Hintergrund sollte die Präferenzkalkulation überprüft werden, ggf. kann die Zollpräferenz unter den neuen Umständen nicht mehr gewährt werden.

Hinweis: Aufgrund des sog. „ITA“ (Information Technology Agreement) sind diese Produkte jedoch in vielen Ländern ohnehin zollfrei, sodass sich faktisch kein Präferenzvorteil ergibt. Neben der EU nehmen am ITA auch wichtige Exportmärkte wie die USA, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und China teil. Insgesamt handelt es sich um 82 Staaten, welche fast 97 Prozent des Welthandels mit diesen Gütern ausmachen. Die Karte unter folgendem Link zeigt sämtliche teilnehmenden Staaten auf:

https://www.wto.org/english/tratop_e/inftec_e/ita_map_e.htm

Ursprungsregeln in Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM) aktualisiert

Die EU-Kommission hat Anfang Februar 2023 die aktuell anzuwendenden Ursprungsregeln in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone (PEM) angepasst (Kennziffer 24-01-78). Wie üblich enthält der Eintrag im Amtsblatt zwei Tabellen wie folgt:

- Tabelle 1: vereinfachter Überblick über die Kumulierungsmöglichkeiten zum gemäß den Übergangsregeln über den Ursprung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone.
- Tabelle 2: Beginn der Anwendung der Übergangsregeln über den Ursprung bei Anwendung einer diagonalen Kumulierung in der Pan-Europa-Mittelmeer-Zone.

Im Anhang I wird eine Liste der anwendenden Vertragsparteien geführt, welche für alle Partner die neuen Übergangsregeln anwenden (aktuell Island, Norwegen und Schweiz mit Liechtenstein). Außerdem sind alle die Länder aufgeführt, welche die Übergangsregeln für gegenüber bestimmten Staaten anwenden. Diese sind:

- Albanien – gegenüber EFTA-Staaten
- Montenegro – gegenüber EFTA-Staaten
- Nordmazedonien – gegenüber EFTA-Staaten

- Serbien – gegenüber EFTA-Staaten
- Die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU teilnehmenden Staaten und die Republik Moldau (Vertragsparteien des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens) – gemeinsam untereinander

Definition: Kumulierung im Präferenzrecht

Unter dem Begriff der „Kumulierung“ wird im Präferenzrecht die Möglichkeit beschrieben, bestimmte Bearbeitungsschritte (Material und Lohn), die in einem Staat der Präferenzzone durchgeführt wurden, für den Ursprungserwerb in einem anderen Staat zu berücksichtigen. Die Ursprünge einer Präferenzzone werden praktisch mit der anderen angehäuft, also „kumuliert“. Dies setzt jedoch voraus, dass alle drei Staaten untereinander Freihandelsabkommen mit identischen Ursprungsregeln und entsprechenden Kumulierungsbestimmungen geschlossen haben. Diese werden in einer sogenannten „Kumulierungsmatrix“ zusammengefasst.

Die bekannteste Art der Kumulierung („Ursprungsanhäufung“) ist das sog. Pan-Euro-Med-Abkommen, kurz „PEM“. Zu dessen Unterzeichnern gehören neben den EU-Staaten, die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz), die Färöer-Inseln, die Teilnehmer der Barcelona-Prozesses (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Westjordanland und Gaza-Streifen), die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der EU (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo) sowie die Republik Moldau, Georgien und die Ukraine.

Verlängerung der einseitigen Zollpräferenzen zugunsten der APS-Länder

Da die einseitigen Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer unter dem Allgemeinen Präferenzsystem (APS) zum Ende 2023 auslaufen, hat die EU-Kommission vorgeschlagen, diese für den Zeitraum von 2024 bis 2027 zu verlängern (Kennziffer 24-01-79). Betroffen sind aktuell 65 Länder, für deren präferenziellen Ursprungsprodukte Zollfreiheit bei der Einfuhr in die EU gewährt werden.

Erst im Anschluss soll dann ein neues APS-Schema für die Jahre 2024 bis 2034 vorgestellt werden. Damit möchte die EU die aktuellen Herausforderungen in den weniger entwickelten Länder wie beispielsweise soziale, ökologische und klimatische Aspekte stärker in den Vordergrund rücken.

Änderungen im präferenziellen Warenverkehr mit Singapur

Bereits zum 01.01.2023 sind Anpassungen am Präferenzabkommen mit Singapur in Kraft getreten. Die Änderungen beinhalten unter anderem Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems vom HS2017 auf das HS2022 für EU-Ausführer wird das System "ermächtigter Ausführer" durch das System "registrierter Ausführer" ersetzt

Dies hat zur Folge, dass die bislang verwendete Unterlage „N864“ seit dem 01.01.2023 nicht mehr anerkannt wird und seither als Ursprungsnachweis die TARIC-Unterlagenkodierung „U101“ bei der Einfuhr anzumelden ist.

Änderungen im präferenziellen Warenverkehr mit Madagaskar

Auch Madagaskar wendet seit dem 01.01.2023 im Rahmen des ESA das System des Registrierten Ausführers (REX) an. Mit dieser Einführung geht einher, dass bei der Einfuhr für Waren mit Ursprung in Madagaskar mit der TARIC-Unterlagencodierung „N862“ und „U162“ anzumelden sind. Achtung: Seit der Einführung des Registrierten Ausführers REX wird die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 („N954“) nicht mehr präferenzbegründend anerkannt.

Änderungen im präferenziellen Warenverkehr mit der Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)

Côte d'Ivoire wendet seit dem 01.01.2023 im Rahmen des ESA ebenfalls das System des Registrierten Ausführers (REX) an. Mit dieser Einführung geht einher, dass bei der Einfuhr für Waren mit Ursprung in Côte d'Ivoire mit der TARIC-Unterlagencodierung „N862“ und „U162“ anzumelden sind. Achtung: Mit der Einführung des Registrierten Ausführers REX wird die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 („N954“) nicht mehr präferenzbegründend anerkannt.

Änderungen im präferenziellen Warenverkehr mit den Seychellen

Für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf den Seychellen in die EU wurde seit dem 01.07.2023 das System des „Ermächtigten Ausführers“ nunmehr durch das System des „Registrierten Ausführers“ ersetzt.

Somit erhalten Erzeugnisse mit Ursprung in den Seychellen bei der Einfuhr in die EU die Zollpräferenzbehandlung nur, wenn eine „Erklärung zum Ursprung“ auf der Rechnung vorgelegt wird, entweder

- von einem im System des registrierten Ausführers der Europäischen Union registrierten Ausführer von den Seychellen oder
- von jedem Ausführer von den Seychellen für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert 6.000 Euro je Sendung nicht überschreitet.

Änderungen im präferenziellen Warenverkehr mit Ghana

Für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ghana in die EU wurde seit dem 20.08.2023 das System des „ermächtigten Ausführers“ durch das System des „registrierten Ausführers“ ersetzt.

Seither wird für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ghana in die EU die Zollpräferenzbehandlung nur noch gewährt, sofern eine Ursprungserklärung wie folgt vorgelegt wird:

- von jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6.000 Euro nicht überschreitet; oder
- von einem nach Ghanaischem Recht registrierten Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse mit einem Wert von mehr als 6.000 Euro enthalten.

In diesem Zusammenhang hat Ghana der Europäischen Kommission im Oktober 2023 mitgeteilt, dass Ausführer aus Ghana, die Ursprungserklärungen ausfertigen dürfen, eine Registrierungsnummer über das integrierte Zollverwaltungssystem (ICUMS) der ghanaischen Steuerbehörde erhalten, um den im Präferenzabkommen vorgesehenen präferenziellen Zugang in Anspruch nehmen zu können.

REX-Datenbank nutzen

Empfehlung: Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Registrierten Ausführers (REX) – gerade bei Importen in die EU – wird empfohlen, die Registrierung des jeweiligen Ausführers aus Drittländern in die EU vor der Einfuhr zu überprüfen.

Sämtliche Registrierungen als REX sind in einer Datenbank zusammengefasst, in der nach den jeweiligen Partnern unter Angabe der jeweils erteilen REX-Nummer recherchiert werden kann.

REX number validation

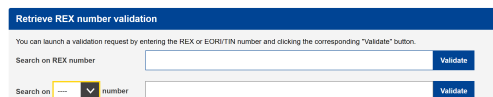


Abb.: REX-Datenbank abrufbar unter

https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_validation.jsp

Präferenzialer Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich und mit Japan

Die Präferenzabkommen mit dem Vereinigten Königreich und auch mit Japan sehen eine Erklärung zum Ursprung auch für Mehrfachsendungen wie folgt vor:

Englische Fassung:

(Period: from to⁽¹⁾)

The exporter of the products covered by this document (Exporter Reference No ...⁽²⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin⁽³⁾.

Diese Erklärungen wurden in der Vergangenheit von EU-Zollstellen nicht anerkannt, stattdessen wurde auf die üblichen sendungsbezogenen Einzelerklärungen verwiesen. In einer Fachmeldung aus dem März 2023 wies die deutsche Zollverwaltung darauf hin, dass nach Weiterentwicklung der Rechtsauslegung der Europäischen Kommission nun auch eine Erklärung zum Ursprung für Mehrfachsendungen, deren Beginn der Geltungsdauer vor dem Datum der Ausfertigung liegt, grundsätzlich bei der Einfuhr in die EU anerkannt werden kann. Das Ausfertigungsdatum muss jedoch stets vor dem Datum der Präferenzbeantragung liegen. Die unter www.zoll.de veröffentlichten Merkblätter zum TCA (Kennziffer 24-01-80) bzw. zum EU-Japan-EPA (Kennziffer 24-01-81) wurden bereits entsprechend angepasst.

Bezüglich in der Vergangenheit erfolgter Ablehnungen der Präferenzbehandlung aus vorgenanntem Grund besteht die Möglichkeit, einen Erstattungsantrag nach Art. 117 UZK innerhalb von 3 Jahren nach Mitteilung der Zollschild beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Bitte beachten Sie die Mindestgrenze des Art. 116 Abs. 2 UZK (Mindesterstattungsbetrag 10 Euro).

Vereinfachte Ursprungsregeln mit den CEFTA-Staaten

Die neuen Regeln mit den sogenannten der Westbalkan-Staaten CEFTA („Central European Free Trade Agreement“) laufen parallel zum Regelwerk des Pan-Euro-Med-Übereinkommens (PEM). Damit soll der Handel innerhalb des CEFTA-Raums mit der EU vereinfacht werden.

Nachdem die Verabschiedung eines überarbeiteten Abkommens im Jahr 2019 noch gescheitert ist, wenden die CEFTA-Vertragsparteien seit Februar 2023 die großzügigeren und vereinfachten Übergangsregeln an. So darf bei landwirtschaftlichen Produkten der Anteil der Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft jetzt 15% anstelle von bisher 10% betragen. Vorteil ist es außerdem, dass beispielsweise eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 jetzt für zehn Monate – und nicht mehr nur für vier Monate gilt.

Kumulierung der EU mit den Ländern des südlichen Afrikas (SADC) möglich

Im September 2023 teilte die Europäische Kommission mit, dass jetzt auch eine Kumulierung von EU-Ursprungserzeugnissen mit den SADC-Staaten möglich ist. Damit gelten Erzeugnisse, die von Ausfuhrern in einem SADC-Staat unter Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in anderen SADC-Staaten, in anderen afrikanischen, karibischen und pazifischen WPA-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten der Union hergestellt und in die EU ausgeführt werden, als Ursprungserzeugnisse des SADC -Staats, aus dem das Enderzeugnis in die Union ausgeführt wird.

Die Kumulierung kann somit seit 01.06.2023 mit begünstigten Ländern angewendet werden:

- Zentralafrikanische Region: Republik Kamerun
- Region östliches und südliches Afrika: Republik Madagaskar, Republik Mauritius, Republik Seychellen sowie Republik Simbabwe
- Pazifikregion: Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea
- SADC-Region: Republik Botsuana (Botswana), Königreich Eswatini (ehemals Swasiland), Königreich Lesotho, Republik Mosambik, Republik Namibia und Republik Südafrika

Erleichterungen im Handel mit Moldau in Kraft getreten

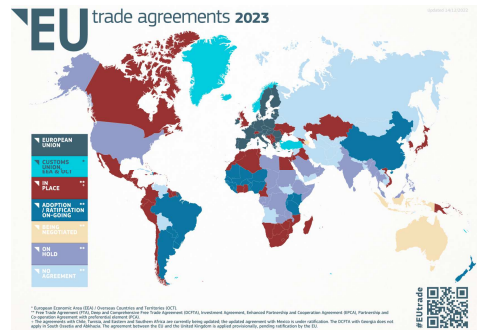
Als einer der größten Handelspartner der Republik Moldau hat die EU am 20.07.2023 einseitig Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels beschlossen, die Verordnung ist am 25.07.2023 in Kraft getreten. Hintergrund der Verordnung (EU) 2023/1524 ist es, dass die Republik Moldau in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erhebliche wirtschaftliche Einbußen erlitten hat. Dies resultiert vor allem aus dem Umstand, dass die Republik Moldau für ein- und ausgehende Handelsströme über das ukrainische Hoheitsgebiet auf die dortige Infrastruktur angewiesen ist und diese nunmehr nicht vollständig genutzt werden kann.

Mit der Verordnung wurden einerseits die Einfuhrpreisregelung auf Obst und Gemüse mit Ursprung Moldau und andererseits sämtliche Zollkontingente und Einfuhrzölle für Waren aus Moldau ausgesetzt. Damit möchte die EU den Handel mit Moldau stimulieren und die wirtschaftliche Lage in der Republik Moldau stabilisieren.

Die Maßnahmen sind jedoch an konkrete Bedingungen geknüpft. So muss die Republik Moldau die Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhalten und dies in enger Verwaltungszusammenarbeit mit der Europäischen Union abstimmen. Außerdem darf die Republik Moldau für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in der EU keine neuen Zölle oder Abgaben einführen, die die bestehenden Zölle oder Abgaben erhöhen (es bestehen enge Ausnahmeregelungen).

7.2 Neue Abkommen – Stand der Verhandlungen

Eine Übersicht zum Verhandlungsstand der einzelnen geplanten neuen Abkommen können Sie unter Kennziffer 24-01-83 anfordern. Die nebenstehende Karte zeigt den Status der aktuellen und geplanten Abkommen. Diese Karte können Sie unter Kennziffer 24-01-82 ebenfalls anfordern.



Wie bereits berichtet strebt die Europäische Kommission eine neue Generation von Freihandelsabkommen mit vereinfachten Ursprungsregeln an; Beispiele sind das neue regionale Übereinkommen oder auch die Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, Vietnam oder die Entwürfe zum Mercosur-Abkommen.

Dabei ist die neue Generation von Freihandelsabkommen breiter und umfassender angelegt als die klassischen Abkommen und betreffen nicht mehr ausschließlich Zollfragen sondern auch Regelungen zu Umwelt- und Klimaschutz, Dienstleistungen und anderen handelsrelevanten Aspekten wie Investitionen und Wettbewerbsfragen.

EU und Neuseeland haben ein Freihandelsabkommen unterzeichnet

Das schon länger verhandelte Abkommen mit Neuseeland wurde am 09.07.2023 von beiden Parteien unterzeichnet und dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Sobald das Ratifizierungsverfahren sowohl in der EU als auch in Neuseeland abgeschlossen ist, wird es in Kraft treten. Davon ist im Verlauf des ersten Halbjahres 2024 auszugehen.

Nach Angaben der Kommission soll der Handel durch das Abkommen um bis zu 30 % wachsen, die jährlichen EU-Ausfuhren könnten sich um bis zu 4,5 Milliarden Euro erhöhen. Die EU-Investitionen in Neuseeland könnten um bis zu 80 % ansteigen. Dieses Abkommen kann Unternehmen in der EU ab dem ersten Jahr der Anwendung einen Zollabbau in Höhe von jährlich etwa 140 Millionen Euro bringen.

Ab Inkrafttreten wird Neuseeland beispielsweise Zölle auf gewerbliche Waren abschaffen, wie z. B.:

- Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile (derzeitige Zölle von bis zu 10 %)
- Maschinen (derzeitige Zölle von bis zu 5 %)
- Chemikalien (derzeitige Zölle von bis zu 5 %)
- Bekleidung (derzeitige Zölle 10 %)
- Pharmazeutika (derzeitige Zölle bis zu 5%)
- Schuhe (derzeitige Zölle bis zu 10%)
- Textilien (derzeitige Zölle bis zu 10 %)

Außerdem werden in Neuseeland die Zölle auf Ausfuhren von Lebensmitteln und Getränken aus der EU abgeschafft, wie z. B.:

- Schweinefleisch (derzeitige Zölle 5 %)
- Wein und Schaumwein (derzeitige Zölle von 5 %)
- Schokolade, Zuckerwaren und Kekse (derzeitiger Zollsatz 5 %)

- Heimtierfutter (derzeitige Zölle von 5 %)

Im Gegenzug wird die EU ihre Zölle auf die meisten neuseeländischen Waren abschaffen oder erheblich senken. Für sensible Produkte sind Zollkontingente vorgesehen. Außerdem beinhaltet das Abkommen folgende Vorteile:

- Verbesserter Zugang für EU-Unternehmen zu neuseeländischen öffentlichen Ausschreibungen für Waren, Dienstleistungen, staatliche Bauprojekte;
- Verbesserter Marktzugang für landwirtschaftliche Produkte und Vereinfachungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie
- Öffnung des neuseeländischen Dienstleistungsmarktes in vielen Branchen wie beispielsweise Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Seeverkehr und Zustelldienste

EU-Landwirte werden zusätzlich zu den Zolllsenkungen noch weitere Verbesserungen spüren. Das Abkommen schützt die vollständige Liste der Weine und Spirituosen aus der EU (beinahe 2000 Namen), wie Prosecco, Polska Wódka, Rioja, Champagne und Tokaji. Ferner werden 163 der renommiertesten traditionellen Erzeugnisse aus der EU (geografische Angaben) – darunter Käsesorten wie Asiago, Feta, Comté oder Queso Manchego, Istarski pršut, Lübecker Marzipan, Elia Kalamatas (Oliven) – in Neuseeland geschützt.

Lieferantenerklärungen 2024: Je nachdem, wie schnell die Umsetzung erfolgt, könnte das Abkommen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auch für die Lieferantenerklärungen des Jahres 2024 in Betracht kommen. Bis zum Redaktionsschluss am 31.12.2023 wurde das Abkommen noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht, damit ist keine verbindliche Prüfung der Ursprungsregeln möglich. Somit ist eine Nennung von Neuseeland auf Lieferantenerklärungen zum Jahreswechsel 2023/ 2024 noch nicht möglich (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“).

EU und Kenia einigen sich auf Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

Die EU ist mit einem Handelsvolumen von 3,3 Mrd. Euro schon heute der wichtigste Exportmarkt Kenias und beabsichtigt, das steigende Handelsvolumen weiter auszubauen. Vor diesem Hintergrund war ursprünglich beabsichtigt, mit allen Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) ein Präferenzabkommen zu schließen, welches jedoch nicht von allen Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

Im Folgenden wurde eine „kleinere“ Lösung gefunden und die EU hat nunmehr am 19.06.2023 zunächst ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Kenia abgestimmt, welches auch den anderen Ländern der EAC für einen späteren Beitritt offensteht. Mit dem neuen Abkommen sollen Zölle für verschiedene Erzeugnisse reduziert werden und teilweise sogar komplett wegfallen.

Für kenianische Unternehmen wird damit der wichtige EU-Markt weiter geöffnet und Exporte in die EU werden erleichtert. Kenia wird ab Inkrafttreten des Abkommens gegenüber der EU über 80% der Einfuhren schrittweise über 15 Jahre zu liberalisieren. Für einige Produkte sollen kenianische Zölle innerhalb der nächsten 25 Jahre vollständig abgebaut werden. Insbesondere für EU-Unternehmen bietet das Abkommen ab Inkrafttreten dann auch größere Rechtssicherheit EU-Investitionen in Kenia.

Außerdem wurden gemeinsame Ziele für mehr Nachhaltigkeit vereinbart – faktisch handelt es sich um das erste Abkommen mit einem Entwicklungsland überhaupt, in dem sich konkrete Zusagen für Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit und verbindliche Bestimmungen zum Arbeitsrecht, zur Gleichstellung der Geschlechter, zum Umweltschutz und zur Bekämpfung des Klimawandels finden.

Nach rechtlicher Überprüfung kann das Abkommen zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet werden und in Kraft treten.

Weiterentwicklung des Abkommens mit Chile geplant

Bereits 2002 hatten Chile und die EU ein Präferenzabkommen geschlossen, welches in den vergangenen Jahren in stetig gestiegenem Handelsvolumen zur Folge hatte. Vor diesem Hintergrund ist es geplant, dieses Assoziierungsabkommen zu modernisieren und durch ein fortgeschrittenes Rahmenabkommen zu ersetzen. Die Verhandlungen dazu wurden am 09.12.2022 abgeschlossen. Nach Abschluss der Verhandlungen werden Chile und die EU das Abkommen nun rechtlich prüfen.

Mit Inkrafttreten des neuen Abkommens sollen dann nahezu alle von der EU nach Chile exportierten Produkte zollfrei sein. Wie in den letzten Jahren üblich, wird auch das modernisierte Abkommen aus zwei Teilen, nämlich zum einen aus einem weiterentwickelten Rahmenabkommen und zum anderen aus einem Interims-Freihandelsabkommen bestehen.

EU und ESA-Staaten vertiefen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

Die EU und die ESA-Staaten haben 2023 in verschiedenen Runden über eine Vertiefung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens verhandelt. Zu den ESA-Staaten zählen die Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe. Bei vielen Verhandlungspunkten sind dabei Fortschritte erzielt worden, z. B. bei produktspezifischen Ursprungsregeln für Textilien, Kleidung und auch für verschiedene Industrieprodukte. Vorläufig abgeschlossen sind die Kapitel über pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen und das Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Außerdem wurde der Textentwurf zur Streitbeilegung vorläufig beschlossen, Ausnahme sind die Bestimmungen über die Transparenz und die noch offen gebliebenen Fragen zu den TSD-Bestimmungen (Trade and Sustainable Development).

Präferenzabkommen: EU und Thailand sind wieder im Gespräch

Erste Gespräche über ein mögliches Freihandelsabkommen wurden zwischen den beiden Vertragsparteien bereits im Jahre 2013 geführt. Nach der Machtübernahme durch das Militär in Thailand wurden diese Gespräche von der EU 2014 ausgesetzt und seit 2017 sukzessive wieder aufgenommen. Nachdem nun im Dezember 2022 zunächst ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen unterzeichnet wurde, hat die EU am 15.03.2023 die Wiederaufnahme von Verhandlungen für ein gemeinsames Freihandelsabkommen angekündigt.

Thailand ist die zweitgrößte Volkswirtschaft Südostasiens, ein Abkommen würde die Bedeutung der EU in der florierenden indopazifischen Region unterstreichen. Die Ankündigung, wieder an die einst abgebrochenen Gespräche wieder neu anzuknüpfen, unterstreicht die Wichtigkeit Asiens

der für die EU-Handelsagenda. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die EU bereits mit zwei weiteren ASEAN-Staaten – Singapur und Vietnam – Freihandelsabkommen abgeschlossen hat.

Themen des Abkommens sind der freie Marktzugang für Waren, Dienstleistungen und Investitionen aber auch der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums (einschließlich geografischer Angaben) sowie die Beseitigung von Hindernissen für den digitalen Handel und für den Handel mit Energie und Rohstoffen. Auch Themen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung sollen auf die Agenda aufgenommen werden.

EU plant zusätzliches Abkommen mit Südkorea zum digitalen Handel

Zwischen der EU und Südkorea besteht ein Freihandelsabkommen, welches schon seit 2012 anwendbar ist. In diesem Zusammenhang wurden Zölle auf zahlreiche Produkte im Handel zwischen den beiden Ländern für präferenzielle Ursprungswaren faktisch abgeschafft.

Ergänzend möchte man nun die Partnerschaft auf den digitalen Handel ausweiten. Um hier mehr Rechtssicherheit für Unternehmen im digitalen Handel zu schaffen und durch verbindliche Regeln für digitale Transaktionen sollen Hindernisse für den digitalen Handel abgebaut werden. Die „digitale Partnerschaft“ umfasst auch gemeinsame Forschungsaktivitäten in den Bereichen Halbleiter, Mobilfunknetze, Quanten- und Hochleistungscomputer sowie künstliche Intelligenz und Cybersicherheit.

Zusammenfassender Überblick zum Verhandlungsstand einzelner Abkommen

Nachstehend haben wir Ihnen zusammenfassend die aktuellen Entwicklungen stichpunktartig zusammengestellt:

- Australien: Die Verhandlungen haben im Jahr 2018 begonnen und sind 2023 aufgrund von Differenzen – vorwiegend zu landwirtschaftlichen Produkten – vorläufig gescheitert.
- MERCOSUR: Die Europäische Kommission hat schon im Juni 2019 nach fast 20 Jahren (Verhandlungsbeginn war 1999) die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay über den Freihandelsteil des Assoziierungsabkommens prinzipiell abgeschlossen, jedoch bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten vor allem mit Brasilien.
- ASEAN-Staaten (ASEAN= Association of Southeast Asian Nations): Nachdem ein regionaler Verhandlungsansatz in der Vergangenheit nicht zu konkreten Ergebnissen führte, verhandelt die EU nun mit einzelnen Staaten. Dabei sind bereits erfolgreiche Abkommen mit Singapur und Vietnam geschlossen worden. Die Verhandlungen mit den Philippinen ruhten seit 2017 und sollen nunmehr wieder aufgenommen werden (Stand 07/2023).
- USA: Die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA ruhen seit Anfang 2017 und werden nicht fortgeführt. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst mehrere Bereiche, insbesondere Vereinfachungen im Handel mit Industriegütern (Ausnahme: Kraftfahrzeuge). Außerdem wurde eine engere Zusammenarbeit im Bereich Normen sowie eine strategische Zusammenarbeit im Energiesektor (konkret: Einführen von Flüssiggas (LNG) aus den USA) verhandelt.

- Malaysia: Im Oktober 2010 wurden mit Malaysia Verhandlungen über ein gemeinsames Freihandelsabkommen begonnen. Seit der 7. Verhandlungsrunde im Jahr 2012 ruhen die Verhandlungen
- Thailand: Die im Mai 2013 begonnenen Verhandlungen mit Thailand ruhten aufgrund der Machtübernahme durch das Militär seit der vierten Verhandlungsrunde im April 2014. Im März 2023 wurde beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.
- Indien: Die im Jahr 2007 begonnenen Verhandlungen mit Indien sind aufgrund der stark divergierenden Ansichten auf beiden Seiten seit 2012 faktisch unterbrochen.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen und geplanten Handelsabkommen der EU finden sich hier: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/world/20161014STO47381/eu-handelsabkommen-in-vorbereitung>

7.2 Alternative Präferenzregeln in der PAN-EURO-MED-Zone (PEM)

Hintergrund und neue „Übergangsregeln“

Im Grundsatz orientieren sich die aktuell in der Pan-Euro-Med-Zone anwendbaren Präferenzregeln an denen des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz aus dem Jahr 1972 (anwendbar seit 01.01.1973). Das Abkommen mit der Schweiz war das erste Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft.

In der Zwischenzeit hat die EU viele neue Präferenzabkommen geschlossen, in den letzten Jahren beispielsweise mit Kanada (2017), mit Japan und Singapur (2019) oder mit dem Vereinigten Königreich (anwendbar seit 2021). Diese Abkommen haben abweichende (vereinfachte) Ursprungsregeln und die EU hat sich bemüht, auch die bestehenden Abkommen in dieser Hinsicht zu modernisieren. Die Verhandlungen der EU mit der Schweiz zu einem neuen Rahmenabkommen sind 2021 gescheitert.

Dabei bieten die moderneren Präferenzabkommen verschiedene Vorteile gegenüber den traditionellen Abkommen, beispielsweise:

- Höhere allgemeine Toleranzen (15% statt bisher 10%)
- Einfache Regeln wie Positionswechsel (CTH) oder Unterpositionswechsel (CTSH) oder einfache Wertschöpfungsregeln (maxNOM 50 (EXW))
- Verwendung von Durchschnittspreisen in der Präferenzkalkulation
- Keine alternativen Wertschöpfungsregeln mehr
- Verwendung von Herstellungsverfahren, z. B. in der chemischen Industrie
- Abschaffung des Draw-Back-Verbotes für viele Erzeugnisse
- Ausstellen von Präferenznachweisen durch „Erklärungen zum Ursprung“ eines registrierten Ausführers (REX)
- und vieles mehr

Ein derartiges, modernisiertes Abkommen wollte die EU auch mit den Signaturstaaten der Pan-Euro-Med-Zone schaffen. Die aktuellen Signaturstaaten der Pan-Euro-Med sind:

- die Europäische Union
- die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)

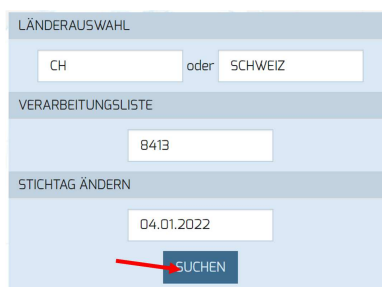
- die Färöer-Inseln,
- die Teilnehmer am sog. Barcelona-Prozess (Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Westjordanland und Gaza-Streifen);
- die Teilnehmer des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses (SAP) der EU (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Kosovo)
- sowie Republik Moldau, Georgien, Ukraine

Da nun keine finale Lösung für alle Signaturstaaten gefunden werden konnte, wurde stattdessen eine Zwischenlösung etabliert, in der die Übergangsregeln nur in bestimmten Ländern anwendbar ist. Diese ergeben sich aus einer Matrix (Kennziffer 24-01-84), welche im Dezember 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Alternativ anzuwendende „Übergangsregeln“

Die vorhandenen Ursprungsprotokolle der jeweiligen bilateralen Abkommen wurden um ein alternativ anwendbares Regelwerk ergänzt. Diese „Übergangsregeln“ der neuen Anlage A können **alternativ** zu den bestehenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens angewandt werden.

Die Auskunftsdatenbank „www.wup.zoll.de“ wurde zu diesem Zweck bereits entsprechend ergänzt. Bei der (nebenstehend abgebildeten) Suche nach den präferenziellen Ursprungsregeln für eine Kreislampe der HS-Pos. 8413 ergibt sich für den Warenverkehr mit der Schweiz folgendes Ergebnis:



Hinweis

Zum Stichtag 16.12.21 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen) | „klassische Regeln“ Schweiz |
| (Schweiz (CH)) | |
| <ul style="list-style-type: none"> Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.) | Neue „Übergangsregeln“ |

Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen (Anlage A) ist optional und die Regeln gelten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens (Schweiz (RUE_A) (CH)).

Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung aus. 

Verglichen mit den bisherigen Ursprungsregeln sind die alternativen „Übergangsregeln“ in der Handhabung einfacher und pragmatischer, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen:

- **Durchschnittspreise:** Um beispielsweise Kosten- und Wechselkursschwankungen auszugleichen, bieten die alternativen Übergangsregeln die Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft anhand von Durchschnittspreisen zu ermitteln. Der betrachtete Zeitraum muss mindestens drei Monate betragen, üblicherweise wird das vorherige Geschäftsjahr zugrunde gelegt. Diese

Vereinfachung ist auch für EU-Lieferanten möglich, welche Lieferantenerklärungen auf Basis der alternativen Übergangsregeln ausstellen möchten.

Achtung: Die Durchschnittswertkalkulation (bzw. Durchschnittspreiskalkulation) bedarf der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Hauptzollamt.

- **Aus „Direktbeförderung“ wird „Nichtbehandlung“:** Das Gebot der unmittelbaren Beförderung (Direktbeförderung) zwischen den beiden Präferenzzonen wird fallengelassen und durch das neue Prinzip der „Nichtveränderung“ (Nichtbehandlung) einer Ware ersetzt.
- **Allgemeine Toleranz:** Die allgemeine Toleranz wird sowohl für gewerbliche Waren als auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf 15% wie folgt angehoben:
 - gewerbliche Waren: 15% des Ab-Werk-Preises der Ware
 - landwirtschaftliche Erzeugnisse: 15% des Nettogewichts des Erzeugnisses

Achtung: Die höheren Werte für die allgemeine Toleranz sind weiterhin nicht auf Textilien (Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems) anwendbar.

- **Draw-Back-Verbot:** Auch die Anwendung des sog. „Draw-Back-Verbots“ (Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung) gilt grundsätzlich nur noch für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
- **Jetzt volle diagonale Kumulation möglich:** Mit Ausnahme von Waren der Kapitel 50 bis 63 ist im Rahmen der Übergangsregeln eine sog. „volle diagonale Kumulierung“ möglich. Damit können sämtliche Bearbeitungen berücksichtigt werden, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in den Partnerstaaten erfolgten. Die Anwendung der vollen diagonalen Kumulierung ist jedoch erst ab der Veröffentlichung der Matrix im EU-Amtsblatt zulässig.

Achtung: Sollte eine Kumulierung angewendet werden, so ist dies grundsätzlich mit folgender Erklärung abzugeben: "CUMULATION APPLIED WITH (Name des Landes oder der Länder in Englisch)". Die Erklärung ist in englischer Sprache abzugeben.

- **Vereinfachte Ursprungsregeln:** Tatsächlich sind die „Übergangsregeln“ aus dem neuen regionalen Übereinkommen deutlich vereinfacht, wie das Beispiel „Kreispumpe“ zeigt:

BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN		BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(3) ODER (4)		(3) ODER (4)	
Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		oder	
		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
„klassische Regeln“ Schweiz		Neue „Übergangsregeln“	

Achtung: Eine unmittelbare Vermischung der alten und der neuen Regeln ist nicht möglich, die beiden Systeme sind daher streng zu unterscheiden und gelten parallel zueinander. Eine Durchlässigkeit zwischen den beiden Systemen ist nur eingeschränkt gegeben.

Hierzu führt die deutsche Zollverwaltung auf Ihrer Homepage wie folgt aus:

„Die Bestimmungen des Regionalen Übereinkommens bleiben weiterhin gültig und anwendbar. Im Warenverkehr mit anwendenden Vertragsparteien hat der Exporteur ein Wahlrecht, das Regionale Übereinkommen oder die Übergangsregeln anzuwenden. Bei Exporten in andere Länder des Paneuropa-Mittelmeerraums ist hingegen nur das Regionale Übereinkommen zulässig. Sinngemäß gilt dies auch für Lieferungen innerhalb der EU, für die Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ausgefertigt werden.“

Die beiden Systeme der Ursprungsregeln sind allerdings strikt zu trennen. Eine Vermischung ist nicht zulässig - es besteht also generell keine "Durchlässigkeit" zwischen den Systemen.

Im Hinblick auf Ausfuhren bedeutet diese strikte Trennung der Systeme auch, dass bei der Ausstellung bzw. Ausfertigung von Präferenznachweisen die Anwendung der Übergangsregeln durch den Vermerk "TRANSITIONAL RULES" ausdrücklich angegeben werden muss. Die Übergangsregeln sehen als Präferenznachweise nur noch die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. die Ursprungserklärung des Ausführers vor, nicht mehr jedoch die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED und die Ursprungserklärung EUR-MED.

Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen

Die fehlende Durchlässigkeit zwischen den Systemen der Ursprungsregeln gilt grundsätzlich auch im Zusammenhang mit Lieferantenerklärungen. Hier gelten jedoch Besonderheiten.“

7.3 Lieferantenerklärungen 2024

In diesen Tagen beginnt Sie wieder: die Jagd auf die Langzeit-Lieferantenerklärungen für das Jahr 2024. Nachstehend habe ich Ihnen einige Informationen für die Lieferantenerklärungen des kommenden Jahres zusammengestellt. **Eine ausführliche Darstellung zu den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2024 können Sie kostenlos unter Kennziffer 24-01-85 bei info@export-verlag.de anfordern.**

Überarbeitung der UZK-Durchführungsverordnung für 2024 geplant

Aktuell laufen Abstimmungen zur möglichen Anpassung des Systems der Lieferantenerklärungen. Neben einer Digitalisierung sollen formale Vorgaben wie die Unterschrift entfallen, gleichzeitig sollen perspektivisch weniger Datenelemente erforderlich sein. In jedem Fall wird es ein Bestandsschutz für ausgestellte LE/ LLE geben und es ist mit langen Übergangsfristen zu rechnen.

Fazit: Zum Jahreswechsel 2023/ 2024 besteht hier überhaupt kein Handlungsbedarf. Wir halten Sie im Rahmen des kostenlosen EXPORT-Briefs auch 2024 auf dem Laufenden.

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2024

Nachstehend habe ich Ihnen einige Hinweise für die Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen zusammengestellt. Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEen“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferenziellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/ 2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben. Empfehlung: Die Verordnungsnummer ist unnötig, wir empfehlen, diese ganz wegzulassen und erst mit dem Wort „Erklärung“ zu beginnen.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist unabhängig von der Rechnungsstellung immer die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eigentumsverhältnisse sind hierbei nicht ausschlaggebend. Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union verwendet. Entscheidend ist die körperliche Lieferung, insofern dürfte ein deutscher Hersteller auch eine LE/ LLE an eine unionsansässige Spedition ausstellen, wenn diese beispielsweise Waren für ein Unternehmen mit Sitz im Drittland einlagern würde. Dies gilt auch, wenn der Spediteur die Ware lediglich befördert. Auch der Empfänger der Lieferantenerklärung muss somit - genau wie auch der Lieferant - in der EU ansässig sein. Selbst im Rahmen für Reihengeschäften ist es somit nicht zulässig, einen Empfänger außerhalb der EU in der Lieferantenerklärung einzutragen. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ oder eine „Ursprungserklärung“ bzw. eine „Erklärung zum Ursprung“ ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden (in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial).

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Achten Sie bitte auf eine genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware – die Lieferantenerklärung muss einer konkreten Warenlieferung zuzuordnen sein. **Empfehlung:** geben Sie zusätzlich Ihre Artikel-Nr. und/ oder die Artikel-Nr. des Lieferanten an. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif verantwortlich. **Hinweis:** Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien anzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an

Mustermann GmbH, Musterstraße 23, Musterstadt (3)

Hinweis: Die Lieferantenerklärung folgt der Ware, daher wird hier der tatsächliche Warenempfänger angegeben. Dieser kann in Ausnahmefällen von der Rechnungsadresse (Käufer) abweichen.

geliefert werden, **Ursprungserzeugnisse Europäische Union (Deutschland) (4)**

Hinweis: Die „offizielle“ Bezeichnung des präferenziellen Ursprungslandes ergibt sich aus dem jeweiligen Abkommen. Streng genommen könnte dies wie folgt lauten: „EU“ für alle neueren Abkommen der Europäischen Union, „EEC“ für die alten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, „EWR“ für die drei EWR-Länder Island, Lichtenstein und Norwegen und eventuell noch „Kanada/ EU“ für das CETA-Abkommen. In der Praxis wird hier jedoch „Europäische Union“ verwendet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (siehe vorherige Seite). Der Mitgliedsstaat darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzieller Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. **Hinweis:** Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder aus der Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS oder XS), Montenegro (ME), Nordmazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Republik Korea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Republik Moldau (MD),

Ukraine (UA), CAF, WPS, ESA, CAM, CAS (CM), Kosovo (XK), Côte D'Ivoire/ Elfenbeinküste (CI), Südliches Afrika (SADC), Ecuador (EC), Kanada (CA), Ghana (GH), Japan (JP), Singapur (SG), Vietnam (VN), Vereinigtes Königreich (GB)

Hinweis: Hier sollten mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). **Achtung:** es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzzielle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich eingehalten werden. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist nach Auffassung der Generalzolldirektion unzulässig (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“). Im Falle von Kumulationen oder Waren, welche aus anderen Präferenzpartnerstaaten mit Präferenznachweis importiert wurden, ist der obenstehende Länderkreis entsprechend anzupassen.

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Barbados (BB), Bahamas (BS), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada einschließlich Südliche Grenadinen (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Kitts und Nevis; St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Anmerkung: Für Haiti (HT) ist das CARIFORUM-Abkommen noch nicht anwendbar
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) - sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG), Fidschi-Inseln (FJ), Samoa (WS), Salomonen (SB)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana (BW), Königreich Lesotho (LS), Republik Namibia (NA), Republik Südafrika (ZA), Königreich Swasiland (SZ), Mosambik (MZ)

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die **Einfuhr** bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind (z. B. für eine wirtschaftlich passive Veredelung mit einem Entwicklungsland), eine LLE jedoch ein Vorpapier für die **Ausfuhr** ist.

Länder, mit denen die EU (noch) kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino, Andorra (Waren der Kapitel 25-97 sowie Tabakwaren) und die Türkei (ausgenommen sog. „Agrarwaren“ und „EGKS-Erzeugnisse“) sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

O Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

O Cumulation applied with(name of the country/countries)

O cumul appliqué avec(nom du/des pays)

O Keine Kumulierung angewendet

O No cumulation applied

O aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone verwendet werden – für diese Fälle ist der angekreuzte Kumulierungsvermerk obligatorisch. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk jedoch nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Vom: Anfangsdatum bis Ablaufdatum (7)

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das **Anfangsdatum** einer LLE darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das **Ablaufdatum** einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem

Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, **Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.**

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, **Ausstellungsdatum**

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Ausnahme: DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) und sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger der LLE verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als hätte er sie unterschrieben. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Wir übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ Hinweis: Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle jedoch nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise

Unterschrift/ Signature/ Signature

**Fix per Fax ☎ 0561/ 87 05 42 70
oder eingescannt an info@export-verlag.de**

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei info@export-verlag.de anfordern.

Postanschrift

EXPORT-Verlag

Schuchardt GmbH

Rote Breite Straße 30a

34246 Vellmar

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE344207510

Kontakt Daten

Telefon: 0561/ 87 05 42 50

Telefax: 0561/ 87 05 42 70

E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2024“

Vellmar, 31.12.2023